

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**  
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **11. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

**Mittwoch, dem 15. Februar 2012,**  
**17.00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Frauenförderplan der Gemeinde Welver
2. Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Soest  
hier: Beteiligungsverfahren
3. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW  
mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)  
hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung eines weiteren Erlaubnisfeldes
4. Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der  
Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welver  
hier: Antrag vom 08.11.2011

5. Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen
6. Brandschutzbedarfsplan  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011
7. Anfragen / Mitteilungen

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

  
-Teimann -

**Damen und Herren**  
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggemüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich 2 Dienstleistungen Az.: 15-12-02	Sachbearbeiterin: Frau Jürgens Datum: 09.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 15.01.2012	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30.01.12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08/01/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	1	oef	15.02.2012				
RAT		oef	29.02.2012				

## Betr. Frauenförderplan der Gemeinde Welver

### Sachdarstellung zur Sitzung am 15. Februar 2012:

Nach § 5a des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) vom 20. November 1999 sind alle Dienststellen mit mindestens 20 Beschäftigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan zu erstellen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaften zu beschließen.

Gemäß § 5 Absatz 6 LGG NRW hat die Dienststelle, die den Frauenförderplan aufstellt, nach Ablauf des Planes eine Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Entwurf des Frauenförderplanes der Gemeinde Welver für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 28.02.2015 ist als Anlage beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt den Frauenförderplan der Gemeinde Welver in der beigefügten Fassung für die Zeit vom 01.03.2012 bis 28.02.2015.



Frauenförderplan  
der  
Gemeinde Welver

Stand: November 2011

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Präambel .....	4
2. Geltungsbereich.....	5
3. Bestandsaufnahme.....	5
4. Besetzung von Stellen .....	5
4.1 Zielvorgaben .....	5
4.2 Stellenausschreibung.....	6
4.3 Auswahlverfahren .....	6
4.4 Stellenbesetzung.....	7
5. Ausbildung .....	7
6. Fortbildung.....	7
7. Beförderung / Höhergruppierung .....	8
8. Leistungsorientierten Bezahlung.....	8
9. Arbeitszeiten .....	8
9.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer.....	8
9.2 Flexible Arbeitszeiten .....	9
9.3 Teilzeitarbeit.....	9
9.4 Beurlaubung / Wiedereinstieg .....	9
10. Schutz des Persönlichkeitsrechts am Arbeitsplatz.....	10
11. Berichtspflicht .....	10
12. Prognose über neu zu besetzende Stellen .....	10
12.1 Verwaltung .....	10
12.2 Bauhofmitarbeiter, Hausmeister, Schulsekretärinnen, Beschäftigte im Jugendzentrum .....	11
13. Gleichstellungsbeauftragte .....	11
14. Inkrafttreten.....	12

### **Anlagen**

Anlage 1 Beschäftigtenstruktur der Gemeinde Welver

Anlage 2 Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen der Beamten und  
Tarifbeschäftigten

Anlage 4 Übersicht FachbereichsleiterInnen

## Vorwort

Im November 1999 wurde das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) verabschiedet, hieraus gibt sich der Auftrag, einen Frauenförderplan für die Beschäftigten und Beamte der Gemeinde Welper jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen und fortzuschreiben.

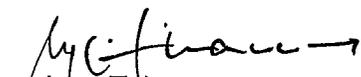
Der Frauenförderplan ist ein zentrales Instrument für eine auf Gleichstellung von Frauen und Männern gerichtete Personalplanung und Personalentwicklung, mit dem Ziel einer Analyse der Beschäftigungsstruktur, Ungleichheiten und eine Unterrepräsentanz festzustellen und Maßnahmen für die Beseitigung aufzuzeigen.

Fast die Hälfte aller Bediensteten im öffentlichen Dienst sind Frauen. Das ist im Vergleich zu anderen Bereichen eine hohe Quote.

Dennoch ist die Gleichstellung, besonders im Hinblick auf die berufliche Realität vieler Frauen noch nicht erreicht. So hat sich der Frauenanteil auf der Ebene des gehobenen Dienstes bei der Gemeinde Welper inzwischen erhöht; das ist ein gutes Zwischenergebnis; trotzdem endet der Gleichstellungsauftrag hier nicht.

Der eingeschlagene Weg sollte trotz ungünstiger Rahmenbedingungen (Haushaltssicherung) nicht zur Resignation und Entmutigung führen.

Welper, im Februar 2012

  
- Ingo Teimann -  
Bürgermeister

  
- Monika Jürgens -  
Gleichstellungsbeauftragte

## 1. Präambel

Im Grundgesetz verankert ist die Gleichberechtigung von Frau und Mann seit über 40 Jahren; die faktische Gleichstellung von Frau und Mann ist jedoch bisher nicht erreicht.

Der Frauenförderplan der Gemeinde Welper hat das Ziel, das im Grundgesetz verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot für alle Beschäftigten der Gemeinde Welper umzusetzen.

Mit diesem Frauenförderplan soll die Situation der weiblichen Beschäftigten verbessert, bestehende Benachteiligungen von Frauen korrigiert, der Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen gesteigert und im Rahmen des geltenden Rechts eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen erreicht werden.

Der Frauenförderplan stellt kein Instrument der ungerechtfertigten Bevorzugung von Frauen dar, sondern ist ein Beitrag zum gleichberechtigten Behandeln der Geschlechter. Der Frauenförderplan will dazu beitragen, Diskriminierungen abzubauen und vorhandene Strukturen so zu verändern, dass Frauen mittelfristig in allen Funktionen und Einkommensbereichen paritätisch vertreten sind.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller. Insbesondere richtet sich dieser Auftrag in der Gemeinde Welper an die Führungskräfte, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Alle anderen Beschäftigten sind aufgerufen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und insbesondere durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern überall herbeigeführt und gesichert wird.

Der erste Frauenförderplan der Gemeinde Welper war vom 01.07.2001 bis 30.06.2004 gültig. Eine Fortschreibung und ein Bericht zur Umsetzung über den Zeitraum der Gültigkeit des Frauenförderplans hinaus ist, aufgrund der umfangreichen Umstellung vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Oktober 2005, nicht erfolgt.

Mit dieser Umstellung wurden die ehemaligen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten zu einer neuen Gruppe, den „tariflich Beschäftigten“ zusammengefasst.

Aus praktischen Erwägungen wurde daher auf die Fortschreibung des Frauenförderplans verzichtet, da dies nur mit unnötigem Zeit- und Personalaufwand verbunden gewesen wäre.

Alle Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen entsprechend dem LGG sind gemäß § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weiter zulässig und stellen keine Diskriminierung dar. Der Personalrat hat dem Frauenförderplan im durchzuführenden Mitbestimmungsverfahren zugestimmt.

## **2. Geltungsbereich**

Der vorliegende Frauenförderplan wird gemäß §§ 5a und 6 des Nordrhein-Westfälischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 09. November 1999 aufgestellt.

Er gilt für alle Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Welver für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2014.

## **3. Bestandsaufnahme**

Grundlage für den Frauenförderplan ist eine detaillierte Ist-Analyse, die auf der Basis des Datenmaterials des Personalamts erstellt wurde. Im statistischen Teil werden die Beschäftigten der Gemeinde Welver in folgende Bereiche unterteilt:

- Arbeitsbereiche, Funktionen bzw. Dienstbezeichnungen
- Voll- und Teilzeitbeschäftigung
- Besoldungs-, Entgeltgruppe

## **4. Besetzung von Stellen**

### **4.1 Zielvorgaben**

Auf der Grundlage der zu erstellenden Personalstatistik sind vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat gemeinsam für jeweils drei Jahre verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in jeder Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe, in der Frauen unterrepräsentiert sind, zu vereinbaren.

Zur Festlegung der Zielvorgaben muss eine Personalplanung erfolgen, die Auskunft darüber gibt, wie viele Stellen voraussichtlich im Berichtszeitraum zu besetzen sind.

Die Personalplanung und die Zielvorgaben nach Besoldungs- und Entgeltgruppen für den Zeitraum vom 01. März 2012 bis zum 28. Februar 2015 sind aus dem beige-fügten Anlagen dieses Frauenförderplans ersichtlich.

Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung der Dienststelle notwendig.

## **4.2 Stellenausschreibung**

Frei werdende Stellen werden unter Beachtung des Frauenförderplans besetzt. So sind alle zu besetzenden Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auszuschriften.

Die Gemeinde Welper prüft bei frei werdenden Stellen vorrangig, ob eine interne Besetzung möglich ist. Dabei ist es ein Ziel, befristet beschäftigten Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit einer verlängerten oder unbefristeten Beschäftigung einzuräumen. Das Mittel der befristeten Beschäftigung wird nicht systematisch eingesetzt, um das Entstehen dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse zu verhindern, sondern dann, wenn organisatorische oder rechtliche Gründe Befristungen rechtfertigen (Vertretungsfälle, Stellenplan, vorübergehende Aufgabenwahrnehmung, schwankende Personalbemessung).

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erhalten folgenden Zusatz:

„Die Gemeinde Welper ist in Anlehnung an den Frauenförderplan bestrebt, den Frauenanteil im Bereich ... zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.“

Stellenausschreibungen für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind, erhalten folgenden Zusatz:

„Die Gemeinde Welper ist bestrebt, den Männeranteil im Bereich ... zu erhöhen. Bewerbungen von Männern sind daher besonders erwünscht.“

## **4.3 Auswahlverfahren**

Eingeladen werden Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle entsprechen.

Ist es wegen der Vielzahl von qualifizierten Bewerbungen nicht möglich, alle Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl einzubeziehen, so ist darauf zu achten, dass Frauen bei entsprechender Qualifikation mindestens zu 50 % in die engere Wahl gezogen werden. Ist das nicht möglich, sind Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen in der engeren Wahl zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für Berufe und Funktionen, in denen Frauen bei der Gemeinde Welper unterrepräsentiert sind.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch bzw. zum Auswahlverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes erfüllen.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerung beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltspflichtigen Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie zur Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

## **4.4 Stellenbesetzung**

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei der Begründung eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in den jeweiligen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen gleichermaßen repräsentiert sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 7 LGG).

Für Umsetzungen gilt diese Regelung entsprechend, soweit damit die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten verbunden ist.

Im Rahmen eines Personalauswahlverfahrens ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Ihr werden auf Wunsch alle Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Vorauswahl der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Personen ist der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.

Sie kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister vorschlagen, dass ihr noch geeignet erscheinende Bewerberinnen nachgeladen werden und ist berechtigt, an allen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen, sofern frauen- bzw. gleichstellungsrelevante Gesichtspunkte gegeben sein können.

## **5. Ausbildung**

Frauen und Männer haben gleichen Zugang zu allen Ausbildungsberufen. Die Gemeinde Welper strebt an, in den Ausbildungsbereichen, in denen weibliche Beschäftigte unterrepräsentiert sind, mindestens die Hälfte der Ausbildungsplätze mit Frauen zu besetzen, sofern Bewerberinnen gleicher Qualifikation in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.

Für die Übernahme von Frauen in Ausbildungsverhältnisse in überwiegend männlich dominierten Berufszweigen sind die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Beschäftigten wird ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, parallel zur Erwerbstätigkeit an einer Umschulung oder weiterführenden Ausbildung z.B. durch flexible Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung oder kurzfristige Freistellung oder Beurlaubung teilzunehmen.

## **6. Fortbildung**

Fortbildungsangebote werden so bekannt gegeben, dass alle in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig informiert sind. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Teilzeitbeschäftigte dürfen bei der Bewilligung von Fortbildungen nicht benachteiligt werden.

Nehmen Teilzeitkräfte an ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen teil, ist ihnen Freizeitausgleich zu gewähren.

Vorgesetzte haben die Fort- und Weiterbildungsbemühungen von Frauen und Männern gleichermaßen zu unterstützen.

Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen sowie Teilzeitbeschäftigten, die Teilnahme möglich ist (§ 11 LGG).

## **7. Beförderung / Höhergruppierung**

Die Beförderungen und Höhergruppierungen erfolgen bei der Gemeinde Welper im Rahmen der laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen über die Beförderung der Beamtinnen und Beamten und die Eingruppierung der tariflich Beschäftigten. Dabei ist in jedem Einzelfall unter Beachtung der Gleichstellungsgrundsätze die jeweilige Leistung zu berücksichtigen.

## **8. Leistungsorientierte Bezahlung**

Bei der Gemeinde Welper wurde ab dem 01.01.2008 die leistungsorientierte Bezahlung gem. § 18 TVöD eingeführt. Die entsprechende Dienstanweisung wurde im Juni 2009 geschlossen.

Am System der leistungsorientierten Bezahlung nehmen zunächst nur die Beschäftigten teil. Die Einbeziehung der Beamten ist jedoch vorgesehen.

Personalrat und betriebliche Kommission haben Anspruch auf Mitteilung des jeweiligen Gesamtvolumens der Leistungsentgelte.

## **9. Arbeitszeiten**

### ***9.1. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer***

Im Zuge der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft gewinnt das Thema „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ für Beschäftigte und Arbeitgeber zunehmend an Bedeutung. Work-Life-Balance steht für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben. Je ausgewogener dieses Gefüge ist, desto motivierter sind die Beschäftigten, auch den Anforderungen des heutigen Arbeitslebens mit Energie und Freude zu begegnen.

Den Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern und / oder Angehörigen wird die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben erleichtert, soweit dienstliche Belange nicht entgegen stehen. Dies kann durch Beurlaubung oder

vorübergehende Arbeitszeitreduzierung erreicht werden mit dem Ziel, familienbedingte Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

## **9.2 Flexible Arbeitszeiten**

Im Rahmen der bestehenden Arbeitszeitregelungen der Gemeinde Weiver sollen aus wichtigen persönlichen Gründen Ausnahmen ermöglicht werden, es sei denn betriebliche Gründe stehen dem entgegen.

Im Konfliktfall entscheidet der Bürgermeister.

## **9.3 Teilzeitarbeit**

Teilzeit im nachfolgenden Sinne ist die Reduzierung der Regelarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte, kann aber auch ausdrücklich mehr oder weniger als die übliche Halbtagsarbeit umfassen. Durch den Umfang der Teilzeitbeschäftigung sollte insbesondere für Alleinerziehende ein existenzsicherndes Einkommen gewährleistet sein.

Die Anträge sind in der Regel zu befristen, damit zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder die Möglichkeit auf Vollzeitarbeit besteht.

Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden, ihnen stehen die gleichen Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten und die gleichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigten zu.

Anträgen auf familienbedingte Arbeitszeitverkürzung wie auch Anträgen auf Arbeitszeitverlängerung nach der Familienphase ist zu entsprechen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Konfliktfall entscheidet der Bürgermeister.

## **9.4 Beurlaubung / Wiedereinstieg**

Den Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen soll stattgegeben werden, es sei denn betriebliche Gründe stehen dem entgegen. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Während der Beurlaubung ist den Beschäftigten die Möglichkeit zum kontinuierlichen Kontakt zur Dienststelle anzubieten.

Beschäftigte, die Elternzeit oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen in Anspruch nehmen, dürfen keine beruflichen Nachteile entstehen. Die in der Zeit der Beurlaubung erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sind bei der Wiederaufnahme der Arbeit zu berücksichtigen.

Beschäftigte, die eine verringerte Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen wollen, sind auf die konkreten Folgen, insbesondere in Bezug auf Renten- und Versorgungsansprüche hinzuweisen.

Spätestens drei Monate vor einer beabsichtigten Rückkehr/Ablauf von Reduzierung, Elternzeit, Beurlaubung etc. leitet das Personalamt bzw. der/die betroffene Mitarbeiter/in ein Informationsgespräch zur weiteren Planung ein.

## **10. Schutz des Persönlichkeitsrechts am Arbeitsplatz**

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Hinweisen auf sexuelle Belästigungen nachzugehen und durch geeignete Maßnahmen ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und darauf hinzuweisen, dass sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz unterbleiben. Dieses gilt ebenfalls für Fälle von Mobbing.

Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder abzubauen, ist eine sofortige Reaktion der Vorgesetzten erforderlich. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, ihren persönlichen Beitrag zu einem Arbeitsklima zu leisten, das dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes am Arbeitsplatz gerecht wird.

## **11. Berichtspflicht**

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung im Gesamtzeitraum zur Umsetzung des Frauenförderplans vor. Hierbei ist insbesondere die Zielquote gem. § 6 Abs. 3 LGG zu überprüfen.

Nach jeweils einem Jahr erfolgt eine Überprüfung, ob die Zielvorgaben eingehalten werden, um nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 LGG ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können.

## **12. Prognose über neu zu besetzende Stellen**

### **12.1 Verwaltung**

Die Gemeinde Welver wird bis zum 31.12.2014 nicht in der Lage sein, in der Verwaltung in den höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen einen Frauenanteil von 50 % zu erreichen.

Aus der Analyse der Beschäftigtenstruktur zum 01.09.2011 wird eine Unterrepräsentanz der Frauen auf der Fachbereichsleiterenebene ersichtlich.

Im gehobenen Dienst sind die Frauen derzeit unterrepräsentiert, mittelfristig besteht keine Möglichkeit diese Struktur zu ändern, da keine Nachbesetzungen anstehen.

Im mittleren Dienst liegt die Frauenquote in einigen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen über 50 %.

Die genaue Aufschlüsselung ist den anliegenden Tabellen zu entnehmen:

In dem vorgenannten Zeitraum wird voraussichtlich weder im Bereich der tariflich Beschäftigten noch im Bereich der Beamtenstellen eine Nachbesetzung anstehen, da aufgrund der Altersstruktur in den nächsten Jahren keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

## **12.2 Bauhofmitarbeiter, Hausmeister, Schulsekretärinnen, Beschäftigte im Jugendbereich**

In diesen Bereichen wird im Zeitraum der Geltung des Frauenförderplanes von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gesetzliche Altersgrenze nicht erreicht. Deshalb wird keine Prognose abgegeben.

## **13. Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 GG, des Landesgleichstellungsgesetzes NW sowie der Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes mit. Sie unterstützt den Bürgermeister und die Personalverantwortlichen bei der Erfüllung der hierin verankerten Rechte sowie bei der Entwicklung neuer Maßnahmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Bürgermeister. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 18 LGG bei allen Maßnahmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs bereits im Planungsstadium zu beteiligen, d.h. zu unterrichten und unter Einräumung der gesetzlichen Fristen anzuhören. Dies gilt auch für die Erstellung von Beschlussvorlagen der Verwaltung für den Rat oder seine Ausschüsse. Frühzeitig bedeutet, dass die Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit hat, sich am Entscheidungsprozess der Dienststelle zu beteiligen und das Ergebnis zu beeinflussen, welches der Vermeidung eines Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten im Verfahren dient.

Die Abstimmung zwischen Gleichstellungsbeauftragter und Dienststellenleiter ist ein Element der Willensbildung der Dienststelle. Deshalb tritt das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zeitlich vor das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren.

Zur effektiven Erfüllung der Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte dem Bürgermeister direkt unterstellt.

## 14. Inkrafttreten

Der vorstehende Frauenförderplan wurde gemäß § 5 a Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz vom Rat der Gemeinde Welver am ..... beschlossen.

Der Frauenförderplan tritt zum xx.x.2012 in Kraft.

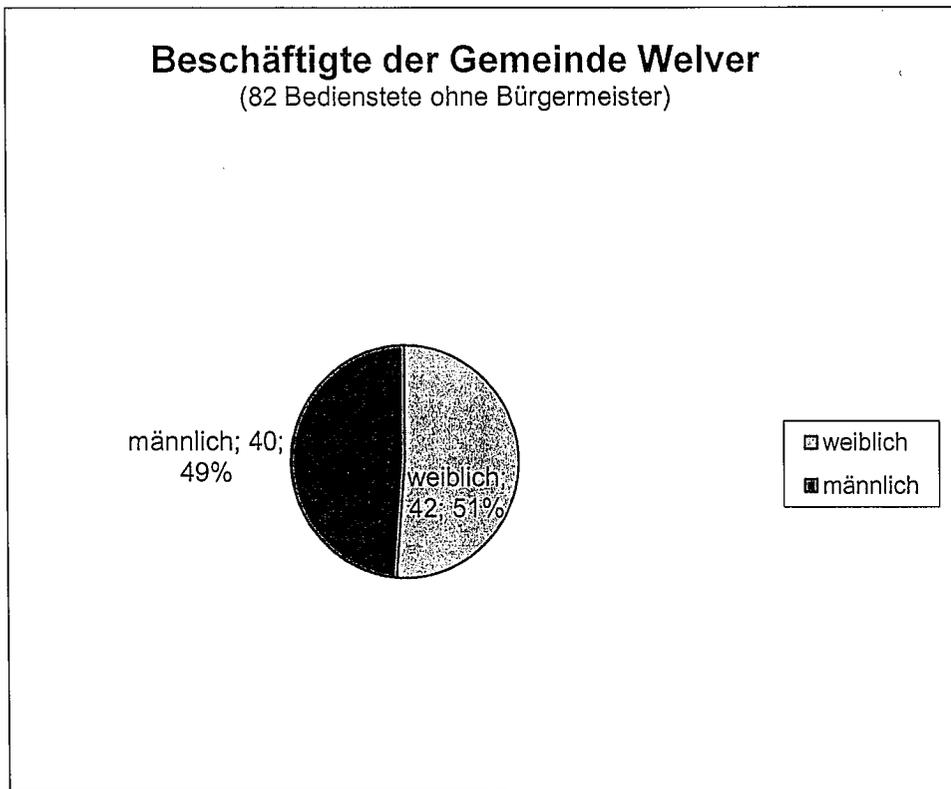
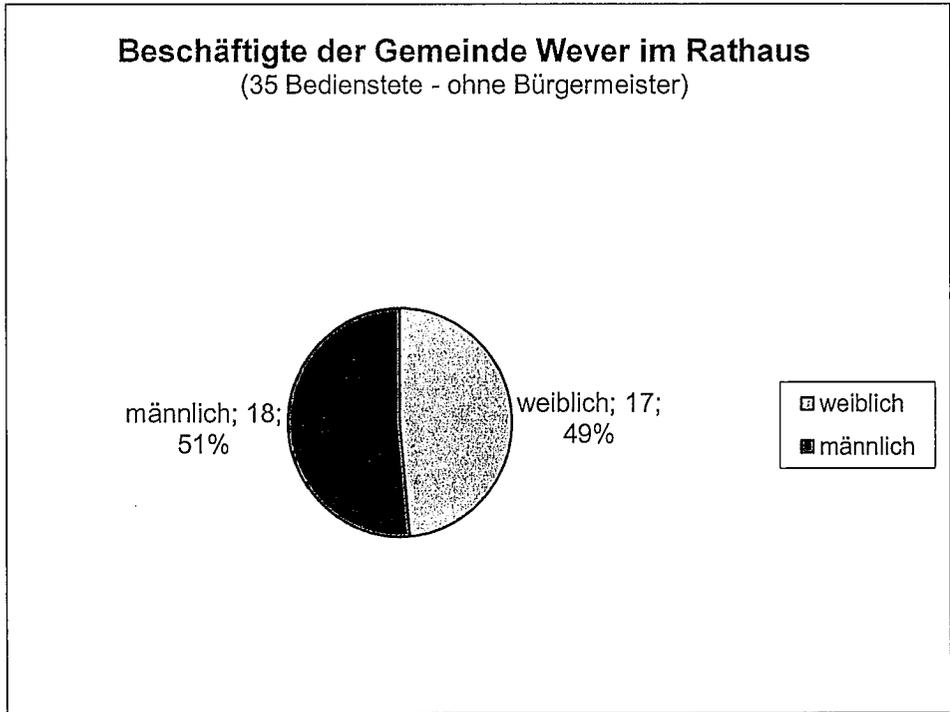
Nach Inkrafttreten wird der Frauenförderplan allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Welver per Mail übersandt; im Einzelfall wird auf Wunsch, durch die Gleichstellungsbeauftragte eine Papierform ausgehändigt.

Bis spätestens zum 30.Juni 2015 ist der Bericht im Sinne des § 5 a Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetz dem Gemeinderat vorzulegen.

59514 Welver, den

Ingo Teimann  
Bürgermeister

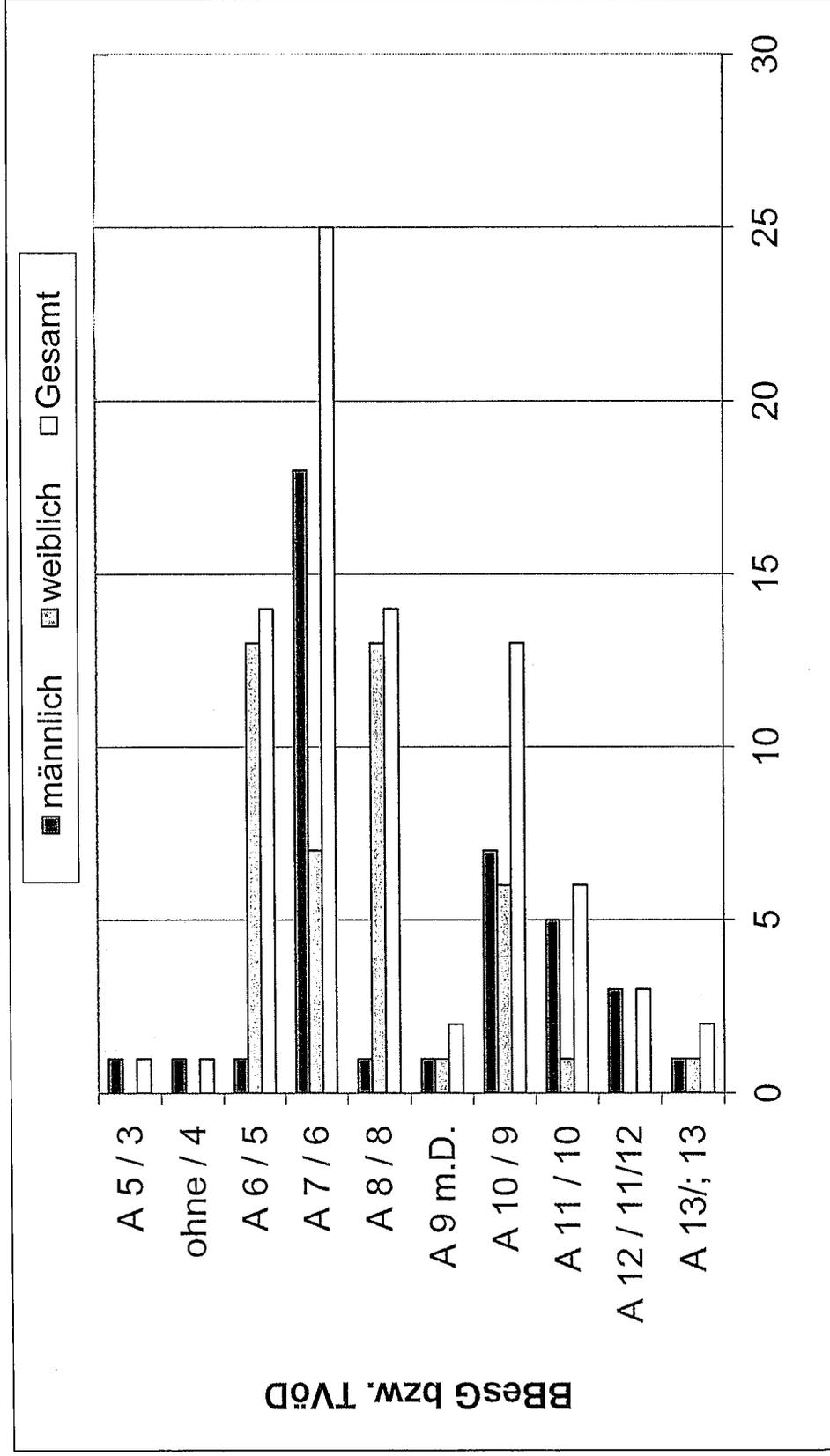
# Anlage 1 Beschäftigtenstruktur der Gemeinde Wever



	unbefristet		Gesamt	davon befristet
	Vollzeit	Teilzeit		
Beamte	8	2	10	0
Tarifbeschäftigten	52	20	72	8
Gesamt	60	22	82	8

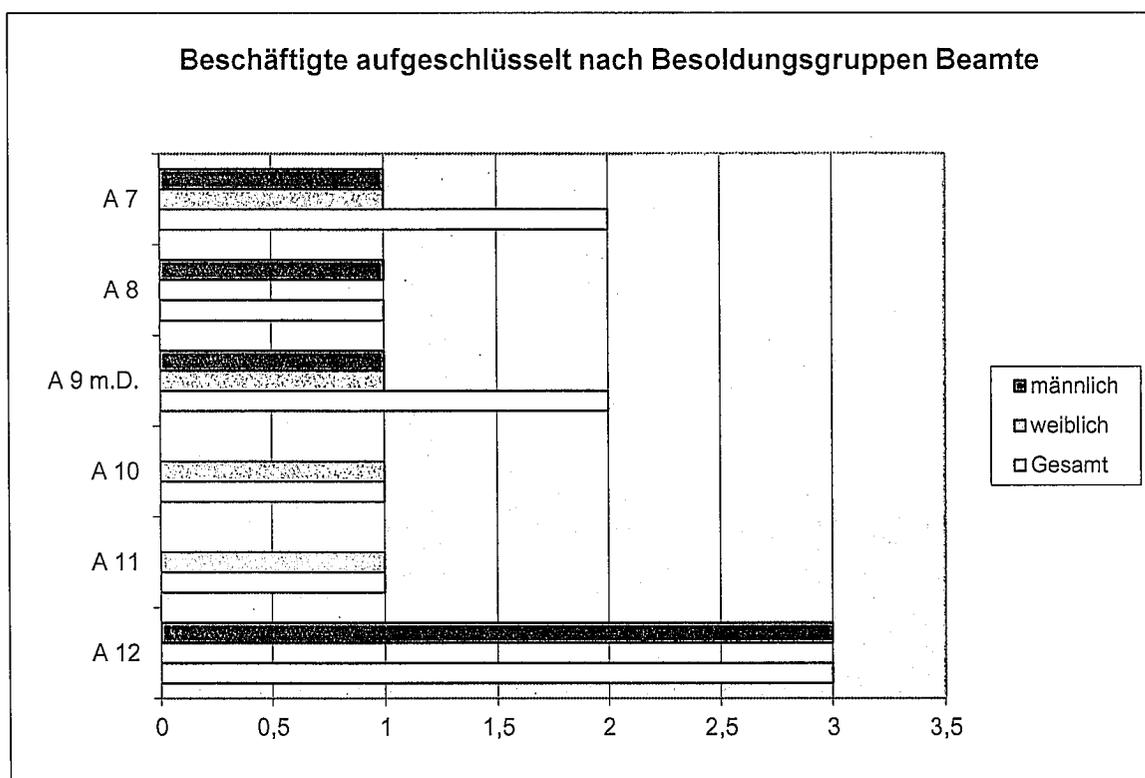
## Anlage 2 Beschäftigte nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe	A 13/13	A 12/11/12	A 11/10	A 10/9	A 9 m.D.	A 8/8	A 7/6	A 6/5	ohne/4	A 5/3
Gesamt	2	3	6	13	2	14	25	14	1	1
männlich	1	3	5	7	1	1	18	1	1	1
weiblich	1		1	6	1	13	7	13		



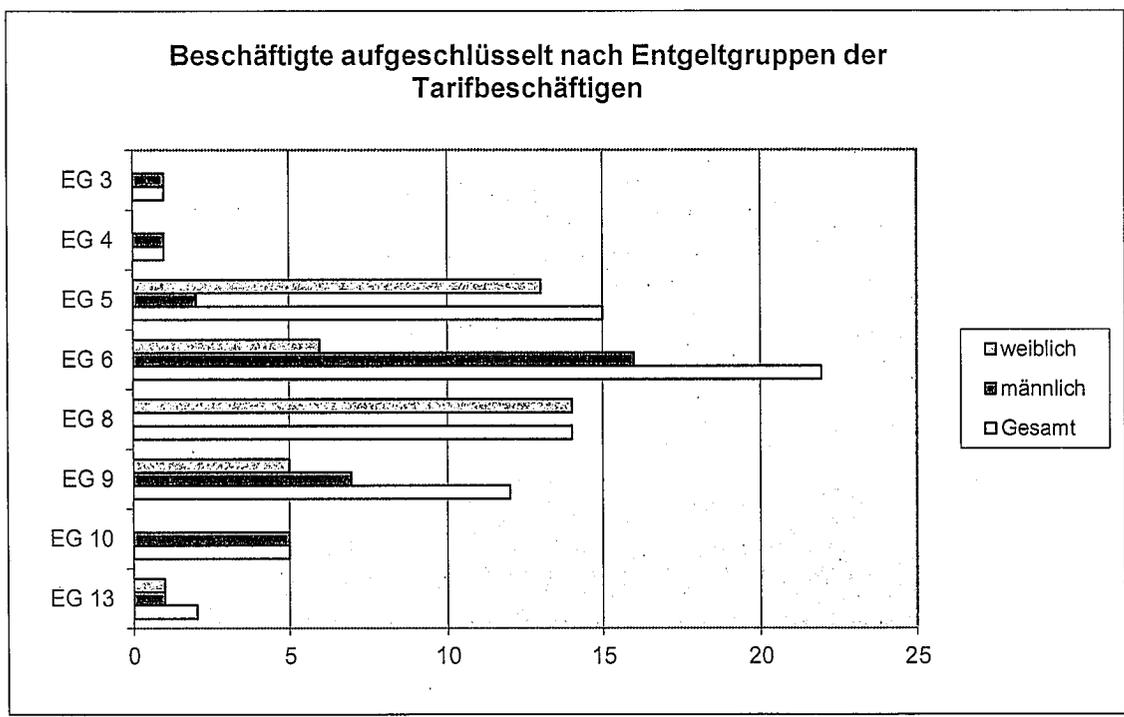
# Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen der Beamten

	Gesamt	weiblich	männlich
A 12	3	0	3
A 11	1	1	0
A 10	1	1	0
A 9 m.D.	2	1	1
A 8	1	0	1
A 7	2	1	1



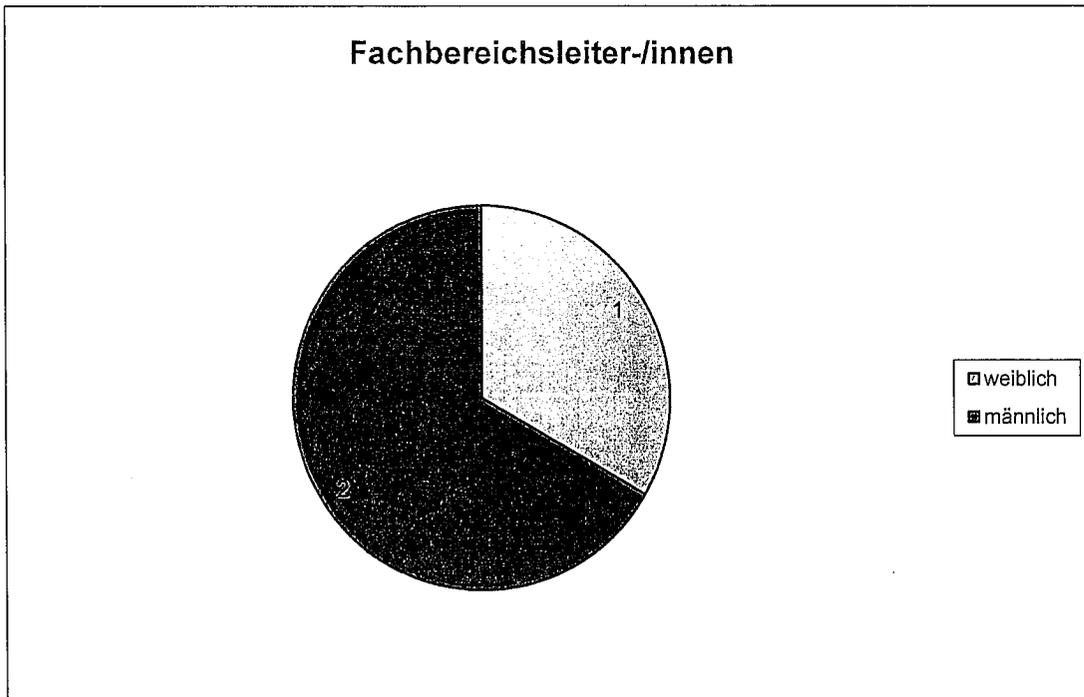
# Anlage 3 Beschäftigte aufgeschlüsselt nach Entgeltgruppen der Tarifbeschäftigten

	Gesamt	männlich	weiblich
EG 13	2	1	1
EG 10	5	5	
EG 9	12	7	5
EG 8	14		14
EG 6	22	16	6
EG 5	15	2	13
EG 4	1	1	
EG 3	1	1	



## Anlage 4 Übersicht FachbereitsleiterInnen

	Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 3	Gesamt
weiblich	0	1	0	1
männlich	1	0	1	2
				3



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 01.02.2012	

Bürgermeister	<i>J. 01/02/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 01/02/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 02/02/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature] 01/02/12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	25.01.2012	einstimmig			
HFA	<u>2</u>	oef	15.02.2012				

**Betr.: Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Soest  
hier: Beteiligungsverfahren**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:**

Der vorhandene Nahverkehrsplan (NVP) ist acht Jahre alt und ist aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen überarbeitet worden.

Mit Schreiben vom 11.11.2011 hat der Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, die Städte und Gemeinden des Kreises Soest darüber informiert, dass der Entwurf des Nahverkehrsplans auf folgender Internetseite des Kreises abgerufen werden kann:

<http://www.kreis-soest.de/politikwirtschaft/regionalentwicklung/nahverkehr/sp-auto-140.php>

Gleichzeitig wurden die Kommunen um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf bis zum 12.12.2011 gebeten.

Da die Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV in die beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt fällt, die letzte Sitzung in 2011 bereits am 09.11.2011 stattfand, konnte die erbetene Stellungnahme nicht termingerecht abgegeben werden. Der Kreis Soest wurde bereits entsprechend informiert.

Der Nahverkehrsplan gliedert sich in die Punkte:

1. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung
2. Ziele des Kreises Soest
3. Bestandsanalyse
4. Verkehrsprognose
5. Maßnahmenprogramm SPNV (Schienenpersonennahverkehr)
6. Maßnahmenprogramm Busverkehr
7. Maßnahmenprogramm P+R / B+R
8. Maßnahmenprogramm Infrastruktur
9. Maßnahmenprogramm Tarif
10. Sonstige Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV

- 11. Linienbündelungskonzept
- 12. Finanzierung
- 13. Anlagen

Der NVP definiert Leitplanken und enthält keine genauen Vorgaben, die verwaltungsseitig wie folgt eingeschätzt werden.

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Es stellt sich allerdings die Frage nach der Realisierbarkeit, da auf Seite 77 die Reduzierung der ÖPNV-bedingten Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltslage des Kreises Soest beschrieben wird.

Verbesserungen im ÖPNV des Kreises Soest können demnach nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie kostenneutral sind, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt vorbehalten, das lokale ÖPNV-Angebot und die lokale ÖPNV-Infrastruktur eigenverantwortlich zu verbessern, was sich auf Grund der Sparzwänge als sehr schwierig bzw. nicht möglich gestalten wird.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welper nicht verändern wird.

Weiterhin sollte aber noch auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welper hingewiesen werden. Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in eine Prioritätenliste findet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, eine Stellungnahme, wie zuvor beschrieben, abzugeben.

### **Beschluss des BPU vom 25.01.2012:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung einstimmig, den konkreten Text der gemeindlichen Stellungnahme zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu formulieren. Hierbei sind die während der Beratung erörterten Aspekte

- Aufnahme des Ausbaus des Bahnhofpunktes Welper unter Benennung der konkreten Prioritätenliste,
- Förderung des Radverkehrs als eigenen Bestandteil des ÖPNV im Kreis Soest definieren und
- Gewährleistung eines gewissen Qualitätsstandards der Fahrzeuge durch die Konzessionsnehmer

zu berücksichtigen.

**Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.02.2012:**

In Ausführung des Beschlusses des BPU ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest abzugeben:

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Die Förderung des Radverkehrs sollte evtl. als eigener Bestandteil des ÖPNV im Kreis Soest definiert werden.

Es stellt sich allerdings die Frage nach der Realisierbarkeit, da auf Seite 77 die Reduzierung der ÖPNV-bedingten Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltslage des Kreises Soest beschrieben wird.

Verbesserungen im ÖPNV des Kreises Soest können demnach nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie kostenneutral sind, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt vorbehalten, das lokale ÖPNV-Angebot und die lokale ÖPNV-Infrastruktur eigenverantwortlich zu verbessern, was sich auf Grund der Sparzwänge als sehr schwierig bzw. nicht möglich gestalten wird.

Auf Grund der derzeitigen Situation sollte ein gewisser Qualitätsstandard der Fahrzeuge auf der Strecke Welper - Werl durch die Konzessionsnehmer gewährleistet werden.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welper nicht verändern wird.

Weiterhin wird auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welper hingewiesen. Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in die nächste Modernisierungsoffensive der DB Station & Service AG (MOF 3) findet.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 04	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 12.01.2012	

Bürgermeister	<i>J. Müller 12</i>	Allg. Vertreter	<i>12/01/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. Müller 02/02/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>12/01/12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	<b>3</b>	oef	25.01.2012	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<b>3</b>	<i>oef</i>	<i>15.02.2012</i>				

**Betr.: Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)**

**hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung eines weiteren Erlaubnisfeldes**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:**

Durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 04.05.2011 hat die Gemeinde Welver im Kreis Soest die folgende Resolution auf den Weg gebracht:

*Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.*

*Die Unterzeichnenden fordern daher:*

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.*
- B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.*
- C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*
- D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.*
- E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.*
- F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.*
- G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.*

Auf die ungeklärten Risiken bei diesem Verfahren haben auch das Wirtschafts- und Energieministerium in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium NRW reagiert und im Herbst

2011 ein Gutachten zu den langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt in Auftrag gegeben. Bereits im März 2011 wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben, dass bis zur Vorlage des Gutachtens alle aktuellen und zukünftigen Anträge zu diesem Themenkomplex ruhen werden (Anlage 1). Es wird davon ausgegangen, dass das Gutachten im Sommer 2012 fertig gestellt sein kann.

Diese pauschale Aussage der Bezirksregierung Arnsberg wurde jedoch von den zuständigen Ministerien gemäß Erlass vom 18.11.2011 (Anlage 2) dahingehend relativiert, dass nur über den tatsächlichen Einsatz von Fracking-Maßnahmen, also Bohrungen, die Entscheidung bis zur Vorlage des Gutachtens zurückgestellt wird, nicht aber zum Beispiel die Entscheidung über die bloße Erteilung von Erlaubnisfeldern, denn die Erlaubnis allein würde noch nicht zu konkreten Aufsuchungsarbeiten in einem Erlaubnisfeld berechtigen.

Wie auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 3) erkennbar, liegt nun der Bezirksregierung Arnsberg von der BNK Petroleum Inc. mit Sitz in Deutschland seit 19.07.2011 der Antrag für ein weiteres Erlaubnisfeld „Falke-South“ vor (Anlage 4). Das beantragte Erlaubnisfeld deckt den östlichen und südöstlichen Teil vom Gemeindegebiet Welper ab und zieht sich über ein Teilgebiet in Werl nach Osten weiter. Von diesem Feld sind alle Kommunen des Kreises Soest betroffen oder zumindest tangiert. Die BNK Petroleum Inc. ist bereits Rechteinhaber des östlich angrenzenden Erlaubnisfeldes „Adler“ und des nördlich angrenzenden Feldes „Falke“.

Der größere, westliche Teil des Gemeindegebietes Welper wird bereits von dem Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (Exxon) überdeckt. Das beantragte Erlaubnisfeld schließt sich hieran nahtlos an. Zusätzlich liegt noch das Erlaubnisfeld CBM-RWTH (Aachen) über ganz Welper, das aber lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen soll.

Den oben genannten Antrag der BNK Petroleum Inc. legt nun die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.01.2012 (Anlage 5) der Gemeinde Welper vor und gibt bis zum 01.03.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, so dass derzeit naturgemäß weder bekannt ist, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfeldes gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch -wenn ja- an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen. Des Weiteren weist die Bezirksregierung darauf hin, dass eine Erlaubnis gemäß § 11 Nr. 10 Bundesberggesetz (BBergG) nur versagt werden kann, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt werden. Da nahezu der gesamte Kreis Soest ähnlich betroffen ist, sollte wiederum für eine gemeinsame Stellungnahme aller kreisangehörigen Kommunen geworben werden. Selbstverständlich sollten sich auch weitere betroffene Kommunen anschließen dürfen.

Auch entgegen der dezidierten Darstellung des ministeriellen Erlasses vom 18.11.2011 sollte der Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme die Aussage der Bezirksregierung Arnsberg gemäß ihrer Presseerklärung vom 28.03.2011 aufgreifen und die Zurückstellung auch der Entscheidung über das beantragte Erlaubnisfeld bis zur Vorlage des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt fordern. Denn nur so lässt sich die Resolution auch glaubhaft vermitteln.

Gemäß Zuständigkeitsordnung obliegt dem Fachausschuss in dieser Angelegenheit lediglich beratende Zuständigkeit für den Rat. Da die nächste Ratssitzung am 29.02.2012 jedoch nur einen Tag vor Fristablauf terminiert ist, könnte bei einer Ratsentscheidung nicht mehr der fristgerechte Eingang der Stellungnahme gewährleistet werden. Alternativ zur Beantragung einer Fristverlängerung wird vorgeschlagen, die Angelegenheit bereits in der nächsten Sitzung des HFA am 15.02.2011 im Wege eines Eilbeschlusses zu entscheiden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über eine Stellungnahme zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South“ vom 19.07.2011 wie folgt zu beschließen:

1. Inhalt der Stellungnahme ist die Forderung an die Bezirksregierung Arnsberg über das Zurückstellen ihrer Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode.
2. Der Stellungnahme ist die Resolution hinzuzufügen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei allen kreisangehörigen Kommunen um eine gemeinsame Stellungnahme zu werben und den Wortlaut der Stellungnahme im Sinne der Punkte 1 und 2 mit den weiteren Kommunen abzustimmen.
4. Weitere betroffene Kommunen außerhalb des Kreises Soest dürfen sich einer gemeinsamen Stellungnahme gerne anschließen.
5. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Stellungnahme fristgerecht abgegeben wird.

### **Beschluss des BPU vom 25.01.2012:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über eine Stellungnahme zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South“ vom 19.07.2011 wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Welper fordert die Bezirksregierung Arnsberg aus politischen Gründen auf, ihre Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen. Derzeit besitzt niemand die Zuverlässigkeit für das Verfahren im Sinne des § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz zu gewährleisten, dass schadhafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.
2. Der Stellungnahme ist die Resolution vom 04.05.2011 hinzuzufügen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution vom 04.05.2011 als Petition an den Bundes- und den Landtag weiterzuleiten.

**28.03.2011**

## **Exxon Mobil stellt Wasserrechtsantrag**

**Das Bergbauunternehmen Exxon Mobil hat den von der Bezirksregierung geforderten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der von ihm geplanten Probebohrung in Nordwalde (Kreis Steinfurt) gestellt. Der Antrag ist am vergangenen Freitag, 25. März 2011, eingegangen. Die Bearbeitung wird jedoch zurückgestellt, bis die Ergebnisse eines Gutachtens zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.**

Das Gutachten wollen die beiden Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gemeinsam in Auftrag geben. „Bis die Ergebnisse dieses Gutachtens vorliegen, wird die Bezirksregierung alle Anträge zu diesem Themenkomplex – aktuelle ebenso wie eventuelle zukünftige – ruhen lassen“, versichert Abteilungsleiter Volker Milk.

### **Ansprechpartner(innen):**

**Pressestelle der Bezirksregierung Arnsberg**

Telefon 02931 82-2120/-2170

Telefax 02931 82-2467

E-Mail

*pressestelle@bezreg-arnsberg.nrw.de*

Anschrift

*Seibertzstr. 1*

*59821 Arnsberg*

Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Regierungspräsident  
Dr. Gerd Bollermann  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

18. November 2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VB 1 - 47-03 /  
IV-5-3052-37727

Telefon  
0211 837-2301 /  
0211 4566-345

## **Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art**

Ihr Bericht vom 05.09.2011

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

vielen Dank für Ihren vg. Bericht, mit dem Sie um Klärung der weiteren Vorgehensweise bzgl. der Erteilung von Genehmigungen für Bohrungen bitten und vorschlagen, in einer Arbeitsgruppe unserer Häuser Vorschläge für eine Entscheidung zu erarbeiten, wie mit Anträgen auf Bohrungen jedweder Art weiter verfahren werden soll.

Die Erörterungen zwischen den Häusern sind inzwischen abgeschlossen.

Wir bitten Sie, die vorliegenden und eingehenden Anträge entsprechend den Einträgen in der beigefügten Tabelle zu behandeln und nur die als „entscheidungsfähig“ bezeichneten Vorhaben derzeit weiter zu verfolgen.

In den unter Nummer 2 genannten Fällen und sofern daraus potentiell Fracking-Maßnahmen folgen, durchgeführt oder vorbereitet werden

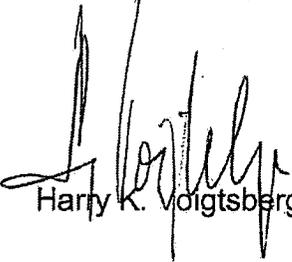
MWEBWV  
Abteilungen Wirtschaft und  
Energie  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwebwv.nrw.de  
www.mwebwv.nrw.de

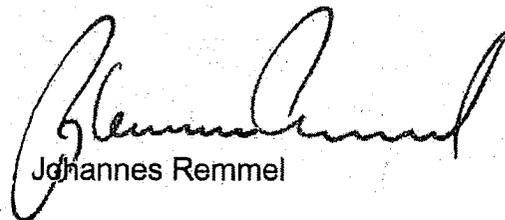
MKULNV  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax. 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666

könnten, bitten wir bis zur Vorlage des im Auftrag der Landesregierung zu erstellenden Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Antragsteller zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, dass sie aktuell und zukünftig auf den Einsatz von Frac-Maßnahmen verzichten werden. Nur dann, wenn eine solche Erklärung vorliegt, kann bereits vor der Vorlage des vg. Gutachtens über dazu vorliegende Anträge entschieden werden.

Genehmigungsanträge zu den unter Nummer 3 genannten Bohrungen können mindestens bis zur Vorlage des vg. Gutachtens nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harry K. Voigtsberger

  
Johannes Remmel

Betroffenheit aktueller Vorhaben von den inhaltlichen Zielsetzungen des Gutachtens und der Bundesratsinitiative zur Änderung der UVPV-Bergbau

Vorhaben	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis
	Kriterien für Ausschussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
						Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas	Geothermie-Bohrungen > 1.000 m außerhalb von Schutzgebieten	
1. Bergbauberechtigungen Erteilung / Verlängerung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen						dreier oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	sonstige Tiefbohrungen	entscheidungsfähig
2. Aufsuchungstätigkeiten, sofern sie nicht der Vorbereitung derzeitiger oder zukünftiger Frac-Maßnahmen oder Frac-Vorbereitungen dienen								entscheidungsfähig
Geophysikalische Erkundung, einschl. Bohrungen für Seismik								entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird
Bohrungen zur geologischen Vorerkundung								entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird

Vorhaben	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis				
	Kriterien für Ausschlussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls					
						drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	<table border="1"> <tr> <td>Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas</td> <td>Geothermiebohrungen &gt;1.000 m außerhalb von Schutzgebieten</td> </tr> <tr> <td>hydraulisches Aufbrechen von Gestein</td> <td>sonstige Tiefbohrungen</td> </tr> </table>	Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	
Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten											
hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen											
3. Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten (mit Frac-Maßnahmen oder Frac-Vorbereitung)												
Bohrungen mit Frac-Maßnahmen / mit Vorbereitung von Frac-Maßnahmen (d.h., auch technisch so ausgestaltete Bohrungen, dass in ihnen später Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden können)	relevant		relevant	relevant	relevant			Gutachten / Ergebnis der Bundesratsinitiative ist abzuwarten				
4. Geothermie	nicht relevant							entscheidungsstähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind				
Geothermiebohrungen <1.000 m								nicht relevant				
Geothermiebohrungen >1.000 m mit oder ohne Frac-Maßnahmen			die hier gewonnenen Erkenntnisse können auf Frac-Bohrungen mit Frac-Behandlung ggf. übertragen werden					relevant				
								Ergebnisse des Gutachtens / der BR-Initiative sind abzuwarten				

Vorhaben	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis
	Kriterien für Ausschlussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
						<p>Ausforschung oder Gewinnung von Erdgas</p> <p>Geothermiebohrungen &gt; 1.000 m außerhalb von Schutzgebieten</p>		
5. Sonstige Vorhaben	<p>Grubengasbohrungen werden mit herkömmlicher, über Jahrzehnte hinweg entwickelter und bewährter Bohrtechnik abgeteuft. Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen kommen dort nicht zum Einsatz. Das Gutachten hat die Aufgabe, eine auf die Besonderheiten im Flözgas- und Flözgas-Bereich bezogene Betrachtung der Bohrtechnologie und der dort einzusetzenden Frac-Technologie vorzunehmen.</p>					<p>drei oder mehr Bohrstandorte-betrieblich mit Leitungen verbunden</p> <p>hydraulisches Aufbrechen von Gestein</p> <p>sonstige Tiefbohrungen</p>	<p>entscheidungsfähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind</p>	
z.B. Sumpfungsbrunnen, Baugrunderkundung, Tagebauvorfelderkundung, geologische Landesaufnahme, Bohrungen unter Tage, sonstige Spül-, Voll- oder Kernbohrungen	<p>In den Bohrungen sind Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen ausgeschlossen bzw. genehmigungsrechtlich auszuschließen. Für die Prüfung und Genehmigung solcher Bohrungen wird das Gutachten aufgrund seiner Themenstellung keine neuen Erkenntnisse liefern. Bohrungen unter Tage sind zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes aus grubsicherheitsrechtlichen Gründen unerlässlich (z. B. Gebirgsbeherrschung, Bewetterung, Explosions- und Brandschutz) und werden mit Luft- oder Klarwasserspülung gesteuert.</p>					<p>wird grundsätzlich von dieser Regelung erfasst; Initiative ist aber aufgrund der Besonderheiten der Flözgas- und Flözgas-Projekte eingegriffen worden</p>	<p>entscheidungsfähig, ggf. ist in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind</p>	
							nicht relevant	



# C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Bezirksregierung Amsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Dezernat 65 – Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen  
z.Hd. Herrn Bergvermessungsdirektor Andreas Frische  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund

CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern

Stadthausbrücke 1-3  
D-20355 Hamburg

Tel.: +49 (0)40/3 76 30-0  
Fax: +49 (0)40/3 76 30 40-600  
www.cms-hs.com

Deutsche Bank AG Hamburg  
BLZ 200 700 00  
Kto. 484 727 300

Jan Messer  
Unser Zeichen: JMe-gg-2009/12100  
Sekretariat: Gabriele Gröninger  
Tel.: +49(0)40 37630-318  
Fax: +49(0)40 3763040-547  
jan.messer@cms-hs.com

## Antrag der BNK Petroleum Inc. auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

19. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Frische,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, beabsichtigt die BNK Deutschland GmbH, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main, die Exploration unkonventioneller Gasvorkommen in Deutschland. Die Muttergesellschaft der BNK Deutschland GmbH, die BNK Petroleum Inc., verfügt bereits über Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die BNK Deutschland GmbH und die BNK Petroleum Inc. verfügen im Verbund mit der BNK Petroleum (US) Inc. über die technischen und finanziellen Voraussetzungen, um den mit der Erlaubnis verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die Aufsuchung voranzutreiben.

Namens und in Vollmacht der BNK Deutschland GmbH beantragen wir daher die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß den beiliegenden Antragsunterlagen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, AG Charlottenburg PR 316 B

CMS (EWIV): CMS Hasche Sigle Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Dresden, Brüssel, Moskau, Shanghai  
CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scarmoni Rom, Mailand CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. Madrid, Marbella, Sevilla CMS Bureau Francis Lefebvre Paris,  
Algier, Buenos Aires, Casablanca, Lyon, Montevideo, Moskau, Rio de Janeiro, Shanghai, Straßburg CMS Cameron McKenna LLP London, Aberdeen, Bristol, Budapest,  
Bukarest, Edinburgh, Kiew, Moskau, Peking, Prag, Shanghai, Sofia, Warschau CMS DeBacker Brüssel, Antwerpen CMS DeBacker Leclère Walry Luxemburg  
CMS Derks Star Busmann Utrecht, Amsterdam, Brüssel, Kiew CMS von Erlach Henrici AG Zürich CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH Wien,  
Belgrad, Bratislava, Kiew, Ljubljana, Sarajevo, Sofia, Zagreb

C'M'S' Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

2

Wie telefonisch besprochen, reichen wir die Unterlagen zunächst als Original und mit drei einfachen Fotokopien ein. Anliegend finden Sie außerdem 13 Ausfertigungen der Feldeskarte. Sollten weitere Exemplare erforderlich sein, lassen wir Ihnen diese gern zukommen. Wenn Sie Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der Unterlagen sehen, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Messer  
Rechtsanwalt

**Anlage zum Antrag der BNK Deutschland GmbH. vom 18. Juli 2011 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken**

**Bezeichnung der gewinnbaren Bodenschätze nach § 11 Nr. 1 BBergG**

Die BNK Petroleum, Inc. beabsichtigt im Rahmen der beantragten Erlaubnis die Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen in Form von Erdgas wie z.B. Schiefergas und konventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen.

Bis 1982 gab es weltweit keine Kohlenwasserstoffproduktion aus unkonventionellen Vorkommen. Zu diesem Zeitpunkt begann Mitchell Energy in Fort Worth, Texas, damit, Bohrungen in einem organisch angereicherten Kohlenwasserstoff-Quellgestein vorzunehmen, das unter dem Namen „Barnett-Schiefer“ bekannt ist. Dieser paläozoische Schiefer war die Quelle fast aller in diesem Gebiet entdeckten konventionellen Gas- und Ölvorkommen. Der Schiefer enthielt immer noch große Mengen Gas, und nachdem man fast 20 Jahre nach einer wirtschaftlichen Gewinnungsmethode gesucht hatte, ist es Mitchell schließlich gelungen, Bohrungen unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen vorzunehmen. Seitdem wurden in der Lagerstätte mehr als 11.500 Schiefer-Bohrlöcher hergestellt, mit einer kumulativen Gesamtfördermenge von mehr als 4,5 Billionen Kubikfuß (ca. 127 Mio. m<sup>3</sup>) Erdgas und einer aktuellen Fördermenge von mehr als 4 Milliarden Kubikfuß (ca. 113.266 m<sup>3</sup>) Erdgas pro Tag. Die Technologie wurde mit deutlichem Erfolg bei mehr als 20 verschiedenen Lagerstätten in den USA und Kanada angewandt. Mehr als 40% der US-amerikanischen Gasförderung stammt heute aus unkonventionellen Vorkommen. Die Tendenz ist weiter steigend.

BNK Petroleum begann im Jahr 2005 mit der unkonventionellen Exploration von Schiefer-Vorkommen, und zwar mit einem Projekt im Palo Duro Basin in Texas. Nach zunächst 5 Bohrungen mit einer durchschnittlichen Tiefe von über 3.000 m begann BNK das Gebiet neu zu bewerten. BNK entdeckte wenig später ein bedeutendes Schiefer-Vorkommen im Ardmore Basin in Oklahoma. Ende 2006 begann BNK im Devonian Woodford Shale nach Schiefergas und nach Schieferöl im Ardmore Basin in Oklahoma zu bohren. In den vergangenen fünf Jahren stellte BNK erfolgreich 40 Bohrlöcher, davon 31 horizontale und 9 vertikale, her oder beteiligte sich an deren Herstellung.

BNK ist zurzeit in Europa auf der Suche nach vergleichbaren unkonventionellen Lagerstätten. Die Gesellschaft besitzt sechs Konzessionen in Polen für insgesamt 2.500 km<sup>2</sup> und hat in vier weiteren Ländern Projekte laufen. In Deutschland besitzt BNK derzeit ebenfalls sechs Konzessionen.

BNK ist davon überzeugt, dass Deutschland ein erhebliches Potential in Bezug auf unkonventionelle Vorkommen hat. Zu unseren Zielen gehören die Quellgesteine der Oberkreide, des schwarzen Jura/Lias sowie des karbonischen liegenden Alaunschiefers. Zur Auffindung unkonventioneller Vorkommen werden Proben sowohl von übertägigen Aufschlüssen als auch von Bohrungen geochemisch analysiert. Vollkernmaterial ist dazu am besten geeignet, wobei Seitenwand-Proben und Schnitte weitere wichtige Daten für

die Untersuchung liefern. Konventionelle Zielabschnitte werden ebenfalls mithilfe seismischer und sonstiger konventioneller Verfahren untersucht.

## Arbeitsprogramm Deutschland

### Phase I      Jahr 1

- 1) Nach Möglichkeit Ankauf von 5 bis 6 in öffentlichem Besitz befindlichen Bohrloch-Logs und evtl. Nutzung von 1 in öffentlichem Besitz befindlichem Bohrkern zwecks Analyse. Geochemische Untersuchung der Proben in Labors in den USA.
- 2) Evaluierung des durchgeführten Aufschlussprobenprogramms und Schließung etwaiger Lücken durch notwendige Probenahmen.
- 3) Erstellung eines neuen 2D-Seismikprogramms für Zielregionen im Konzessionsgebiet.

### Phase II      Jahr 2

- 1) Seismikaufnahmen in den Zielregionen.
- 2) Fortsetzung der geochemischen Analysen und geologischen Arbeiten im spezifizierten Zielabschnitt des Konzessionsgebiets; hier: die organisch reichen Schiefervorkommen des Unterkarbons.
- 3) Analyse der Röntgenbeugungsdaten (X-Ray Diffraction) in Bezug auf den Kieselsäure- und Lehmgehalt.
- 4) Neukartographierung des Beckens und Modellierung der Erdölbildung und -migration.
- 5) Ausarbeitung detaillierter Strukturkarten und stratigraphischer Karten der Zielsohlen.
- 6) Bearbeitung und Auswertung des neuen 2D-Seismikprogramms für Zielregionen im Konzessionsgebiet.
- 7) Genehmigung des ersten Bohrlochstandorts.

### Phase III      Jahr 3

- 1) Kombination der seismischen Karten und regionalen geologischen Analysen zur Erstellung eines geologischen Modells der Zielabschnitte.
- 2) Niederbringung einer Bohrung. Probenahmen am Bohrkern zwecks geochemischer und mechanischer Analyse sowie Ermittlung des Kohlenwasserstoffgehalts, Röntgenanalyse der Bohrkernproben in Bezug auf den Lehm-, Kieselsäure- und Karbonatgehalt.
- 3) Bestimmung der Gaspotenzialwerte in dem gesamten Zielbereich.
- 4) Einarbeitung der Daten in ein Abschluss- und Stimulationsmodell.
- 5) Frakturstimulation und Produktionsprobebohrung(en).

### Phase IV      Jahr 4

- 1) Erstellung eines detaillierten Reservoirmodells sowie von Fazieskarten unter Verwendung der Bohrkerndaten.
- 2) Analyse der Fördermengen sowie der Kosten für Pipelines und Produktionsanlagen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Erstellung eines Wirtschaftsmodells anhand der Förderhistorie der Bohrung aus Phase III.

- 3) Niederbringung von mindestens einer Bohrung zur Erprobung der Fördermengen und Verfeinerung der Wirtschaftsmodelle und Reservoirverteilung.
- 4) Aufstellung eines Erschließungs- und Zeitplans. Beantragung der Förderkonzession und Erstellung eines Erschließungsprogramms.

#### **Phase V      Jahr 5**

- 1) Herstellung einer horizontalen Bohrung und Überprüfung der Abschlussverfahren. Vergleich der Strömungsraten mit dem Wirtschaftsmodell.
- 2) Planung eines 3D-Seismikprogramms, wenn das Feld voll erschlossen ist.
- 3) Planung von Produktionsanlagen und Pipelineanschlüssen.
- 4) Beantragung einer Förderkonzession.

#### **Voraussichtliches weiteres Vorgehen bei Produktion**

Bei einer erfolgreichen Exploration beabsichtigen wir, das Gasreservoir durch die Herstellung mehrerer Bohrungen zu erschließen. An den Bohrstandorten wird sich die übertägige Ausrüstung (Bohranlage, Pumpenstation, Tanks usw.) auf eine relativ kleine Produktionsfläche konzentrieren. Die Bohrstandorte werden sich auf einige wenige Standorte konzentrieren. Die Anlagen für übertägige Bohrungen werden so nahe wie möglich an vorhandenen Zufahrtsstraßen liegen, um Beeinträchtigungen der Flächen zu minimieren. Eine Bohrung erfordert eine Fläche von ca. 2 bis knapp 7 Hektar, die anschließend teilweise wieder rekultiviert wird. Somit beträgt die Grundfläche letztlich nur noch ca. 1 bis ca. 3 Hektar wenn die Bohrung in Produktion gesetzt wird.

Wir gehen davon aus, dass wir die einzelnen Erschließungen jeweils mit einer Vertikalbohrung beginnen werden. Anschließend wird horizontal in den Zielschieferbereich gebohrt. Die einzelnen Bohrungen werden voraussichtlich Horizontalschnitte mit einer Länge von 1.000 bis 3.000 Meter haben. Für die Horizontalschnitte wird die Perforation und Frakturstimulation mit Wasser und Sand oder einem anderem Stützmittel vorgenommen (so genanntes „Frac-Verfahren“). Auf diese Weise wird das im Schiefer eingeschlossene Gas freigesetzt. Das verwendete Wasser wird rückgespült und entweder aufbereitet oder ordnungsgemäß entsorgt. Nach Abschluss der Bohrphase wird das Bohrgerät wieder rückgebaut.

Das geförderte Gas wird in Trocknungsanlagen aufbereitet und über Pipelines zum öffentlichen Netz transportiert.

Mit dieser Technik lassen sich bei minimalen Übertagebeeinträchtigungen große untertägige Bereiche erschließen.



Stadt Paderborn  
Am Abdinghof 11  
33098 Paderborn

Stadt Salzkotten  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

Gemeinde Altenbeken  
Bahnhofstraße 5a  
33184 Altenbeken

Gemeinde Borcheln  
Unter der Burg 1  
33178 Borcheln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Gemeinde Wadersloh  
Liesborner Straße 5  
59329 Wadersloh

**Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für ein Feld „Falke-South“**

Anlagen: Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Firma hat bei Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu ge-



werblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) vorgelegt.

Die Erlaubnis soll der o. a. Firma gemäß § 7 BBergG das Recht gewähren, Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG (hier Kohlenwasserstoffe) aufsuchen zu dürfen.

Die Erlaubnis allein berechtigt die o. a. Firma noch nicht, konkrete Aufsuchungsarbeiten in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Hierzu bedarf es nach den Vorschriften der §§ 51 ff. BBergG noch eines zugelassenen Betriebsplans. In dem entsprechenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren werden die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Gemeinden sowie gegebenenfalls auch andere Stellen beteiligt.

Da die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, ist derzeit naturgemäß weder bekannt, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfelds gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch - wenn ja - an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen.

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen. Für die Beurteilung dieser Frage erhalten sie hiermit gemäß § 15 BBergG Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Antragsunterlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 01.03.2012. Sollte ich bis zu diesem Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Belange nicht berührt sind.



Ich weise darauf hin, dass in den Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten sein können.

Seite 6 von 6

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag:

gez. Frische

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/01/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/02/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 12/01/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	25.01.12	<i>einstimmig</i>			
HFA	4	oef	15.02.12				
Rat							

**Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welver  
hier: Antrag vom 08.11.2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:**

Siehe beigefügten Antrag!

Bestehendes Planungsrecht:

Das antragsgegenständliche Flurstück 27 in der Gemarkung Meyerich, Flur 5, ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB planungsrechtlich zugeordnet. Die insgesamt 34.759 m<sup>2</sup> große Parzelle liegt südlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Fasanenweg/ Soestfeld“.

Planerfordernis:

Die Überplanung einer so großen Fläche mit dem Ziel „Wohnbauland“ kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um der Vorgabe einer geordneten Entwicklung zu genügen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht“ ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob, wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Ein mögliches Planerfordernis oder eine Planbedürftigkeit kann im vorliegenden Fall nicht durch die Notwendigkeit weiteres Bauland schaffen zu müssen, um einen erhöhten Bedarf zu befriedigen, begründet werden. Der gegenwärtige Bedarf soll entsprechend der zuletzt gefassten entwicklungspolitischen Beschlüsse in anderen Bereichen (B-Plan Nr. 26 „Landwehrkamp“ mit Option der weiteren Lückenschließung bis zur nördlich angrenzenden Bebauung „Im Kreggenfeld“ und B-Plan Nr. 25 „Im Brandesch“) gedeckt werden.

### Grundsätzliche Betrachtung:

#### a) Sparsamer Flächenverbrauch

Die Gemeinden sind angehalten, unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Hinblick auf Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Im südlichen Bereich des Zentralortes Welver befinden sich noch einige Freiflächen innerhalb der Ortslage, die sich im Wege der Nachverdichtung als Bauland anbieten. Eine Bebauung des Flurstückes 27 würde dagegen eine geometrische Ausdehnung („Nasenbildung“) des Siedlungsbereiches bedeuten und einer – nicht zwingend notwendigen aber durchaus städtebaulich wünschenswerten – Abrundung widersprechen.

#### b) Demografischer Wandel

Neben der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, muss in der heutigen Zeit bei einer Beratung zur Ausweisung von Bauland in der beantragten Größe immer der Aspekt des „demografischen Wandels“ berücksichtigt werden. Aufgrund des Abwanderungs- und Alterungsprozesses infolge demografischer Veränderungen sind zukünftig vermehrt Leerstände im Gebäudebestand zu erwarten. Aber auch die Nachfrage nach neuem Bauland ist in diesem Zusammenhang rückläufig, so dass die damit verbundene längere Zeit für die Verwirklichung von Baugebieten eingeplant werden muss. Dies bedeutet eine noch sensiblere Betrachtung im Hinblick auf die zukünftige bedarfsorientierte Entwicklung von neuem Bauland. Im Umgang mit dieser Problematik fordern Städteplaner ein Umdenken unter dem Leitgedanken „Umbau statt Wachstum“, wobei natürlich vor allem die potentiellen „Bauherren“ in diese Richtung gelenkt werden müssen.

Wie oben bereits dargelegt, sollen kurz- und mittelfristig die Baugebiete Nr. 25 und 26 im Zentralort Welver für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen. Ein evtl. dann darüber hinaus bestehender Bedarf kann durch weitere Lückenschlüsse innerhalb der Ortslage gedeckt werden. Diese Freiflächen drängen sich unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte eher für eine Siedlungsentwicklung auf (Nachverdichtung), so dass die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Ausdehnung nicht erfolgen muss.

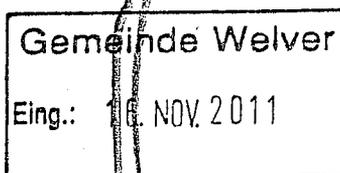
Es ergeht daher folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland abzulehnen.

Gemeindeverwaltung Welper  
z. Hd. Herrn Große  
Am Markt 4

59514 Welper



**Antrag auf Bauland Gemarkung Meyerich Flur 5, Lage auf der Breite, Flurstück 051779-005-00027/000.00**

Sehr geehrter Herr Große,

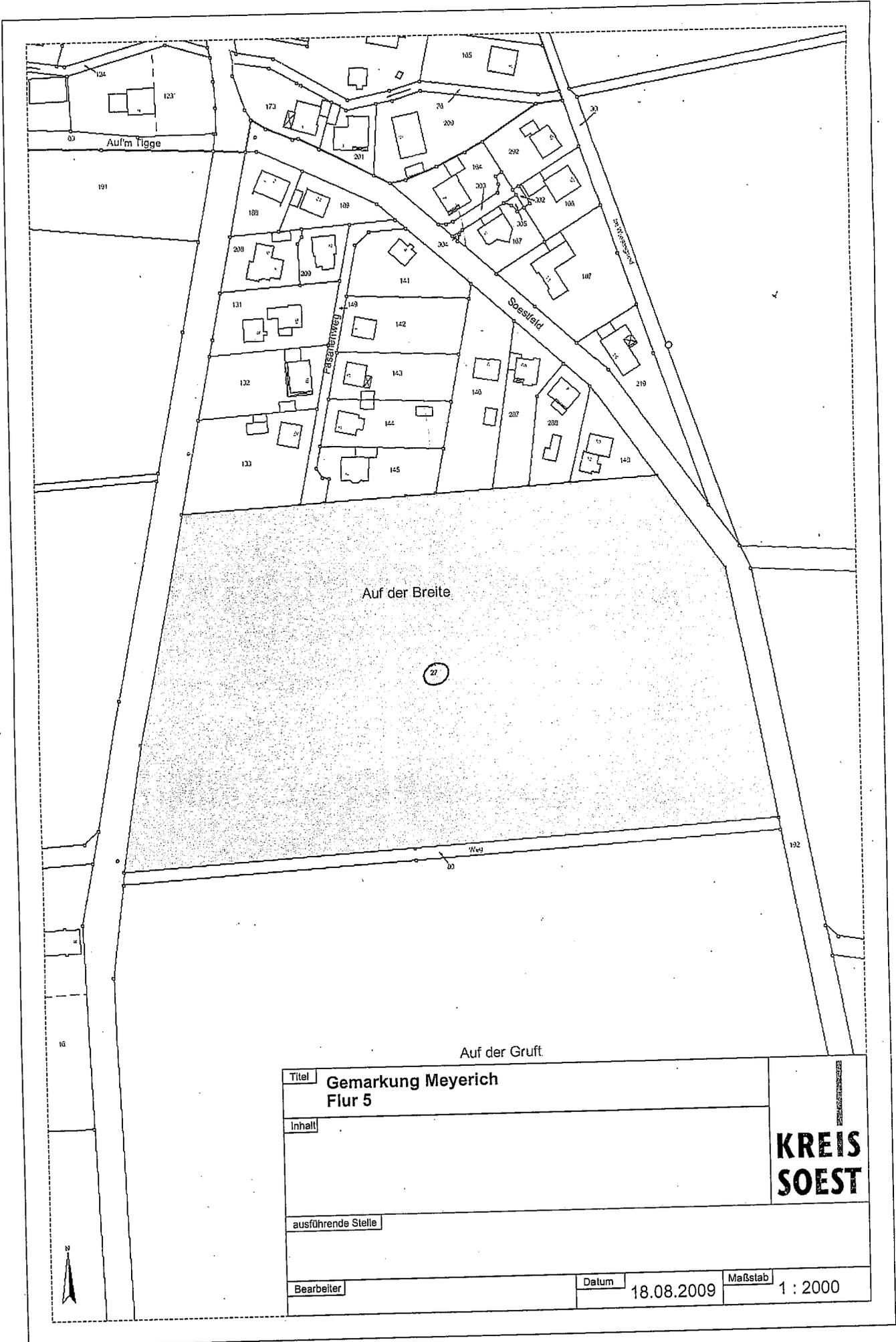
wie schon persönlich besprochen möchte ich den Antrag auf Erschließung der oben genannten Gemarkung stellen.

Ich möchte Sie bitten dieses in der nächsten Sitzung anzusprechen.

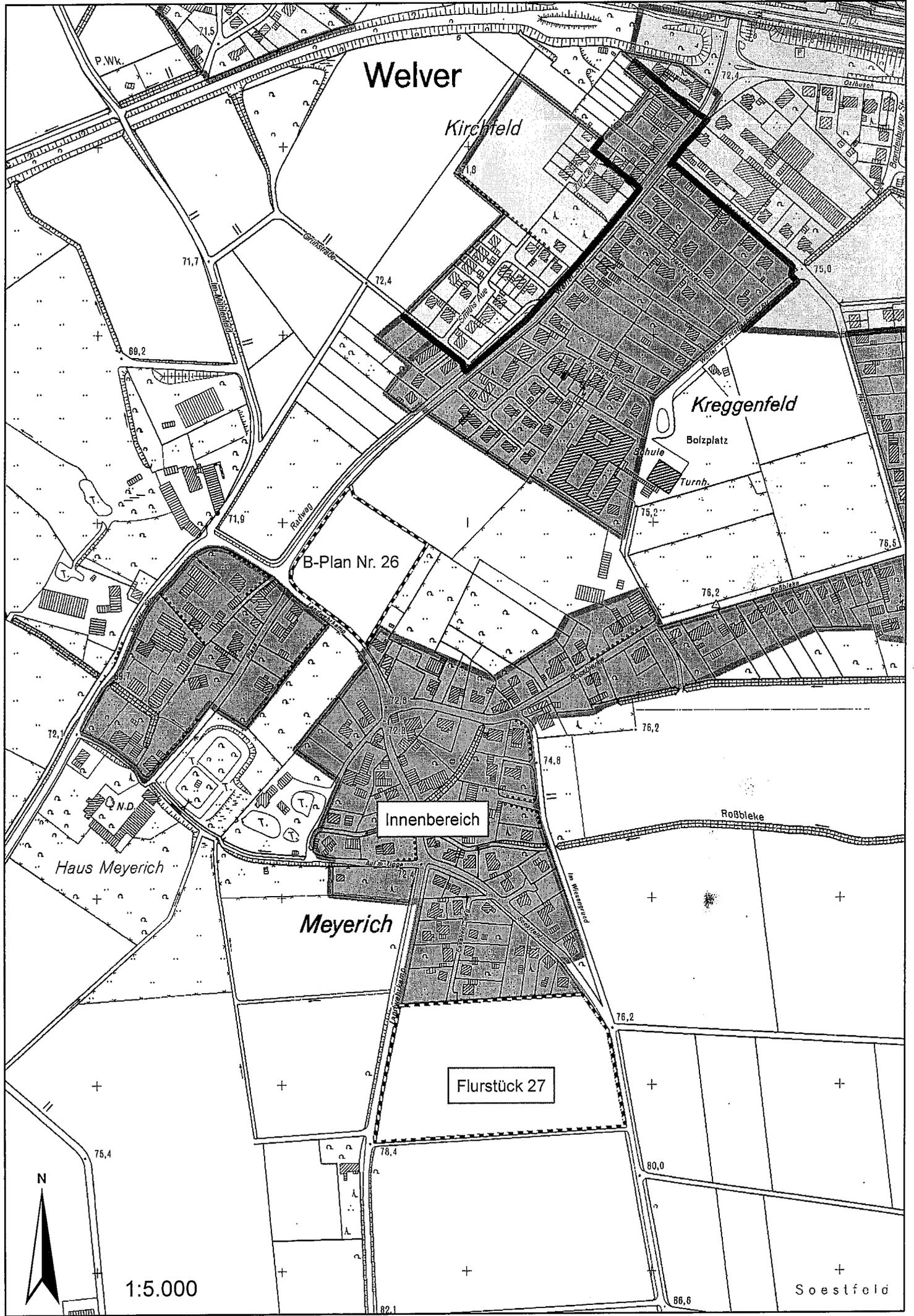
Als Anlage erhalten Sie als Kopie aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, sowie eine Kopie der Liegenschaft.

Ich hoffe auf baldige Rückmeldung, und verbleibe

mit freundlichem Gruß



Auf der Gruff		
<b>Titel</b>	Gemarkung Meyerich Flur 5	
<b>Inhalt</b>		
<b>ausführende Stelle</b>		
<b>Bearbeiter</b>		<b>Datum</b> 18.08.2009
		<b>Maßstab</b> 1 : 2000



# Welper

Kirchfeld

Kreggenfeld

Boizplatz

Schule

Turnh.

B-Plan Nr. 26

Innenbereich

Haus Meyerich

Meyerich

Flurstück 27

Soestfeld

1:5.000



P.Wk.

71,7

69,2

71,0

72,4

71,8

72,1

75,0

76,5

75,2

76,2

76,2

74,8

72,8

72,1

Roßbleke

76,2

75,4

78,4

80,0

86,6

82,1

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-26-04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 21.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22.09.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22.09.11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09.11	Fachbereichsleiter	22/09.11 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	05.10.2011				
<i>HFA</i>	5	<i>oef</i>	<i>15.02.2012</i>				

**Betr.: Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

Mit Abschluss eines Ingenieurvertrages wurde das Vermessungsbüro Ludwig & Schwefer, Soest, am 20.01.2011 mit der Bestandserfassung und Vermögensbewertung der bisher noch nicht erfassten Kanalabschnitte in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welper beauftragt. Insgesamt wurden 8.739,60 m Kanal in 13 Teilbereichen erfasst. Davon waren 7.142,20 m zugänglich und konnten einer TV-Untersuchung unterzogen werden. Das entspricht einem Untersuchungsgrad von rd. 82%. Im Rahmen dieser TV-Untersuchung wurden insgesamt 1.987 kleinere und größere Schäden festgestellt.

Die ermittelte Bandbreite der Baujahre liegt zwischen 1941 und 2008. Insgesamt sind 111 der insgesamt 309 Kanalhaltungen älter als 50 Jahre und haben somit die zu erwartende Betriebsdauer bereits überschritten. Daraus resultiert auch die Vielzahl der festgestellten Mängel.

Mit Hinblick auf den angetroffenen Zustand der erfassten Kanalleitungen ist jedoch anzumerken, dass die technischen Ansprüche an die Einrichtungen zur Niederschlagwasserbeseitigung insbesondere mit Blick auf die Dichtheit der Systeme nicht so hoch angesiedelt sind wie bei den Schmutz- oder Mischwasserkanalisationen. Ein Sanierungstau ist hier dennoch zu erkennen.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme war vom Ansatz her darauf ausgerichtet, die bereits vorhandene Erfassung der Abwasseranlagen zu vervollständigen.

Im Rahmen der daran anschließenden Vermögensbewertung wurde durch das Ingenieurbüro folgendes Anlagenvermögen ermittelt:

Schacht- und Auslaufbauwerke:

Anzahl:	287 Stück
Anschaffungskosten:	137.129,86 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	22.347,61 €

Kanalhaltungen:

Anzahl:	309 Stück
Anschaffungskosten:	408.499,88 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	60.644,88 €

Zusammen:

Anschaffungskosten:	545.629,74 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	82.992,49 €

Damit das v. g. zusätzlich festgestellte Anlagenvermögen zu dem Kanalvermögen der Gemeinde Welver hinzugerechnet werden kann, ist die „Widmung“ dieser Abwasseranlagen als „öffentliche“ Abwasseranlage erforderlich. Da es sich primär um Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung handelt, sind hierbei einige Besonderheiten zu beachten.

Gerade in den für die Gemeinde Welver typischen ländlich geprägten Ortsteilen wird die Niederschlagwasserbeseitigung zum Teil mit Kombinationen aus Rohrleitungsabschnitten und offenen Abwasseranlagen (Gräben oder Teiche) betrieben. Das wird aus Sicht des Gesetzgebers auch als s. g. naturnahe Niederschlagwasserbeseitigung als zulässig angesehen. Ob es sich bei einem Grabenabschnitt um ein Gewässer oder eine Abwasseranlage handelt ist im Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG NRW) § 3 (1) definiert.

Auszüge aus dem Wortlaut des § 3 (1) und § 51 (1) LWG NRW:

„Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer.“ Abwasser ist nach den Begriffsbestimmungen des § 51(1) LWG NRW u. a. auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Mit RdErl.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 18.05.1998 wurde u. a. die rechtliche Einordnung der „Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung und deren Anforderungen“ präzisiert.

Auszug aus dem Wortlaut des RdErl. des MURL vom 18.05.1998:

...Die Anlagen zur Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser sind nach § 3 Abs.1 LWG keine Gewässer. Teiche, offene Gräben oder vergleichbare Einrichtungen, die dazu dienen, eine ortsnahe Niederschlagwasserbeseitigung zu ermöglichen oder das Niederschlagswasser zwischenzuspeichern und zeitversetzt dem Wasserhaushalt zuzuführen, sind nach ihrer Zweckbestimmung als Abwasseranlagen zu betrachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Entwässerungssystem naturnah ausgestaltet ist.

In soweit ist die Festlegung der zu widmenden Anlagenabschnitte zu Abwasserbeseitigung nicht nur auf rohrlungsgebundene (geschlossene Abwasseranlage) Bereiche zu reduzieren. Vielmehr ist die Gesamtheit des jeweiligen Netzes einschließlich der in Anspruch genommenen Gräben (offene Abwasseranlagen) in seiner Funktion und der ihm zugewiesenen Aufgaben zu betrachten. Des Weiteren war zu bewerten, in welchem Bereich die Abwasseranlage von ggf. bestehenden Gewässern abzugrenzen ist. Hierbei ist jeweils der Charakter der Anlage ausschlaggebend. Besteht die offensichtliche Aufgabe der entsprechenden Anlage primär in der Ableitung von Niederschlagwasser aus dem Bereich von Straßenflächen und bebauten Grundstücken und überwiegt diese Nutzung, so ist diese Anlage grundsätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Da es sich bei der v. g. Bewertung um eine grundsätzliche Neubetrachtung der Abwasseranlagen zu Niederschlagwasserbeseitigung handelt, war diese im Rahmen einer rechtssicheren Vorgehensweise nicht nur für den Bereich der zusätzlich erfassten Abwasseranlagen durchzuführen. Aus diesem Grund wurden alle Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung der Gemeinde Welper einer entsprechenden Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis sind insgesamt 75 Netzbereiche im gesamten Gemeindegebiet zusätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Die Bereiche, die nunmehr als öffentliche Abwasseranlage gewidmet werden sollen, sind in den beigefügten Unterlagen (Anlage) aufgelistet. Jeder Abschnitt ist in einem entsprechenden Lageplan dargestellt.

Folgen der Widmung für die bauliche Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen:

Im Ergebnis erleichtert die Widmung der zusätzlichen Abwasseranlagen auch die zweifelsfreie Kostenzuordnung bei evtl. erforderlichen Erneuerungs-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten. Für die zusätzlich erfassten „geschlossenen Abwasseranlagen“ (Rohrleitungen) mit einer Länge von rd. 8,7 km und die rd. 10 km hinzuzurechnenden „offenen Abwasseranlagen“ (Gräben) kann durch die vorgeschlagene Widmung eine zweifelsfreie, sachlich und rechtlich einwandfreie Finanzierungsgrundlage festgelegt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die erfassten Bürgermeisterkanäle und die Festlegung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen zu billigen.

Weiterhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage aufgeführten Abwasseranlagen als „öffentliche Abwasseranlage“ zu widmen.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt **zu vertagen**.

# **Widmung zusätzlicher öffentlicher Abwasseranlagen**

- 1.) Auflistung der Einzelabschnitte**
- 2.) Legende zu den Übersichtsplänen**
- 3.) Übersichtspläne**

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
1	Berwicke	1			X	A	Gesamte Ortslage
2	Berwicke	1			X	B	Gesamte Ortslage
3	Berwicke	1			X	C	Gesamte Ortslage
4	Berwicke	1		X		D	Gesamte Ortslage
5	Berwicke	2			X	A	Gesamte Ortslage
6	Dinker	1			X	A	Eichenallee
7	Dinker	1	X			B	Dinker Berg
8	Dinker	2			X	A	Oitrup / Feldstraße
9	Dinker	2			X	B	Fliedenweg
10	Dinker	3	X			A	Pastorat
11	Dorfwever				X	A	Kettlerholz
12	Dorfwever			X		B	Rauksloh
13	Ehningsen				X	A	Holser Weg / In Ehningsen
14	Ehningsen				X	B	Alte Kreisstraße
15	Eilmsen-Vellingh.	1				A	Ballhornweg
16	Eilmsen-Vellingh.	2		X	X	A	Dornenkamp / Schulstraße
17	Eilmsen-Vellingh.	2			X	B	Dornenkamp / Schulstraße
18	Eilmsen-Vellingh.	2			X	C	Schulstraße
19	Eilmsen-Vellingh.	3		X		A	Westholz
20	Eilmsen-Vellingh.	3		X		B	Hesselinkamp
21	Eilmsen-Vellingh.	3			X	C	Hesselinkamp
22	Eilmsen-Vellingh.	4	X			A	Talweg / Brauckstraße
23	Eilmsen-Vellingh.	4	X			B	Brauckstraße
24	Eilmsen-Vellingh.	4		X		C	Brauckstraße
25	Einecke	1			X	A	Gesamte Ortslage

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
26	Einecke	2			X	A	Am Birnbaum
27	Eineckerholsen			X		A	Am Westbach
28	Eineckerholsen			X		B	Am Westbach
29	Flerke	1	X			A	Flerkerstraße
30	Flerke	1		X		B	Flerkerstraße
31	Flerke	2	X			A	Pappelallee
32	Flerke	2	X			B	Pappelallee
33	Flerke	3			X	A	von Papen Weg
34	Flerke	3			X	B	Am Heidewald
35	Illingen				X	A	Am Graben / Fußweg
36	Illingen			X		B	Grabenparzelle
37	Illingen		X			C	Salzbachweg
38	Klotingen	1		X		A	Gesamte Ortslage
39	Klotingen	2		X		A	Kreisstraße / Breite Straße
40	Klotingen	2		X		B	Kreisstraße
41	Klotingen	2		X		C	Breite Straße
42	Klotingen	2		X		D	Breite Straße
43	Merklingsen			X		A	Bergtraßer Weg
44	Nateln			X		A	In Nateln / Brunnenstraße
45	Nateln				X	B	Grabenparzelle (Gemeinde)
46	Recklingsen	1			X	A	Nehlerheide
47	Recklingsen	1			X	B	Nehlerheide
48	Recklingsen	2		X		A	Recklingser Straße
49	Recklingsen	2		X		B	Recklingser Straße

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
50	Scheidungen	1	X			A	Am Bierbäumchen
51	Scheidungen	2	X			A	Hudeweg
52	Stocklarn				X	A	Ringstraße
53	Stocklarn		X			B	Stocklarner Straße
54	Stocklarn		X			C	Ringstraße
55	Schwefe		X			A	Denninghofweg
56	Schwefe		X			B	Schwefer Straße
57	Zentralort	1			X	A	Bernhard-Honkamp-Str.
58	Zentralort	1	X			B	Buchenwald
59	Zentralort	2	X			C	Klosterholz
60	Zentralort	3	X			A	BG Im Hagen
61	Zentralort	4	X			A	BG Beerenkamp
62	Zentralort	4	X			B	Schwarzer Weg
63	Zentralort	4	X			C	Beerenkamp
64	Zentralort	4	X			D	Schwarzer Weg
65	Zentralort	5	X			A	Schwarzer Weg
66	Zentralort	5	X			B	Am Elsternbusch
67	Zentralort	5	X			C	Frankenkamp
68	Zentralort	5	X			D	Hachenstraße
69	Zentralort	6	X			A	Hachenstraße
70	Zentralort	6	X			B	Liethe
71	Zentralort	7	X			A	Am Hachenbruch
72	Zentralort	8	X			A	Heideweg / Rossbieke
73	Zentralort	9			X	A	Rossbieke
74	Zentralort	9	X			B	Soestfeld
75	Zentralort	10			X	A	Zwischen den Hölzern

# Öffentliche Abwasseranlagen

## Legende zu den Übersichtsplänen:

Abwasseranlage  
offen:



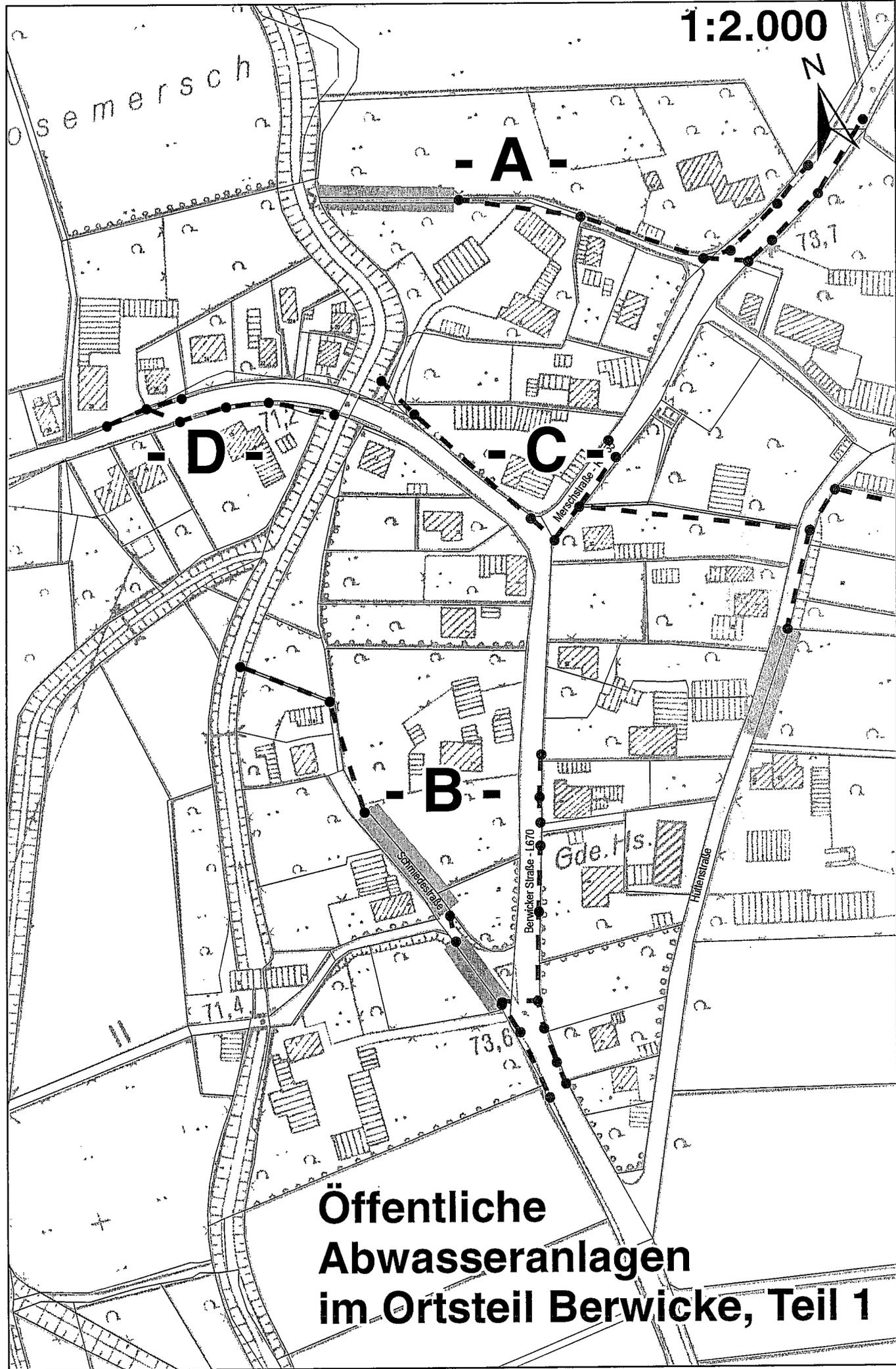
Abwasseranlage  
geschlossen:



Abschnittsbezeichnung: **A - Z**

1:2.000

N



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Berwicke, Teil 1**

1:2.000



*Berwicke*

**- A -**

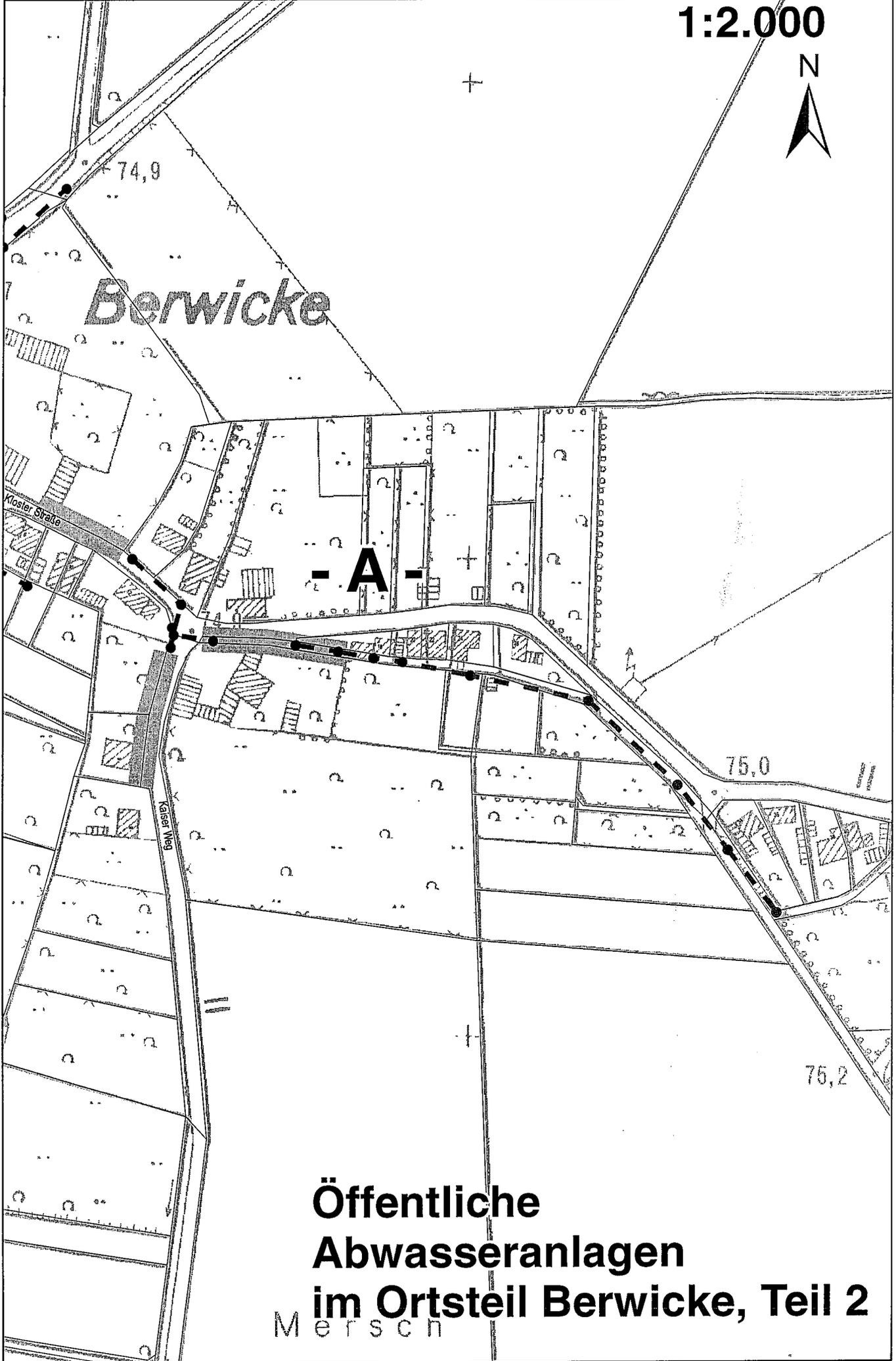
Mosler Straße

Kaiser Weg

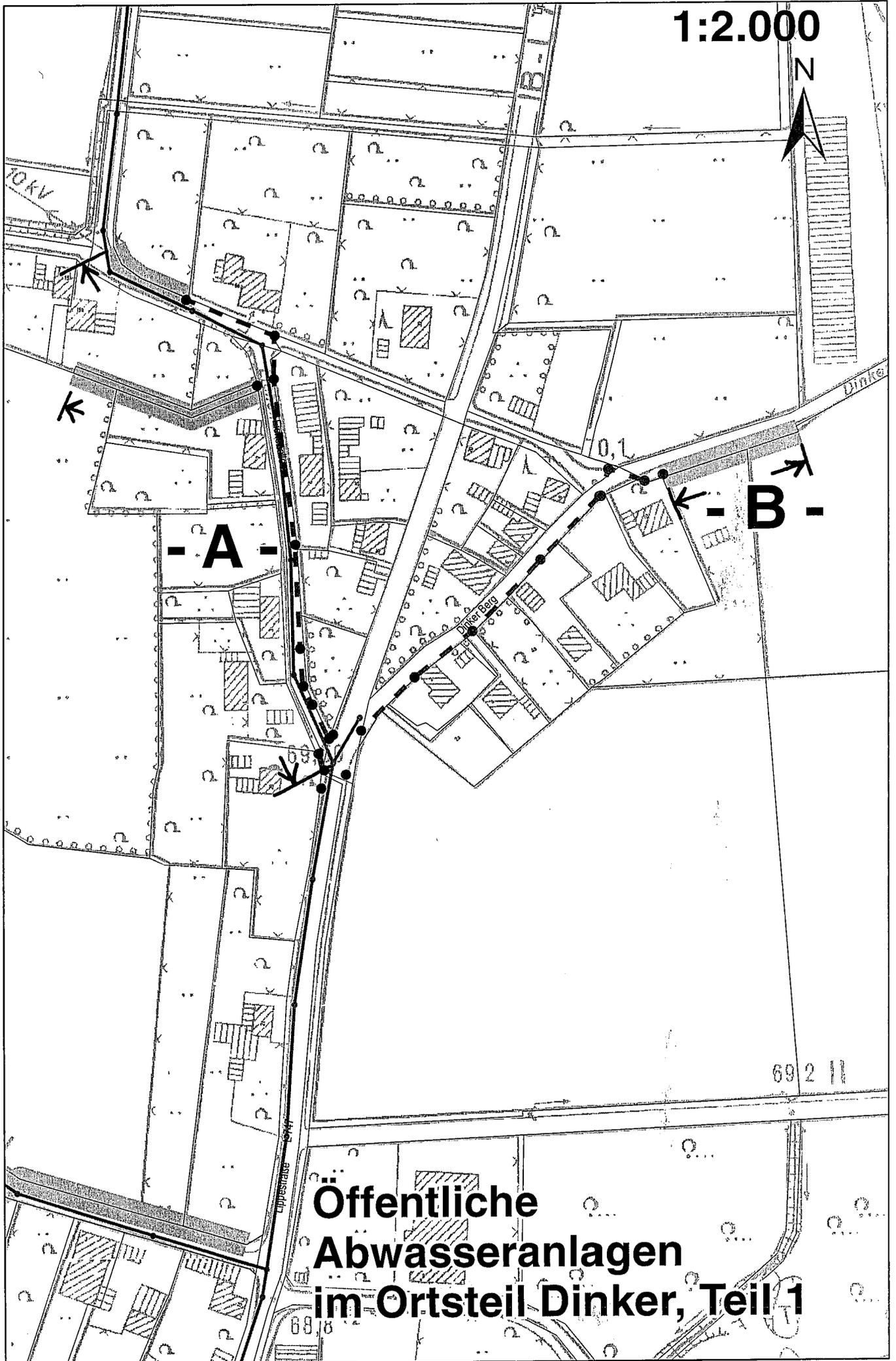
75,0

75,2

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Berwicke, Teil 2**  
Mersch

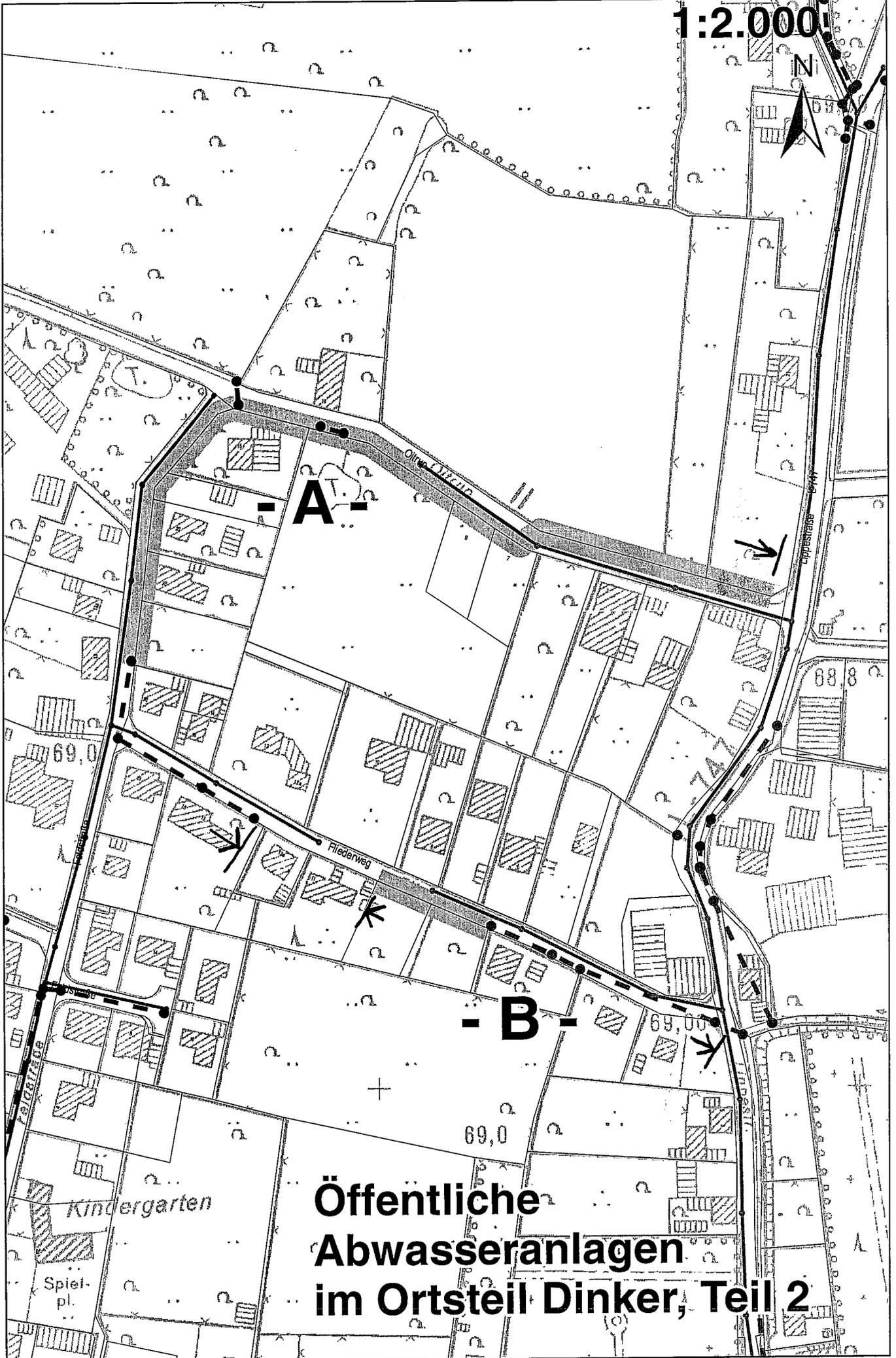


1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 1**

1:2.000



**- A -**

**- B -**

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 2**

Kindergarten

Spiel-  
pl.

Fliederweg

↑

↑

↑

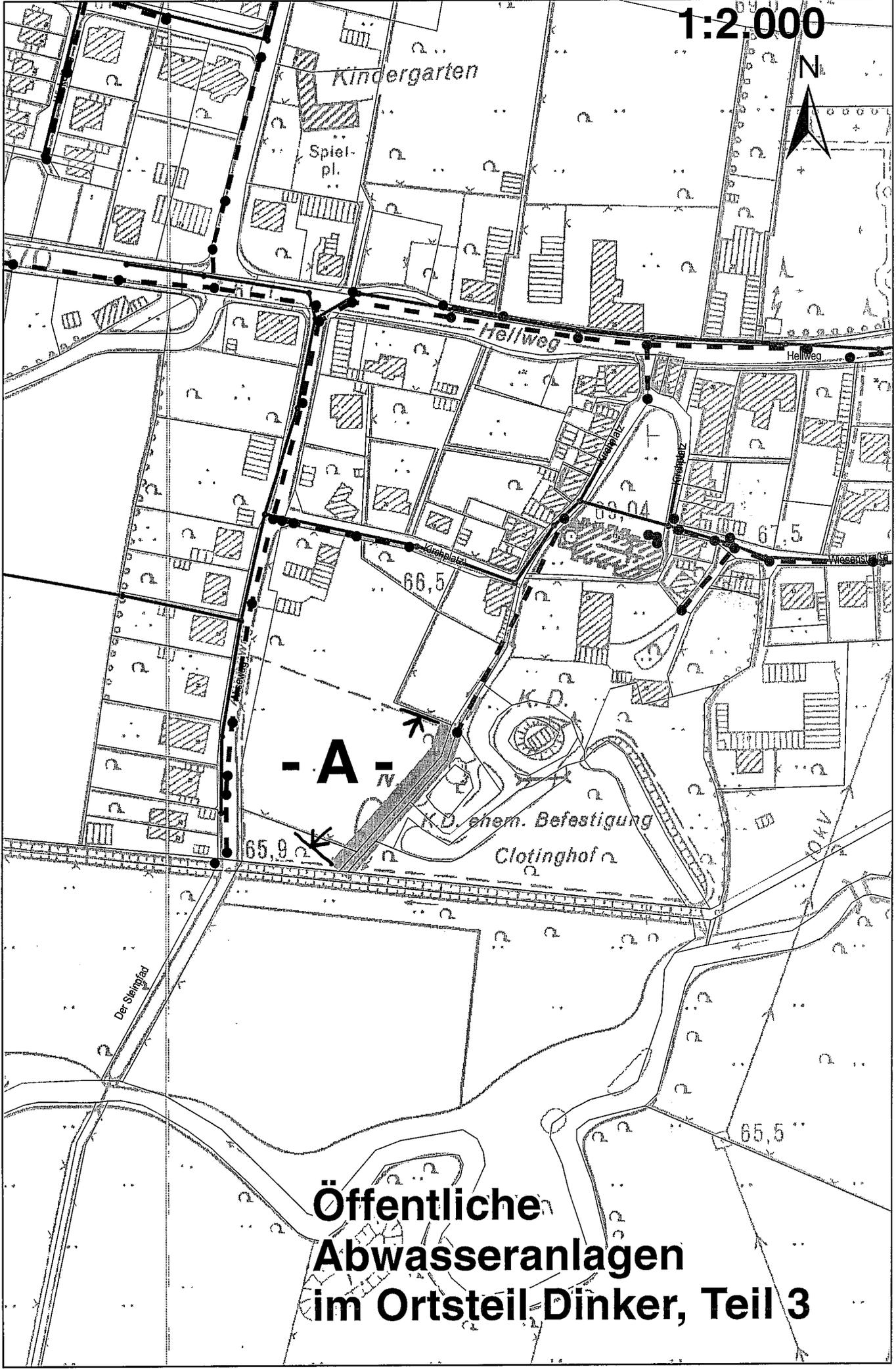
↑

69,0

69,00

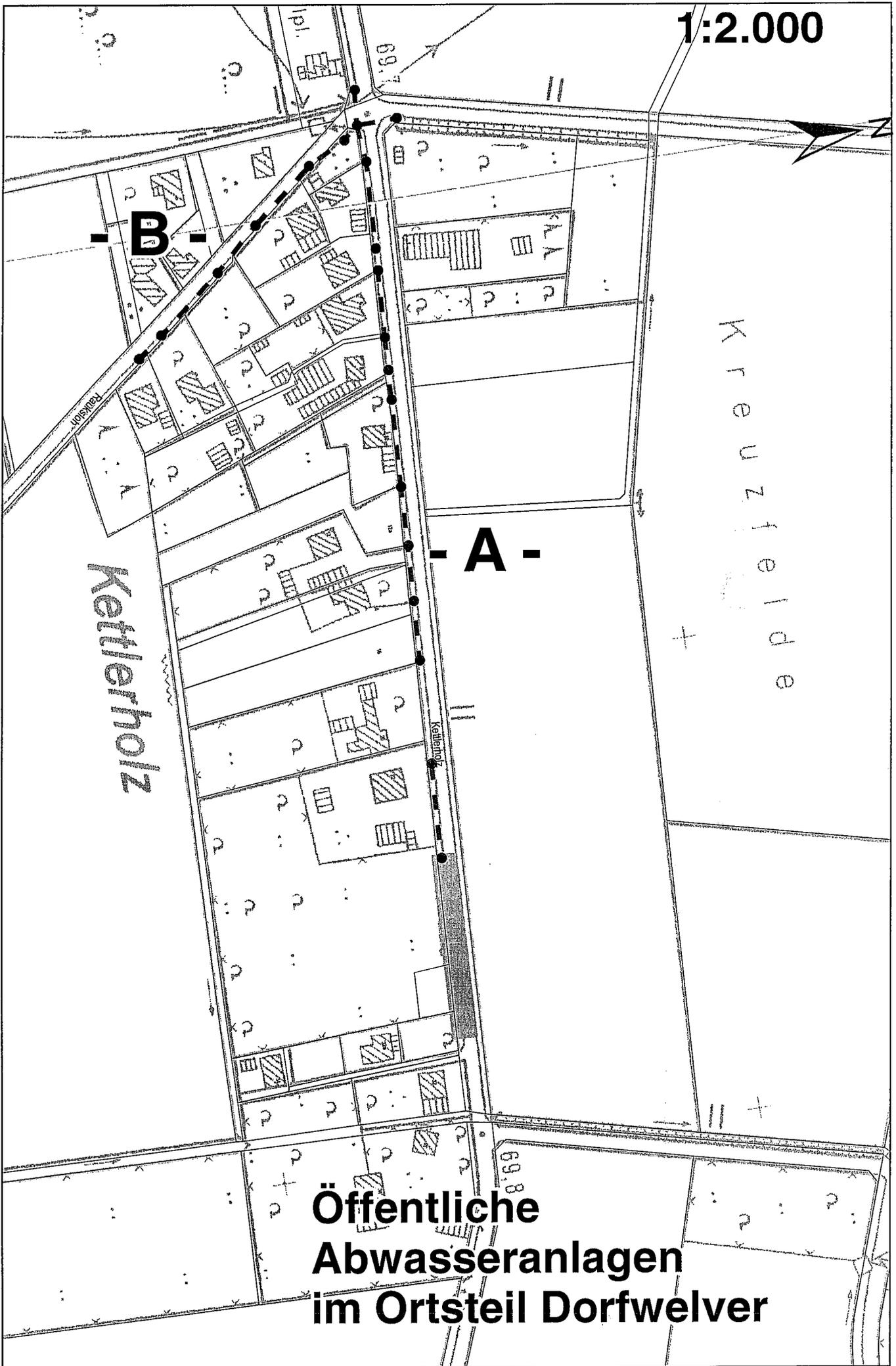
68,8

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 3**

1:2.000



- B -

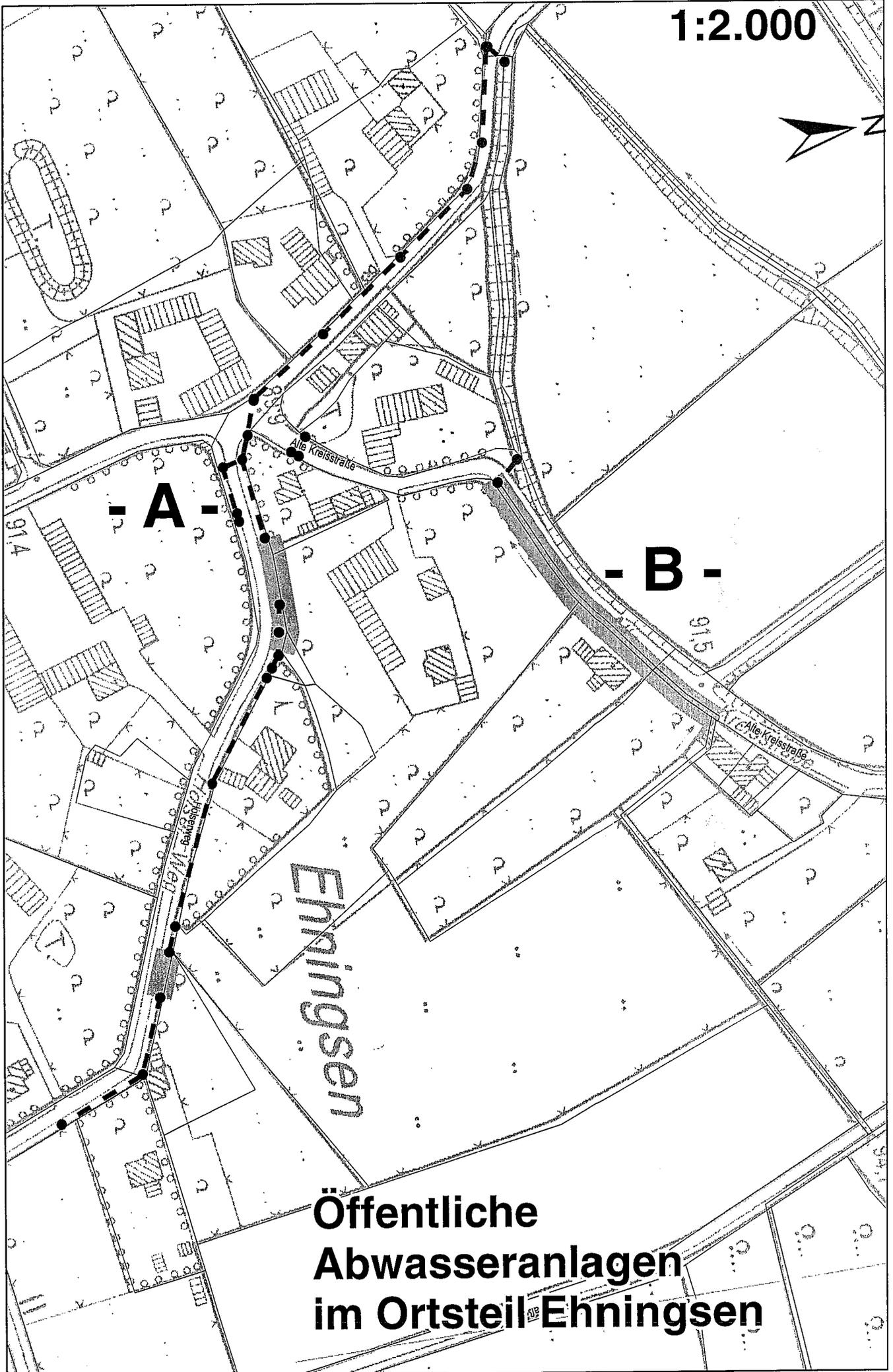
- A -

Kettlerholz

Kreuzfelde

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dorfweiler**

1:2.000



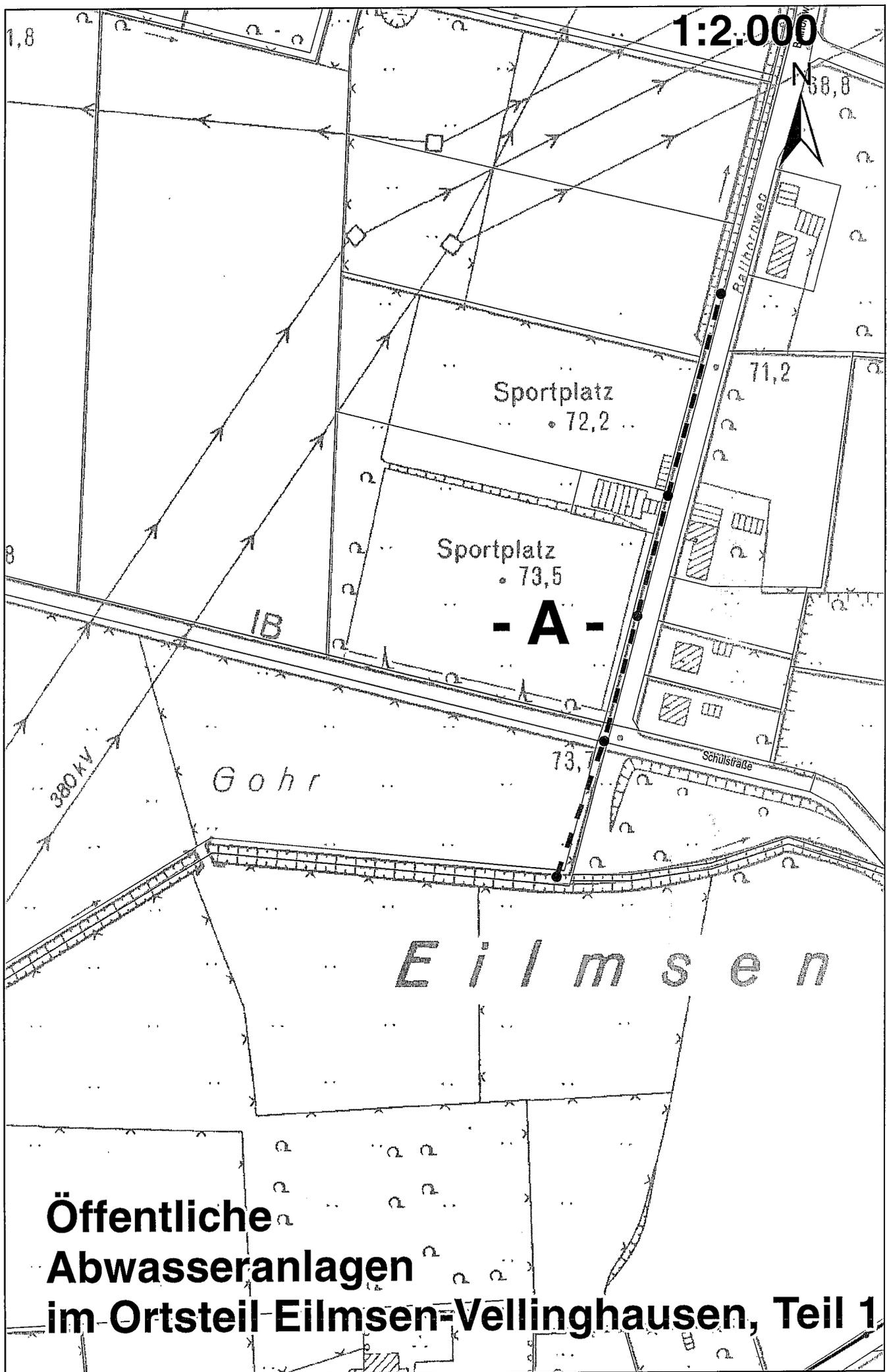
- A -

- B -

Ehningsen

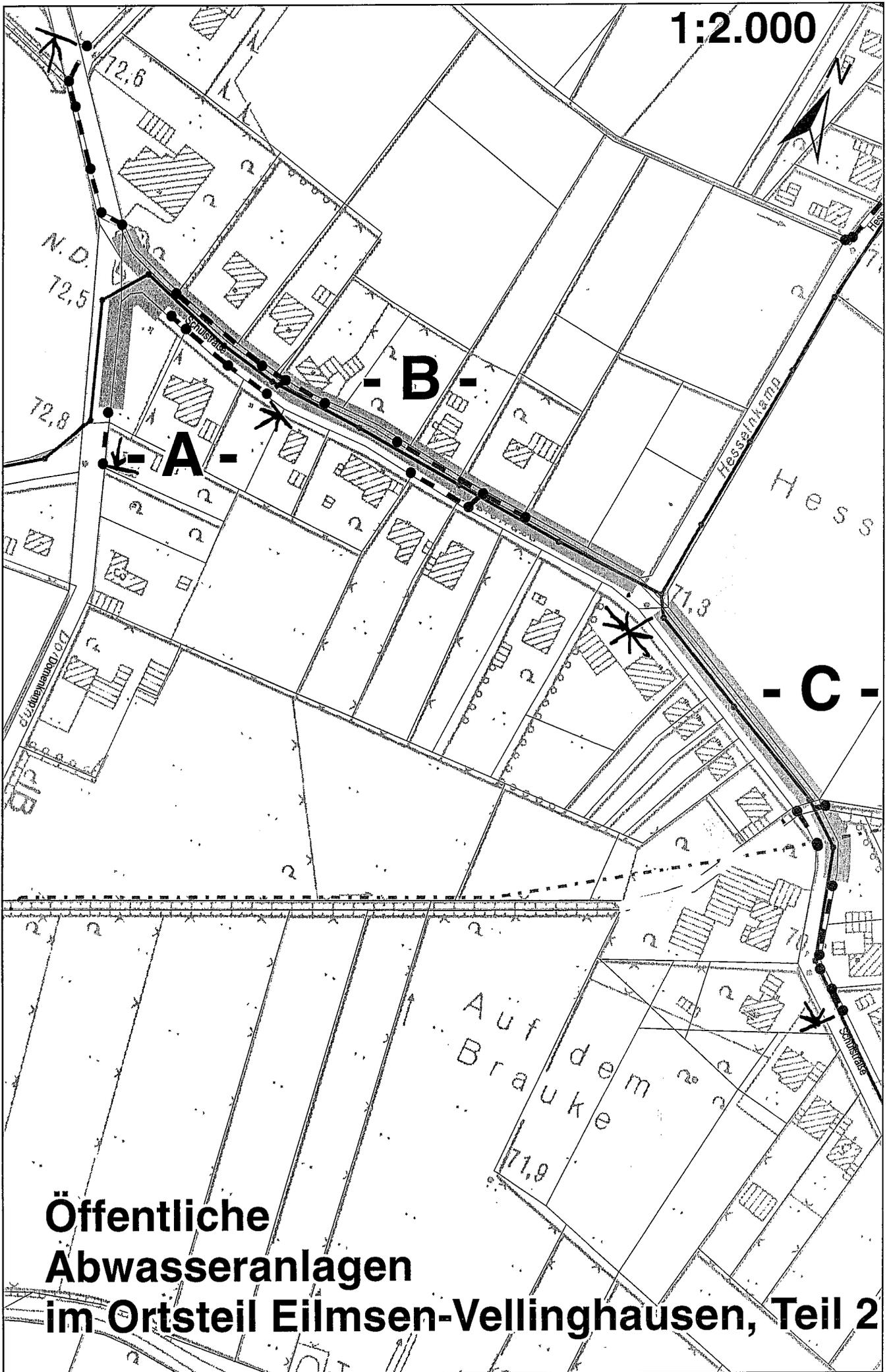
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Ehningsen**

1:2.000



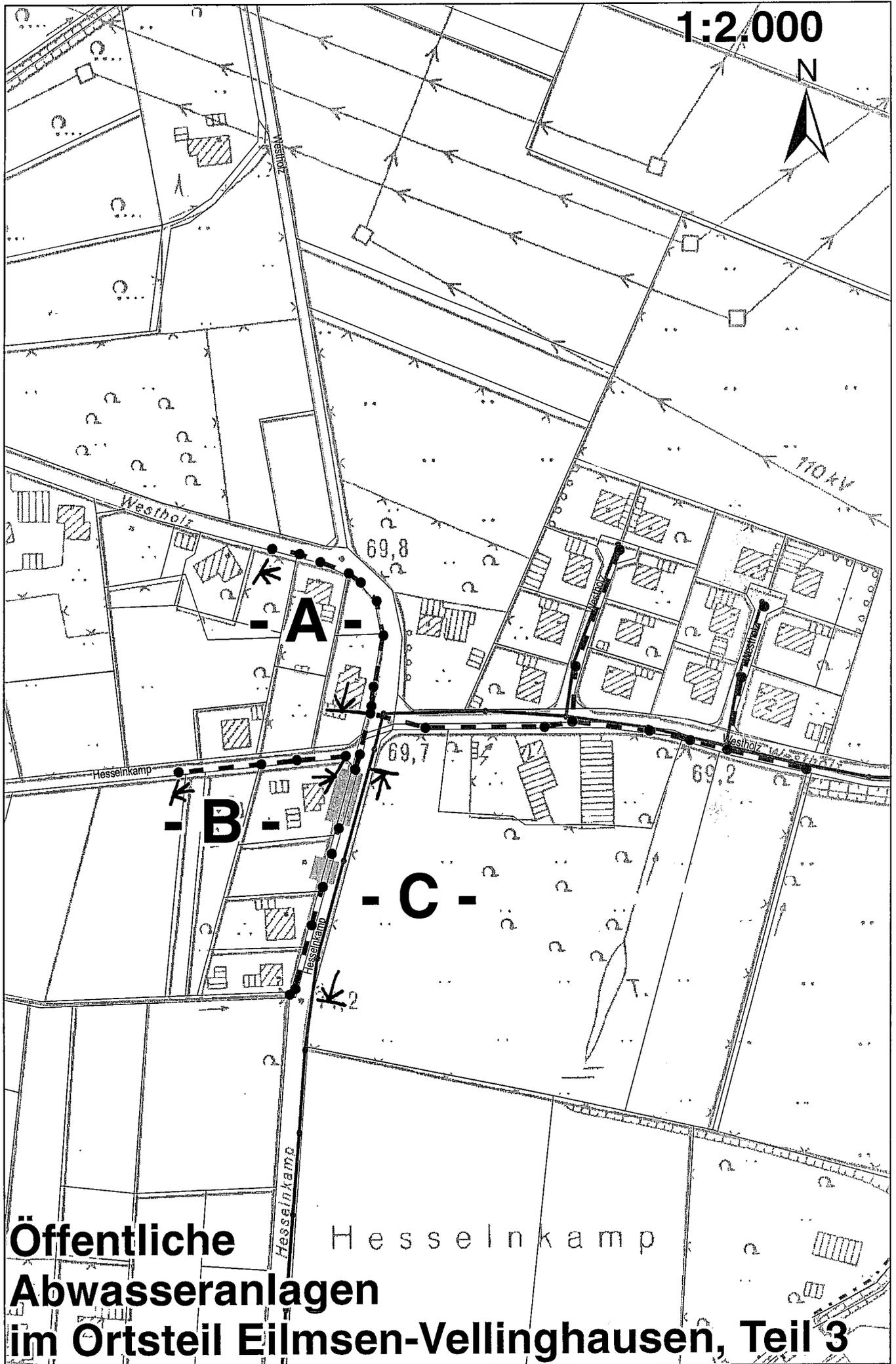
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 1**

1:2.000



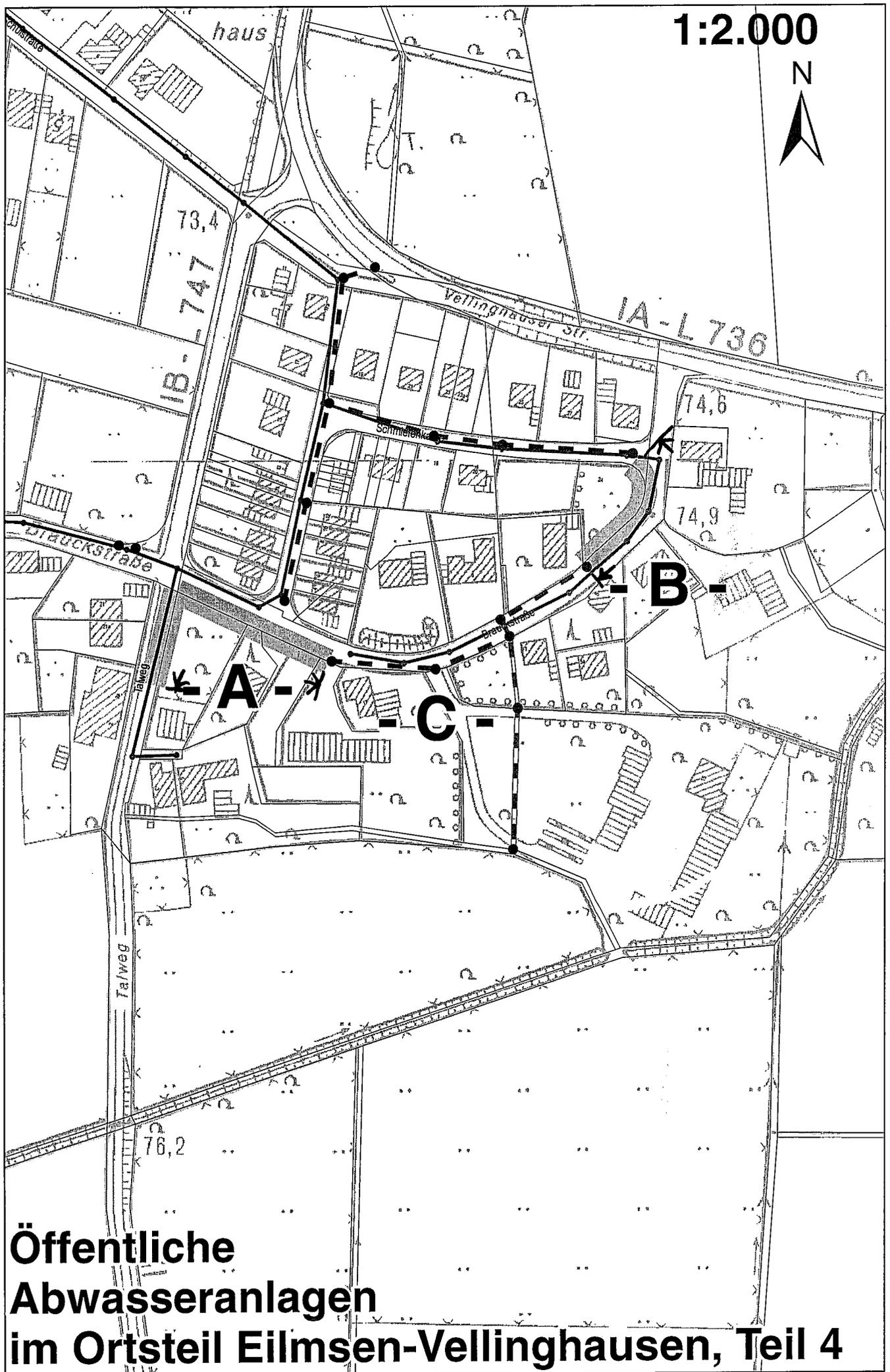
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 2**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 3**

1:2.000

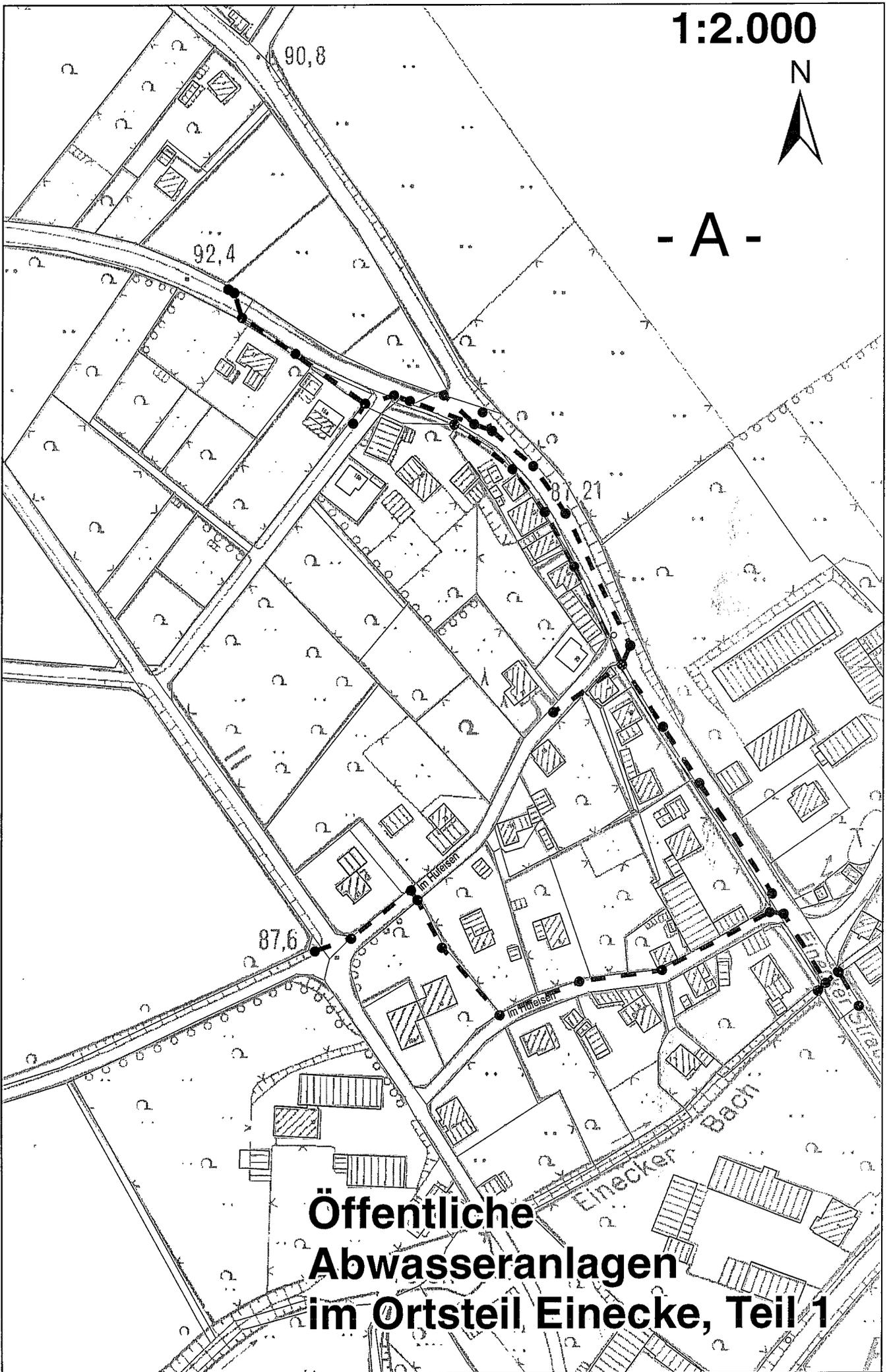


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 4**

1:2.000

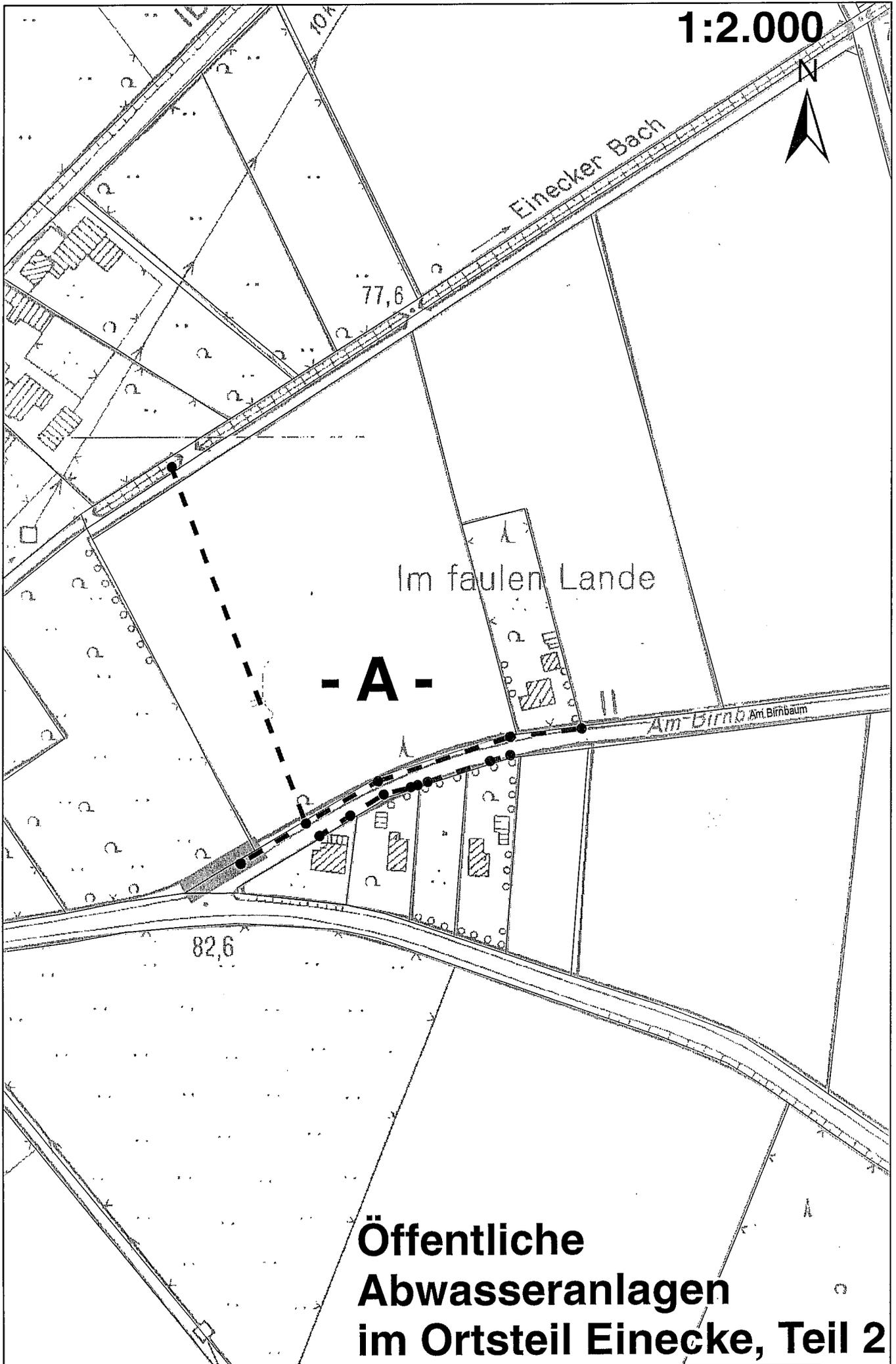


- A -



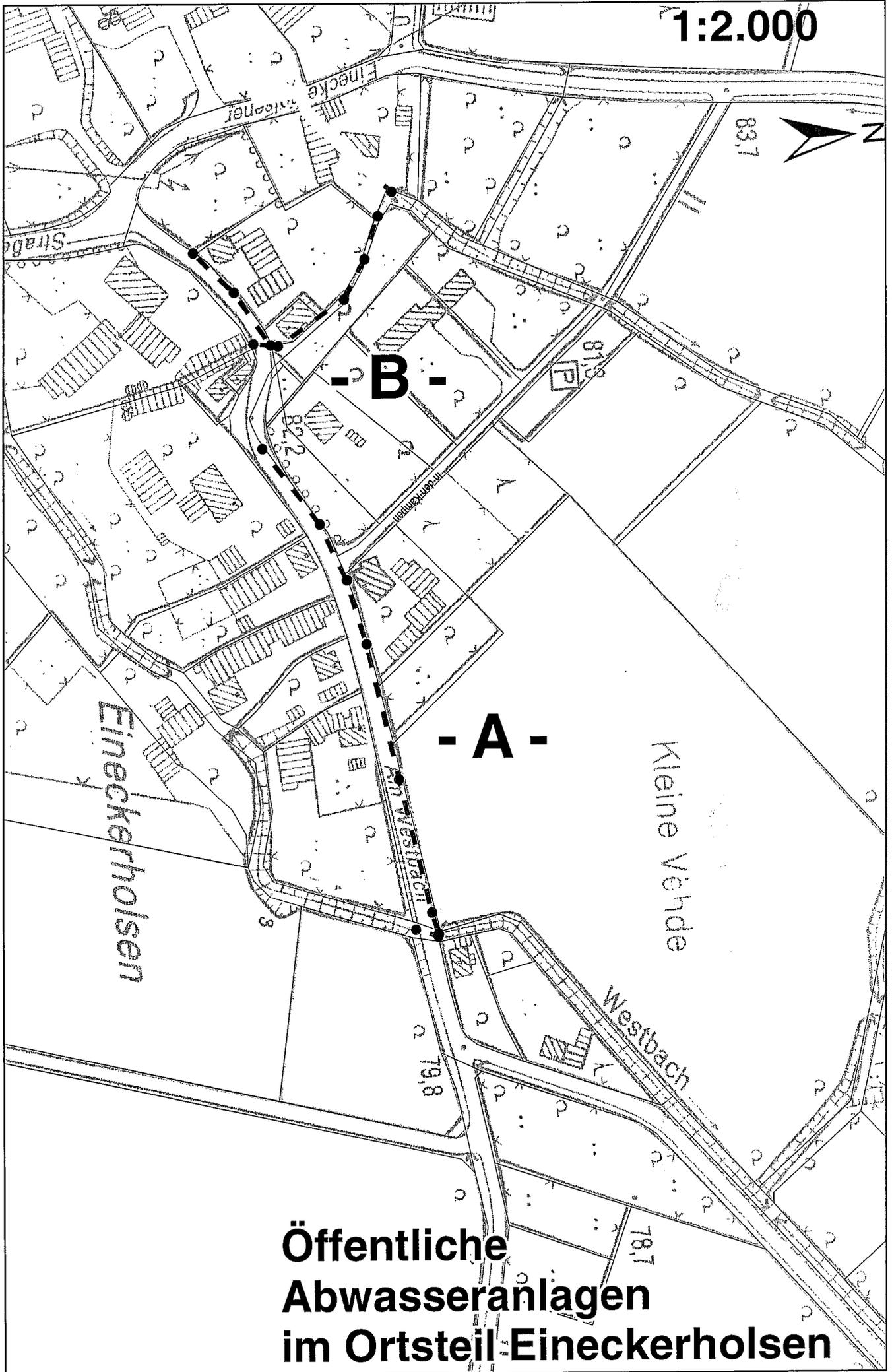
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Einecke, Teil 1**

1:2.000



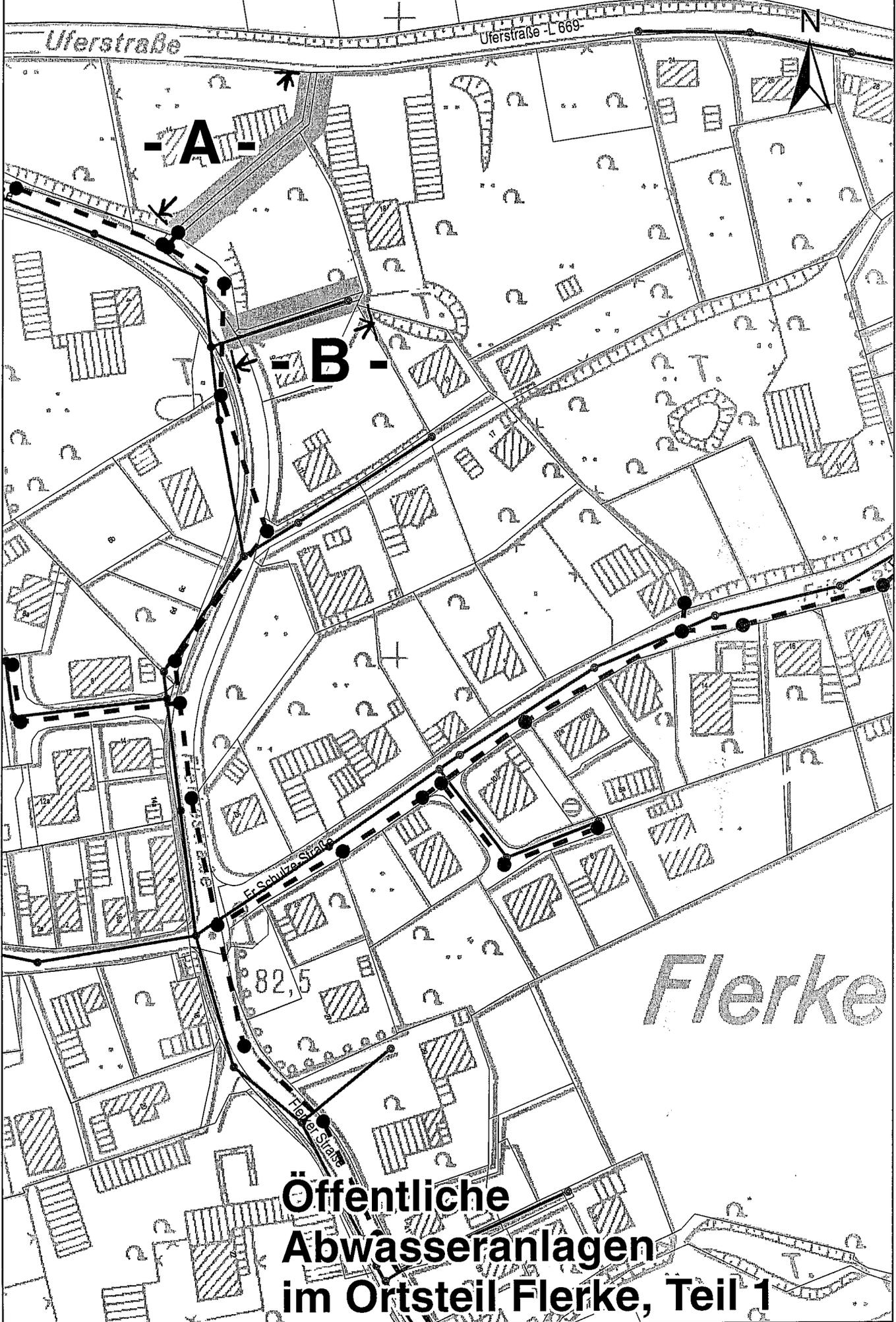
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Einecke, Teil 2**

1:2.000



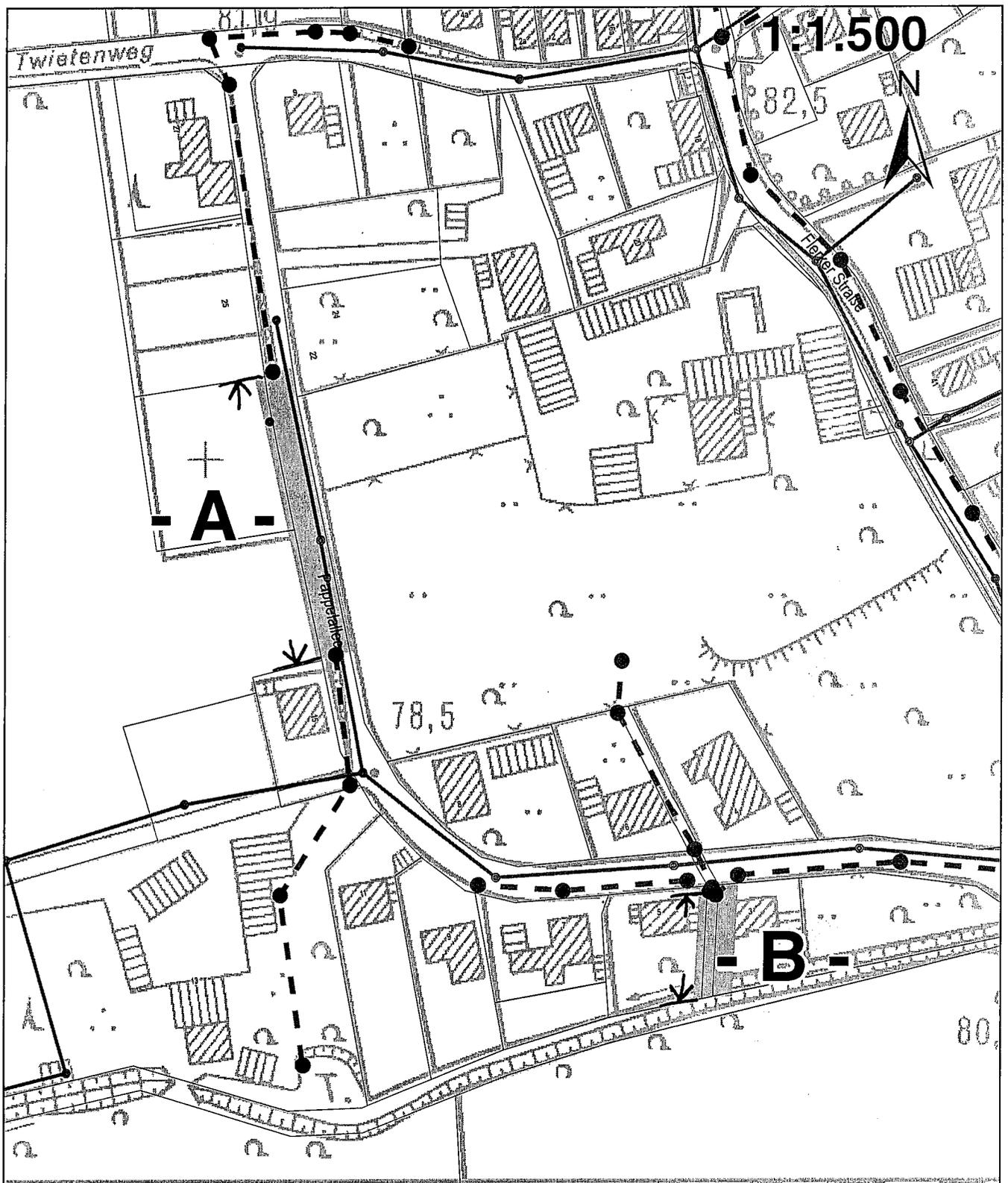
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eineckerholsen**

1:1.500



Flerke

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 1**

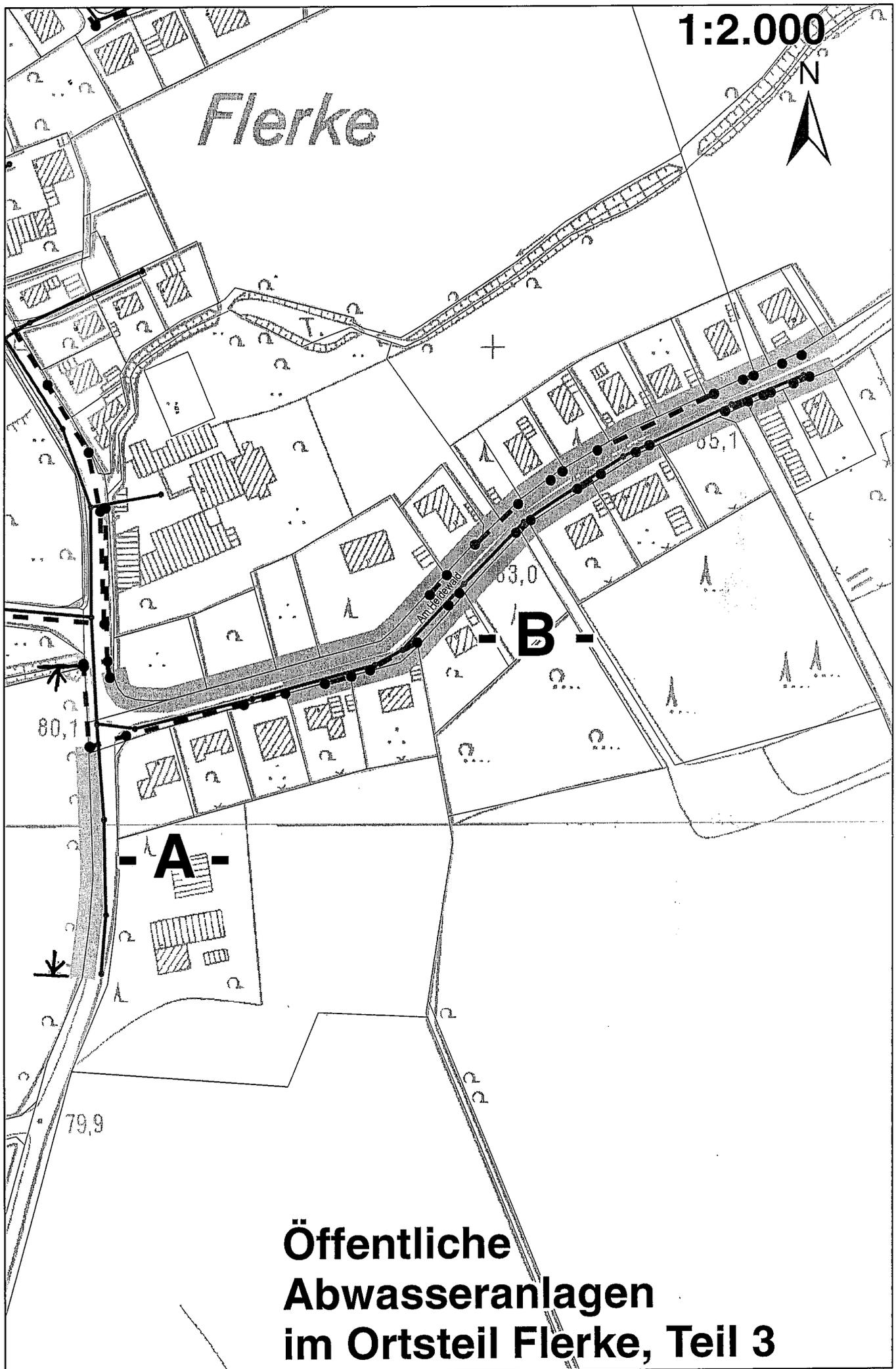


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 2**

1:2.000



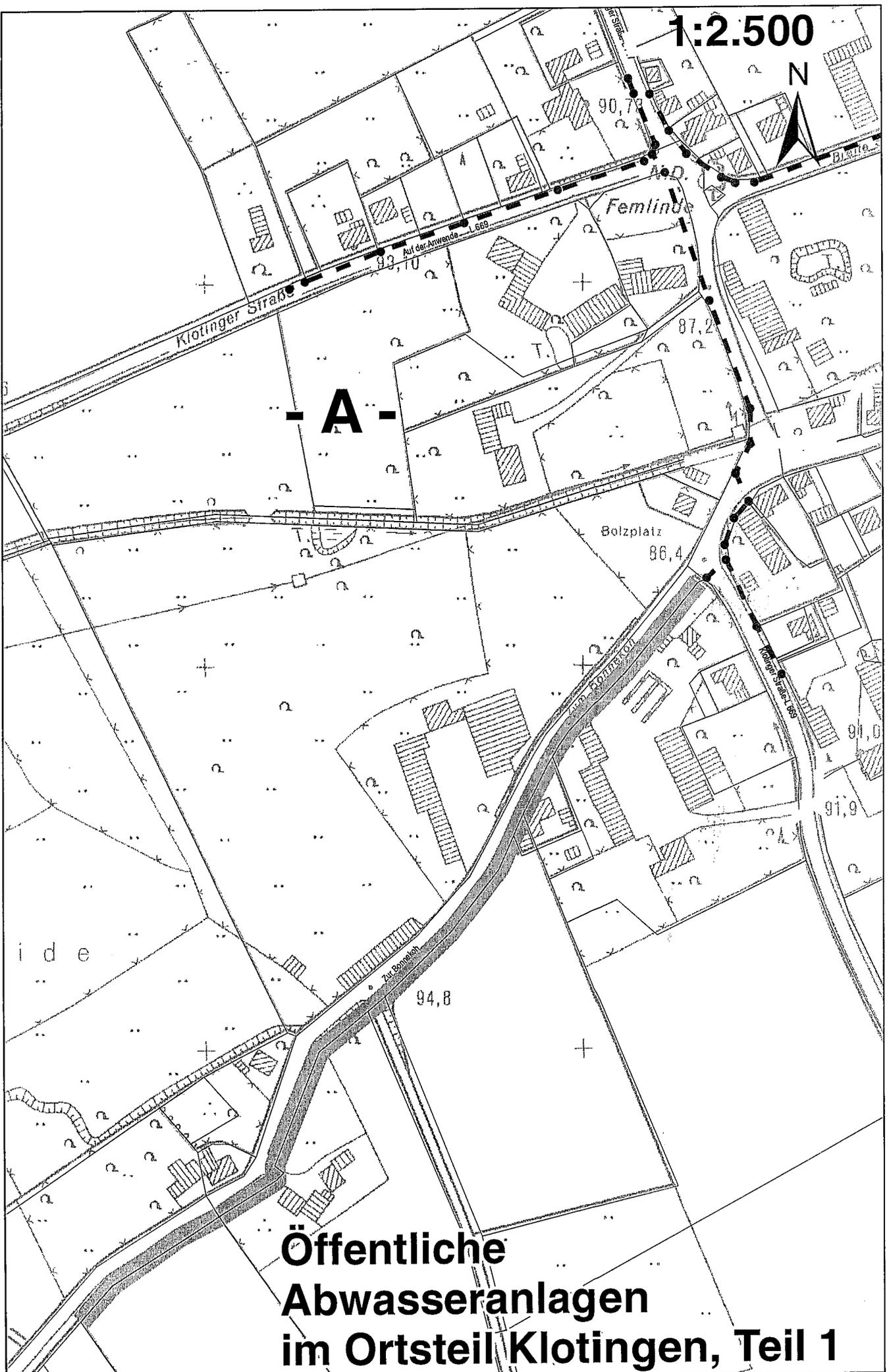
*Flerke*



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 3**

1:2.500

N

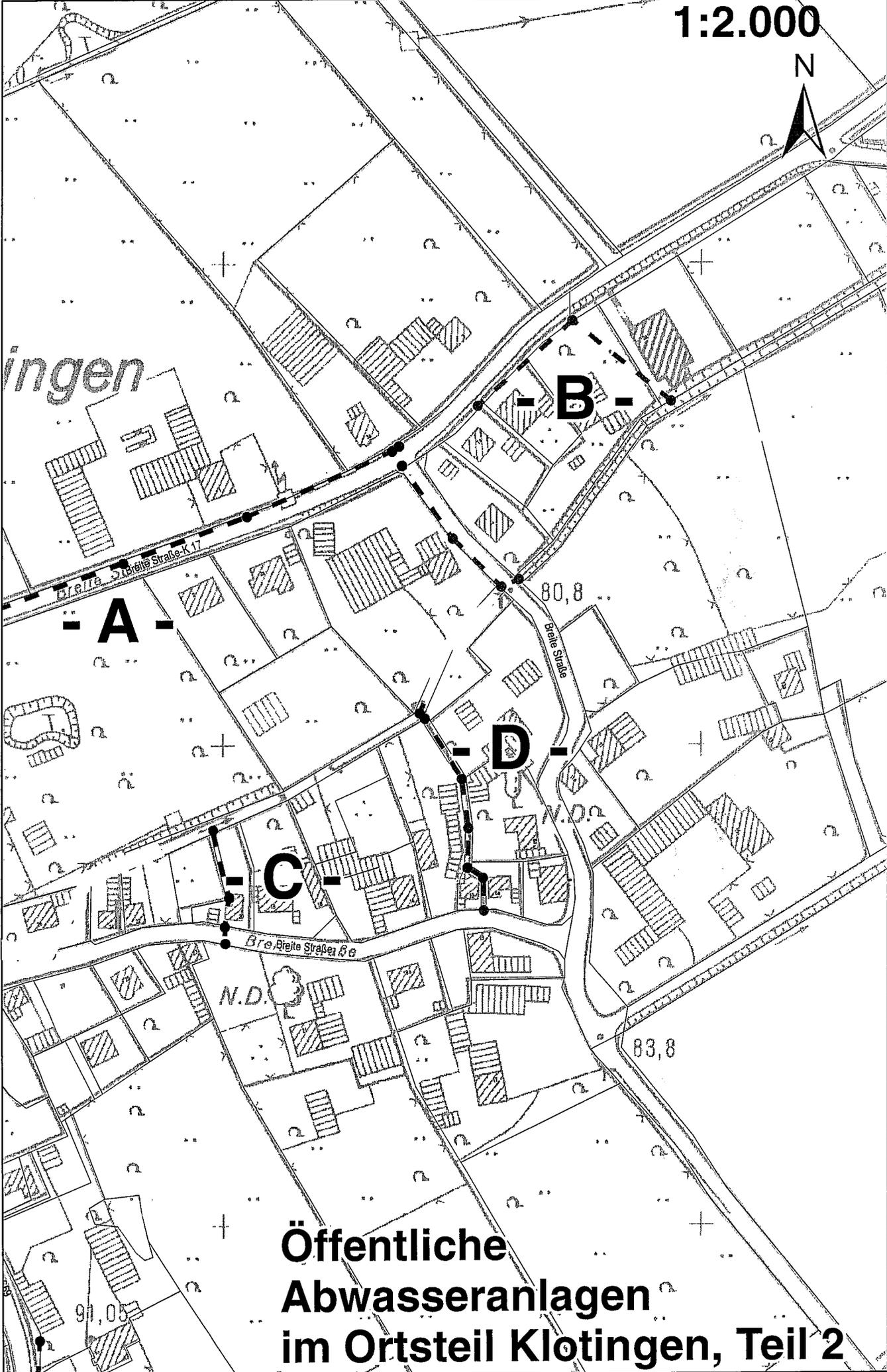


- A -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Klotingen, Teil 1**

1:2.000

N



ingen

- A -

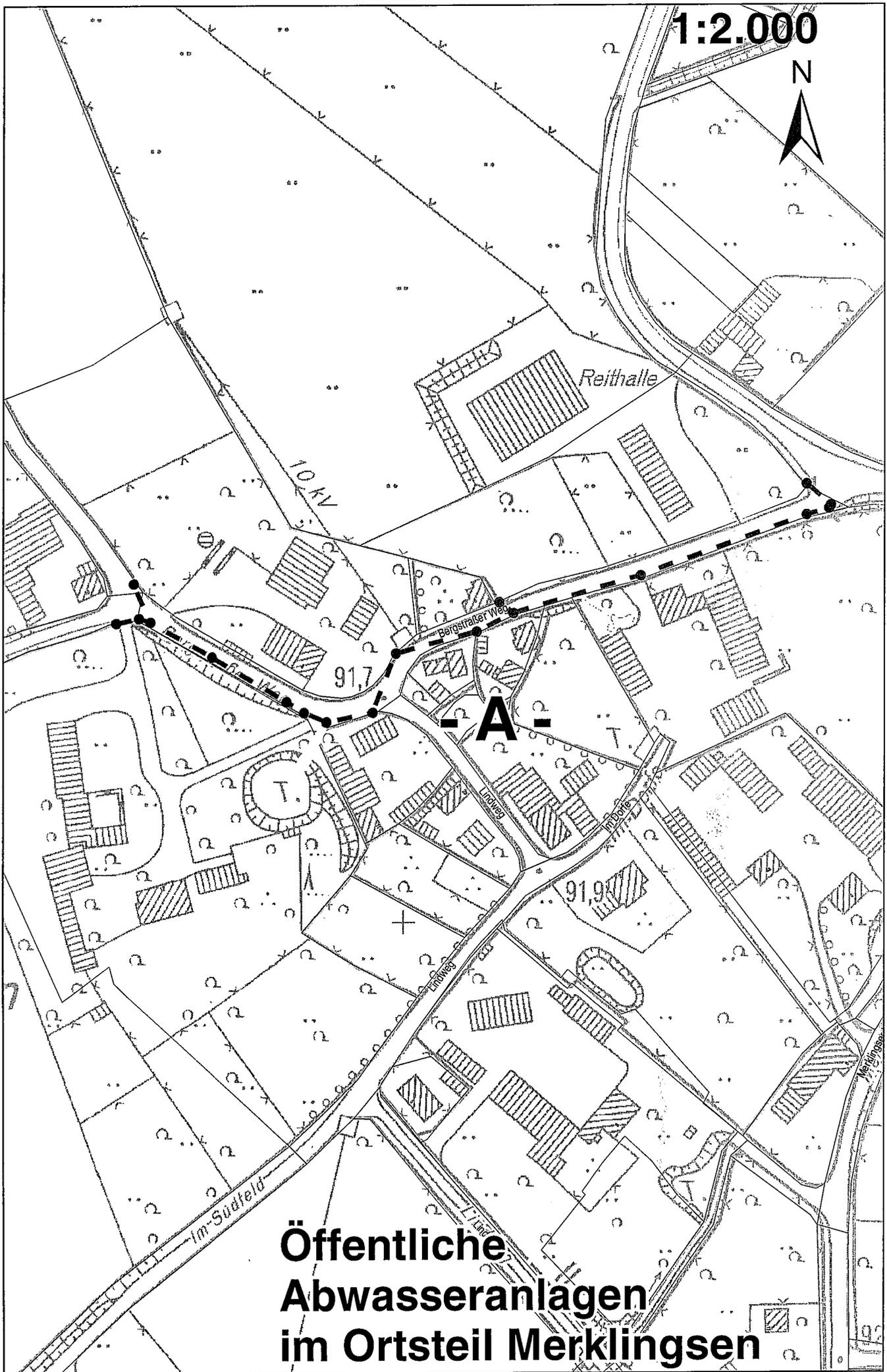
- B -

- D -

- C -

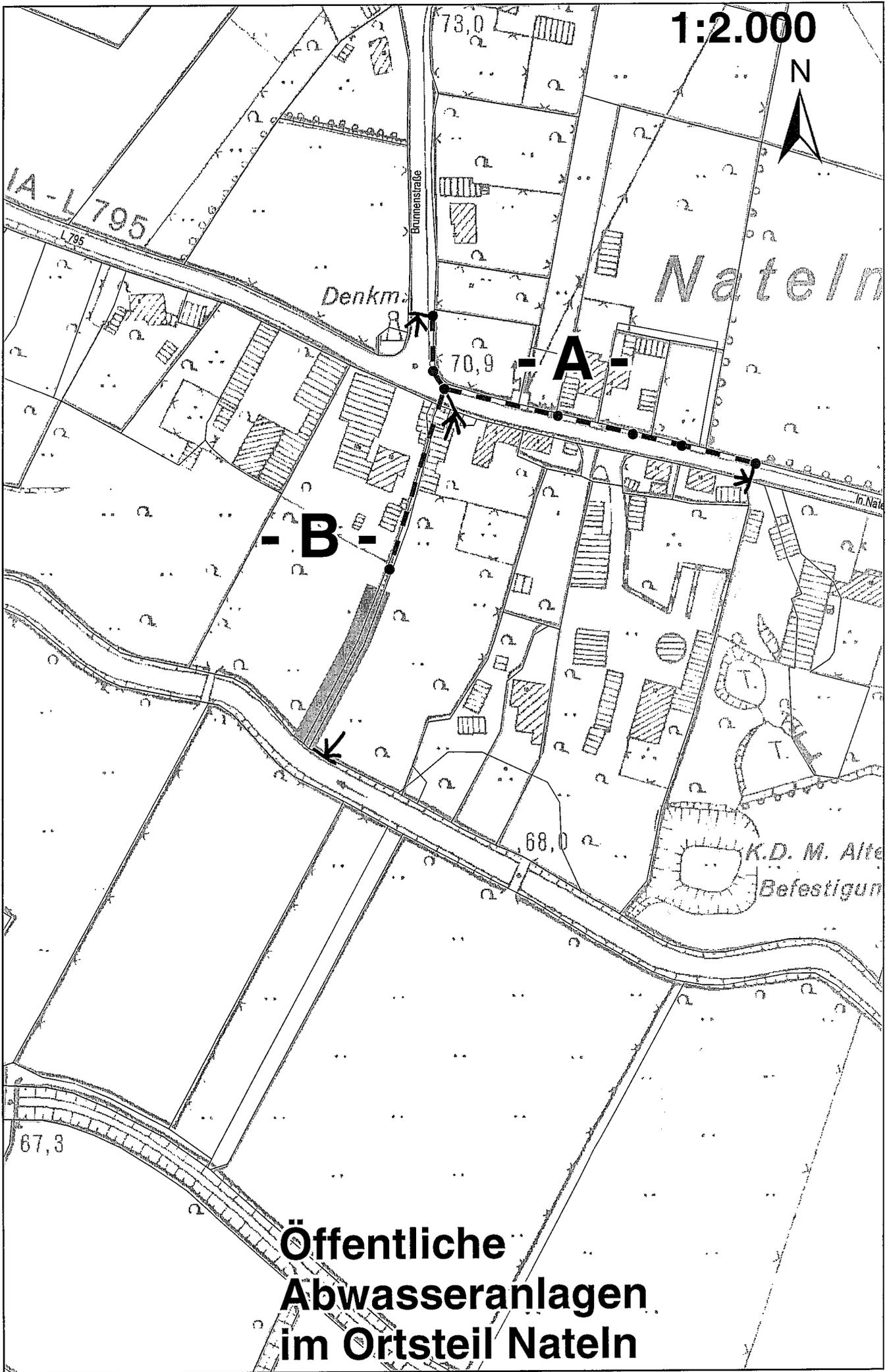
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Klöttingen, Teil 2**

1:2.000



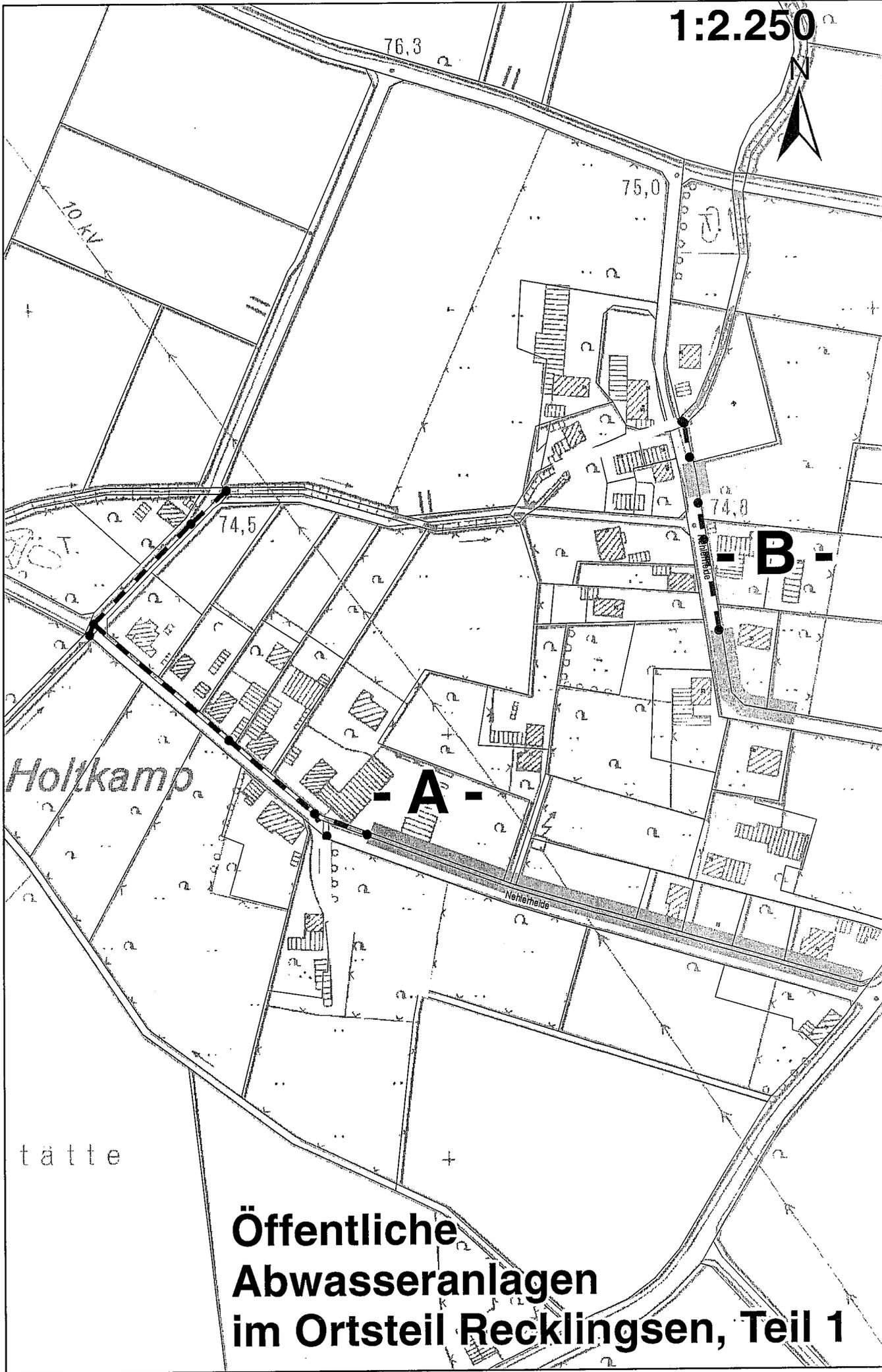
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Merklingsen**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Nateln**

1:2.250



Holzkamp

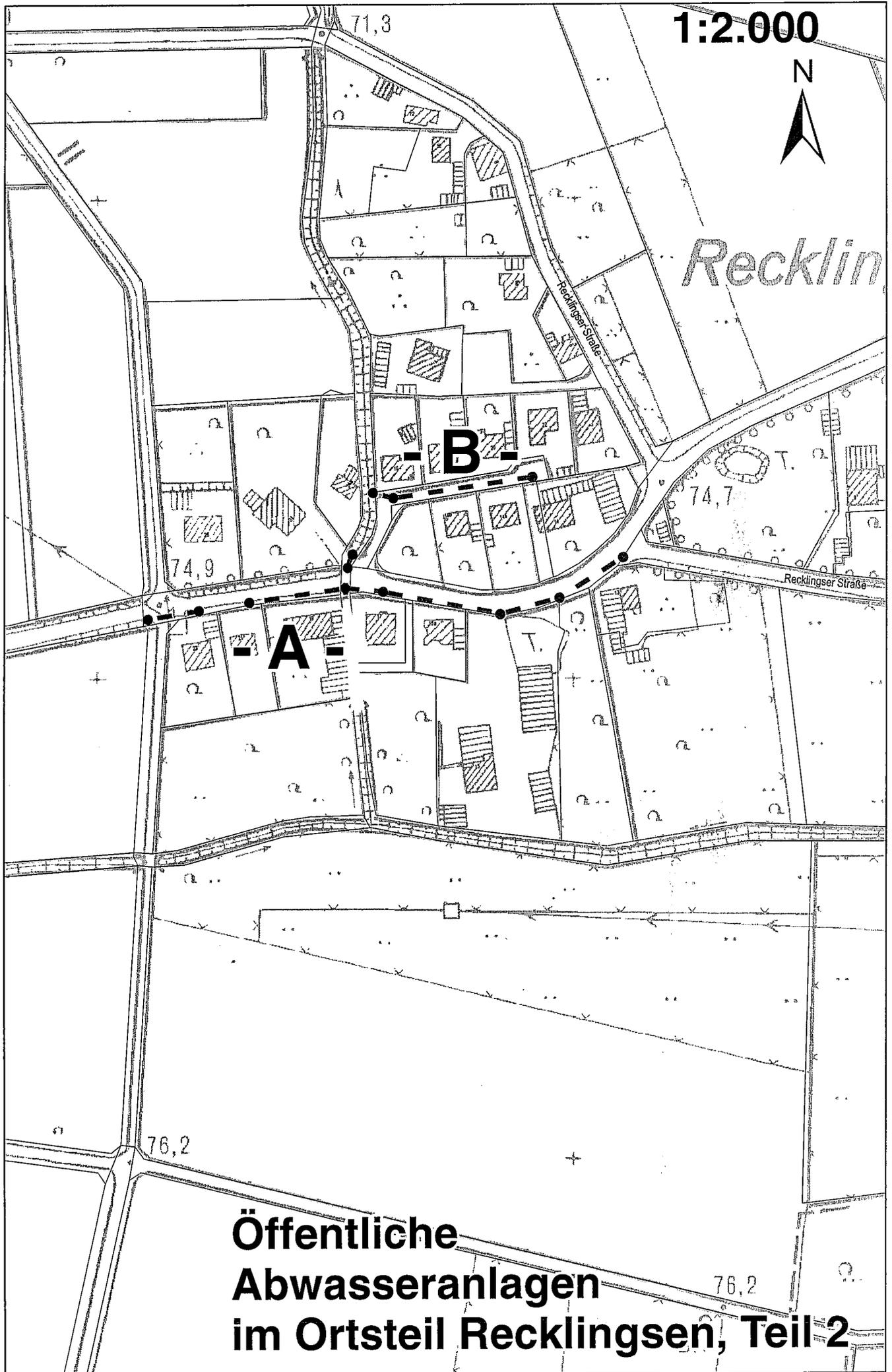
tätte

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Recklingsen, Teil 1**

1:2.000



Recklin

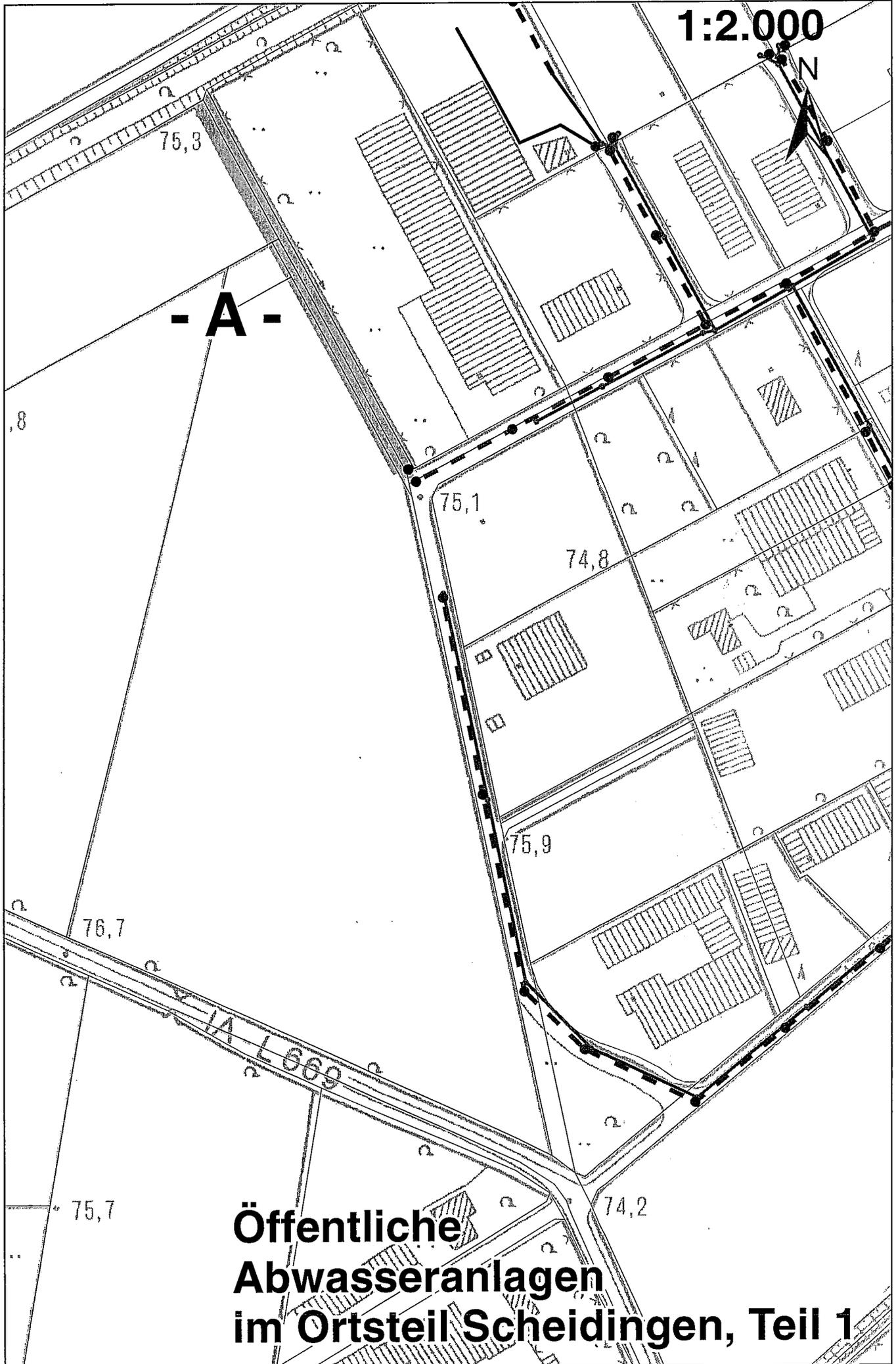


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Recklingsen, Teil 2**

1:2.000

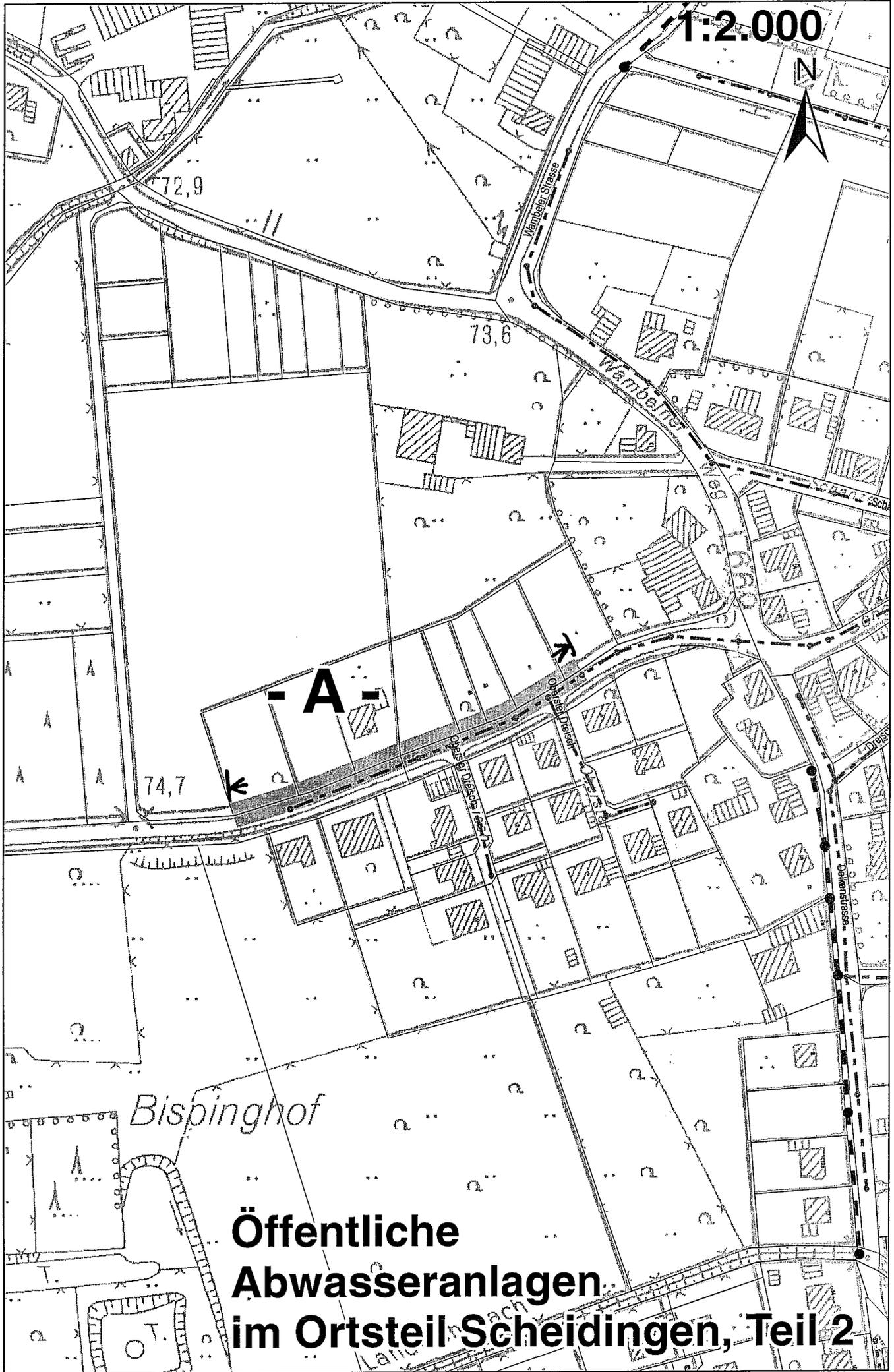


- A -



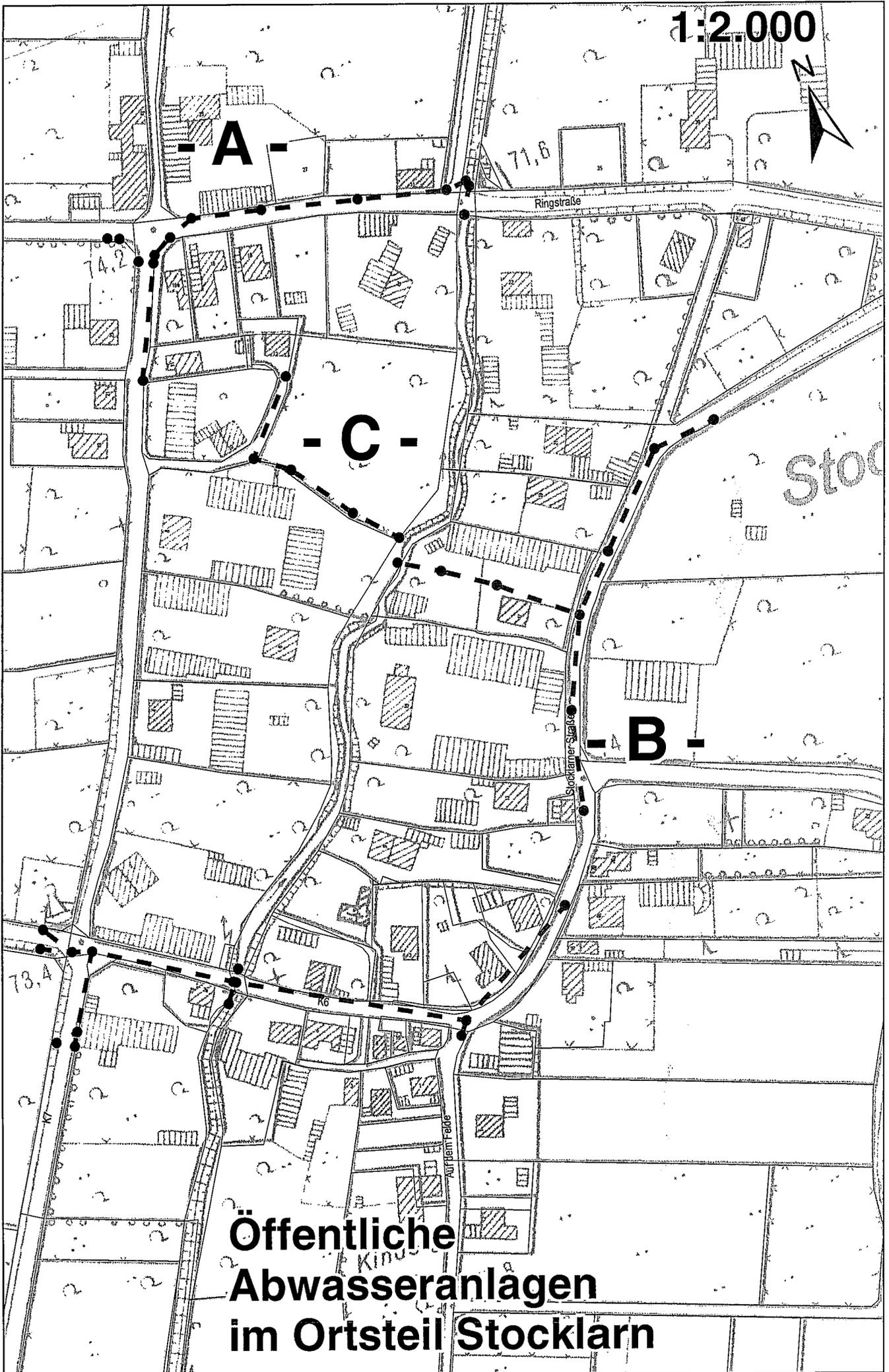
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Scheidungen, Teil 1**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Scheidingen, Teil 2**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Stocklarn**

1:2.000

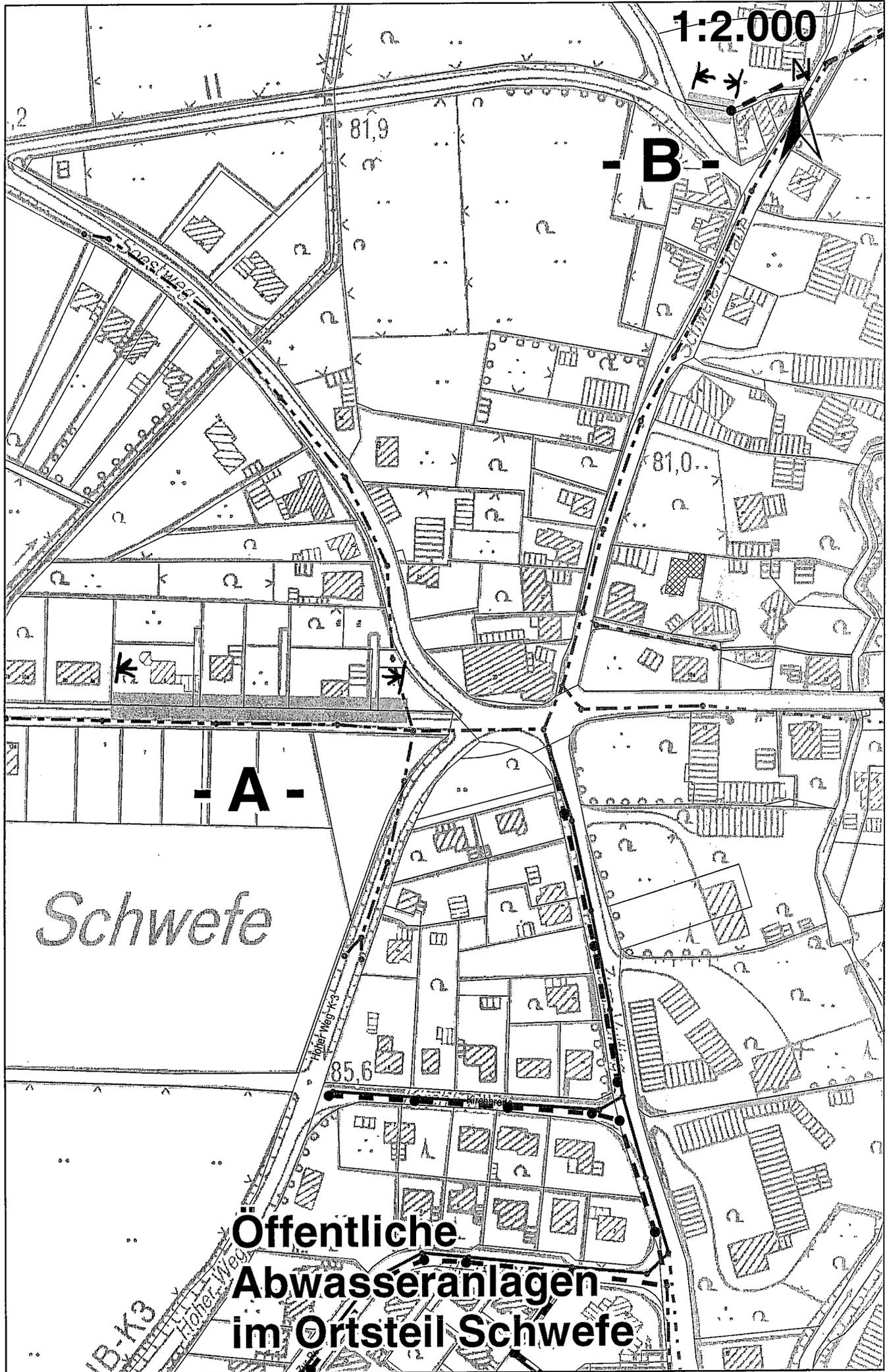


- B -

- A -

*Schwefe*

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Schwefe**



1:2.000



- A -

Lüttken Holz

- B -

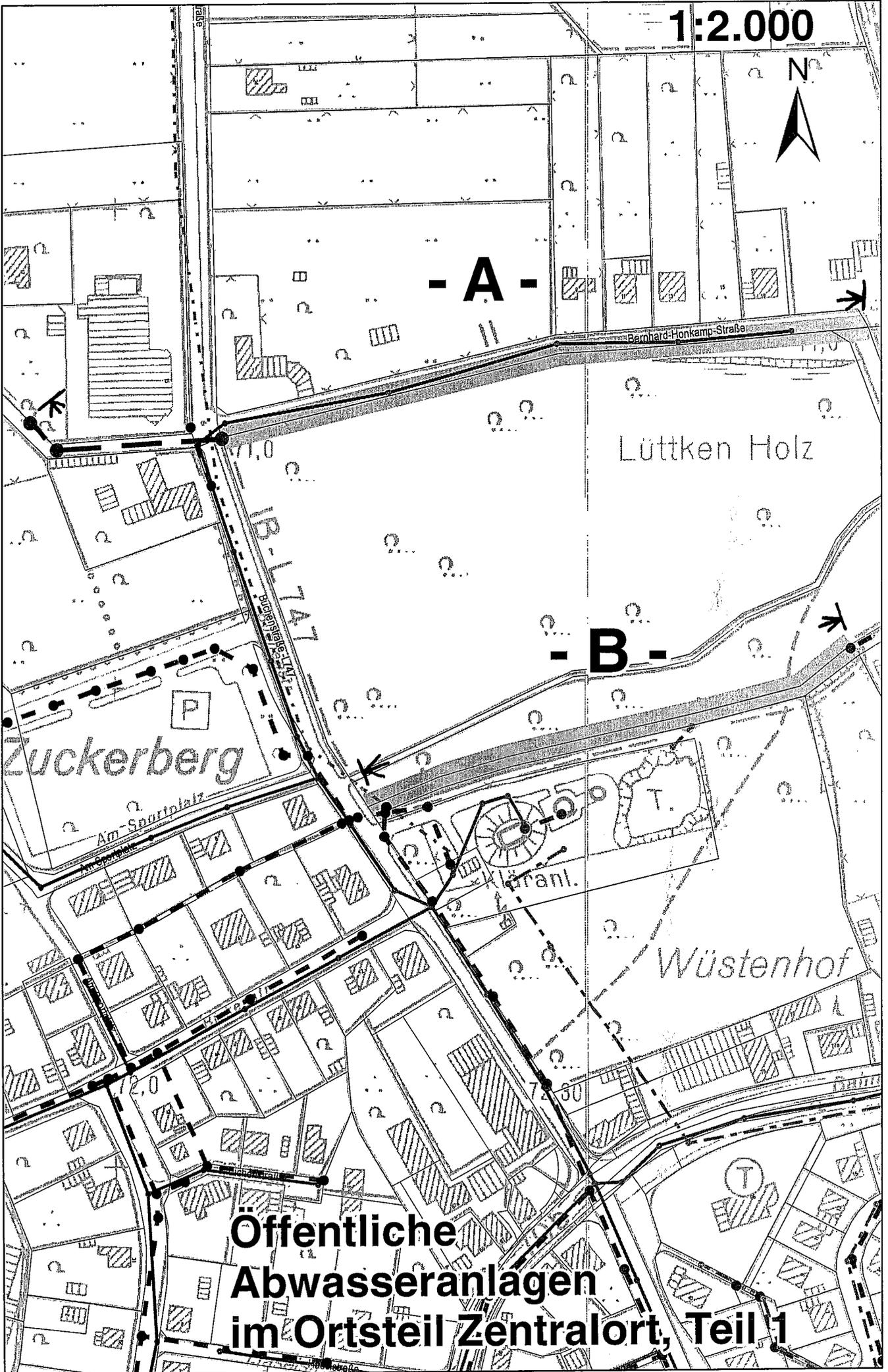
Zuckerberg

Am Sportplatz

Granal.

Wüstenhof

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 1**



1:2.000



Klosterholz

- A -

K.D. Reste der ehem. Klosteranlagen

Kinderg.

Altenheim

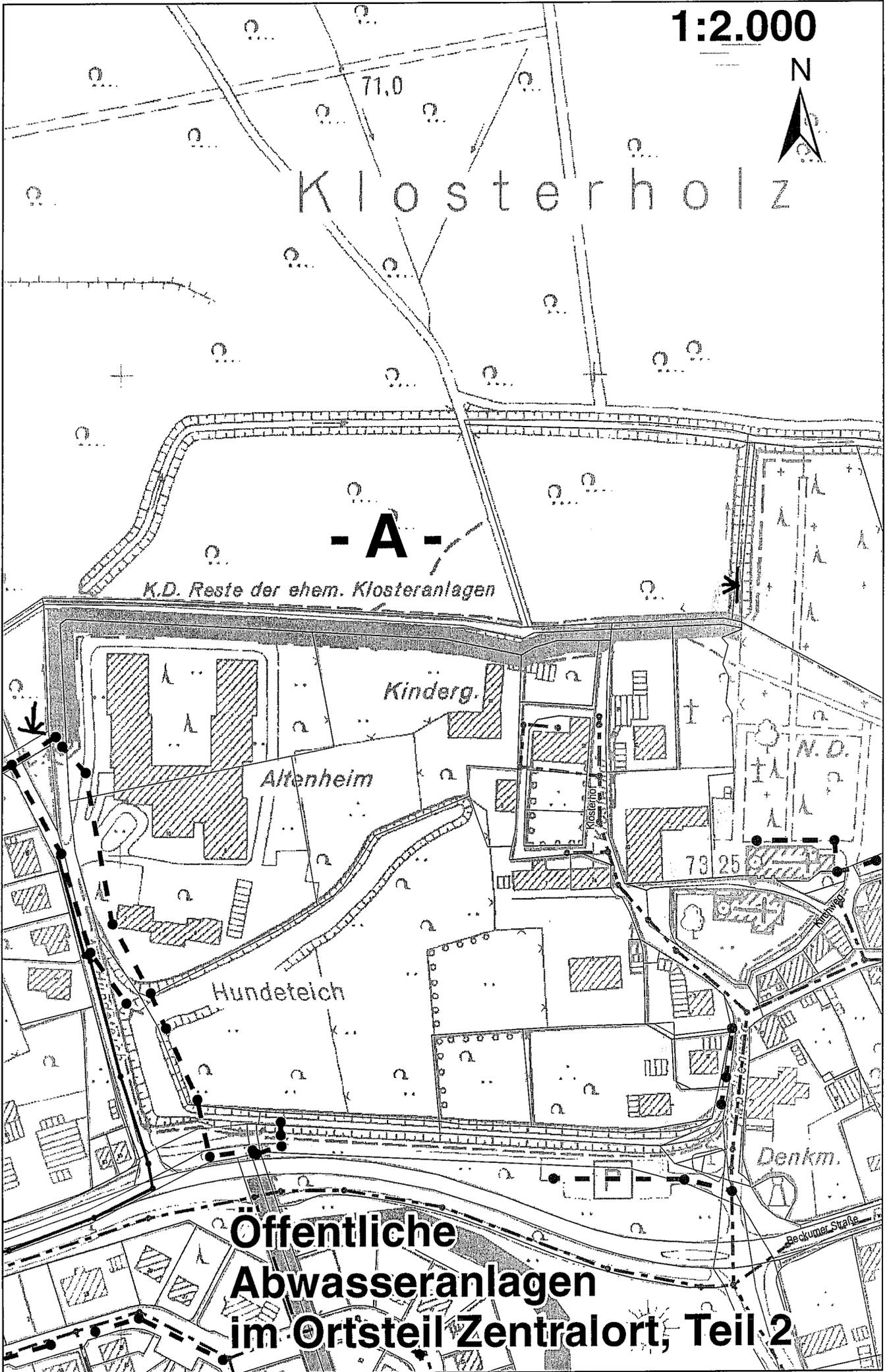
Hundeteich

79 25

Denkm.

Beckumer Straße

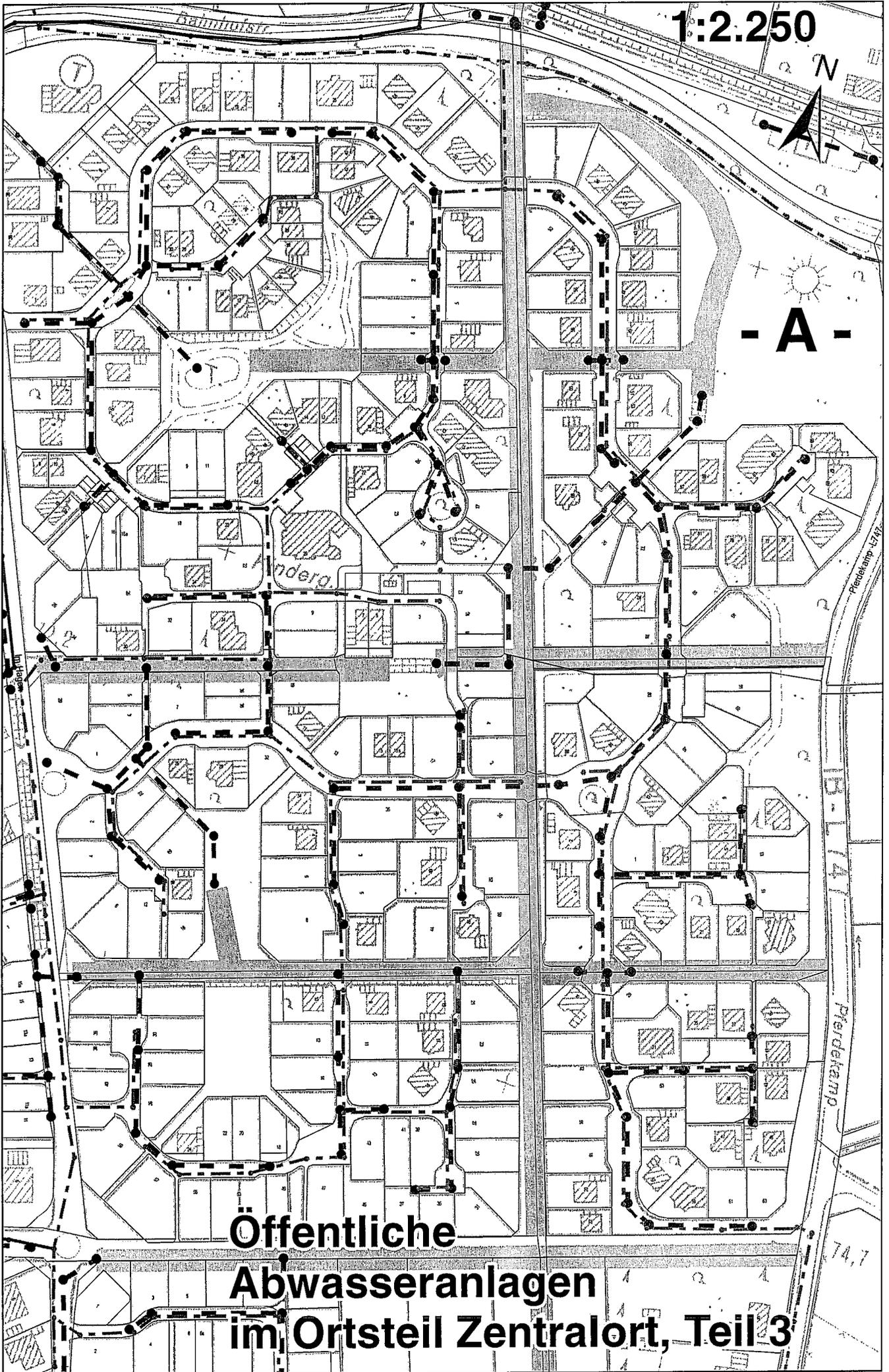
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 2**



1:2.250

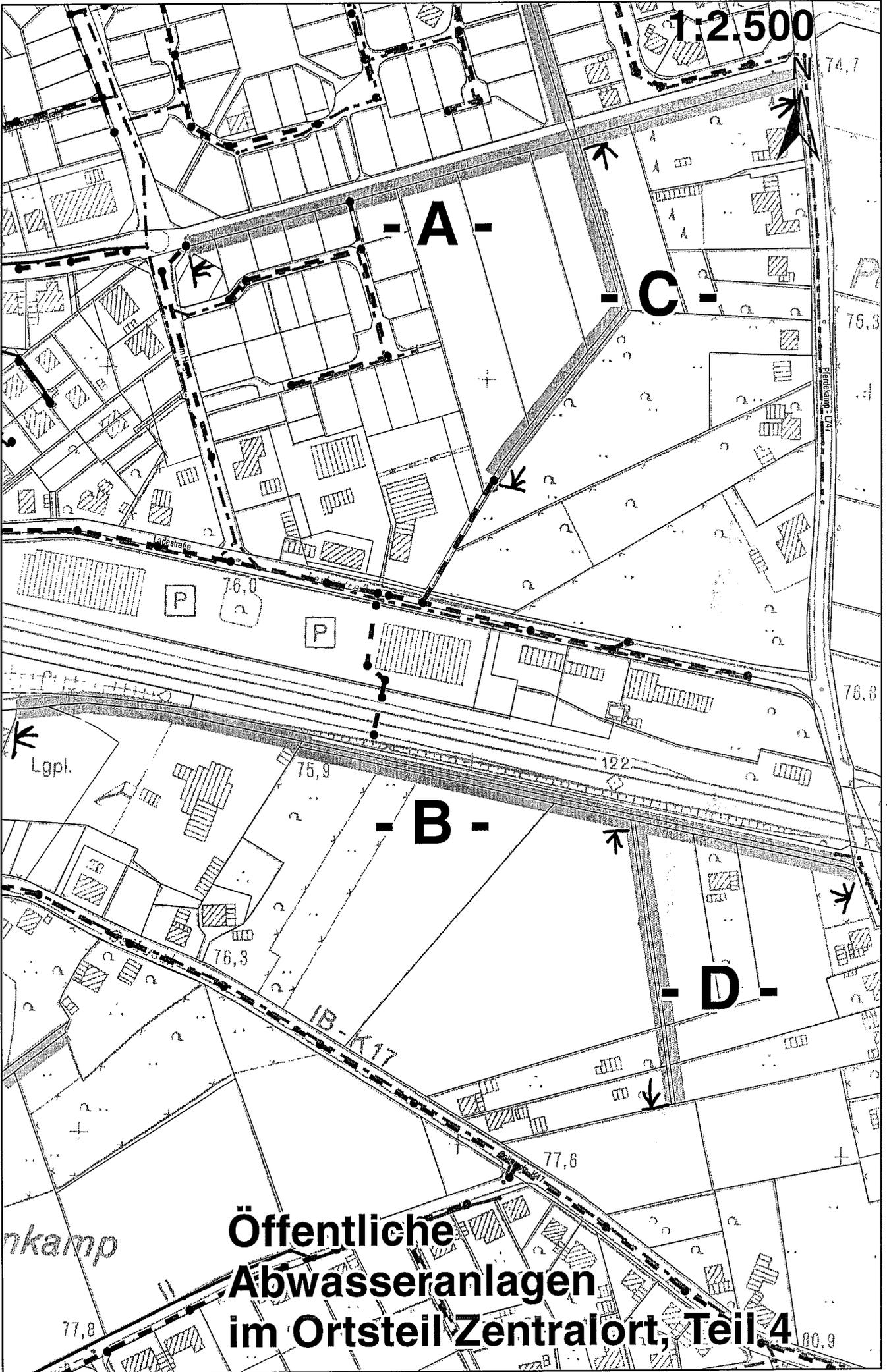


- A -



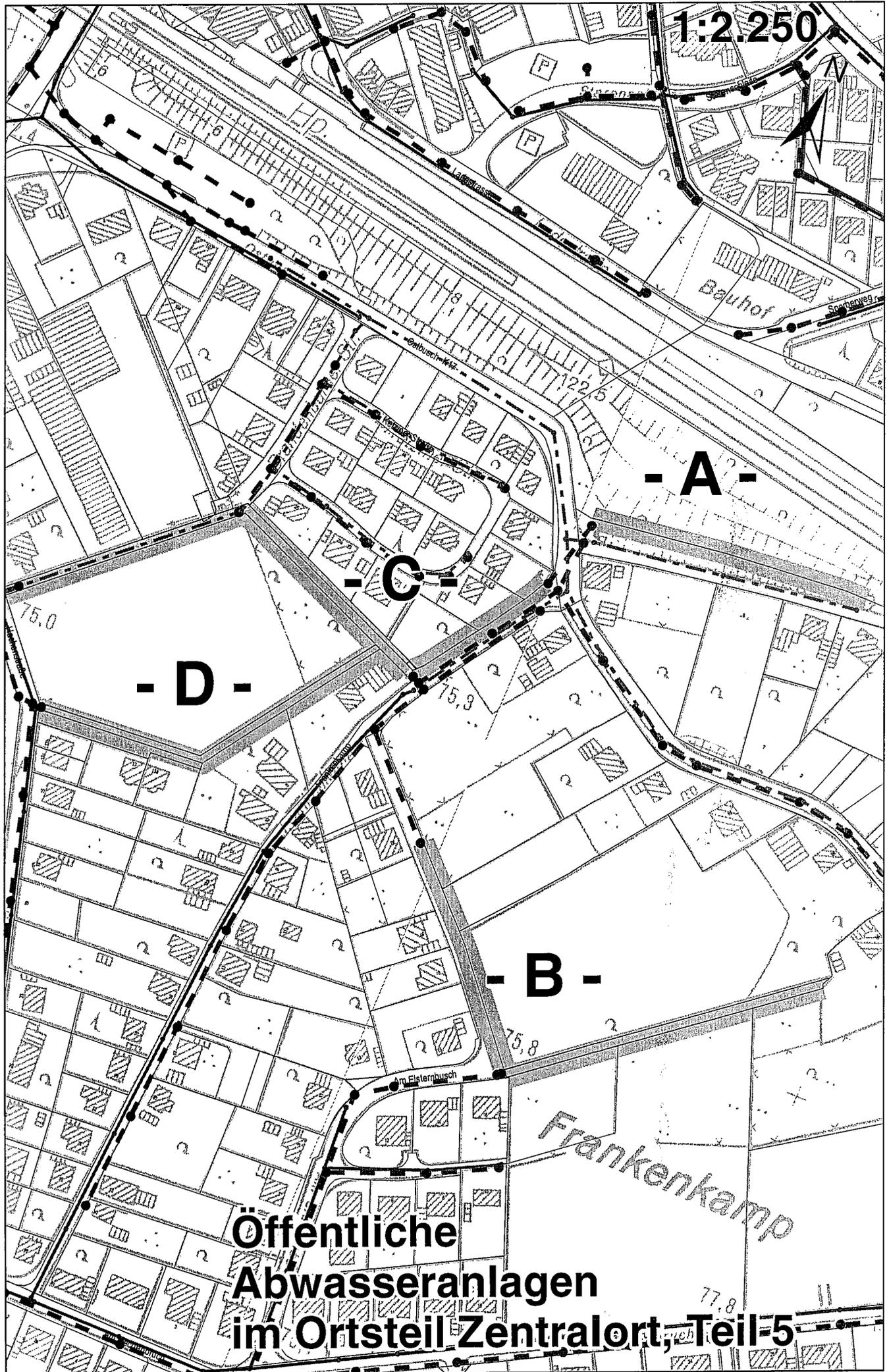
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 3**

1:2.500

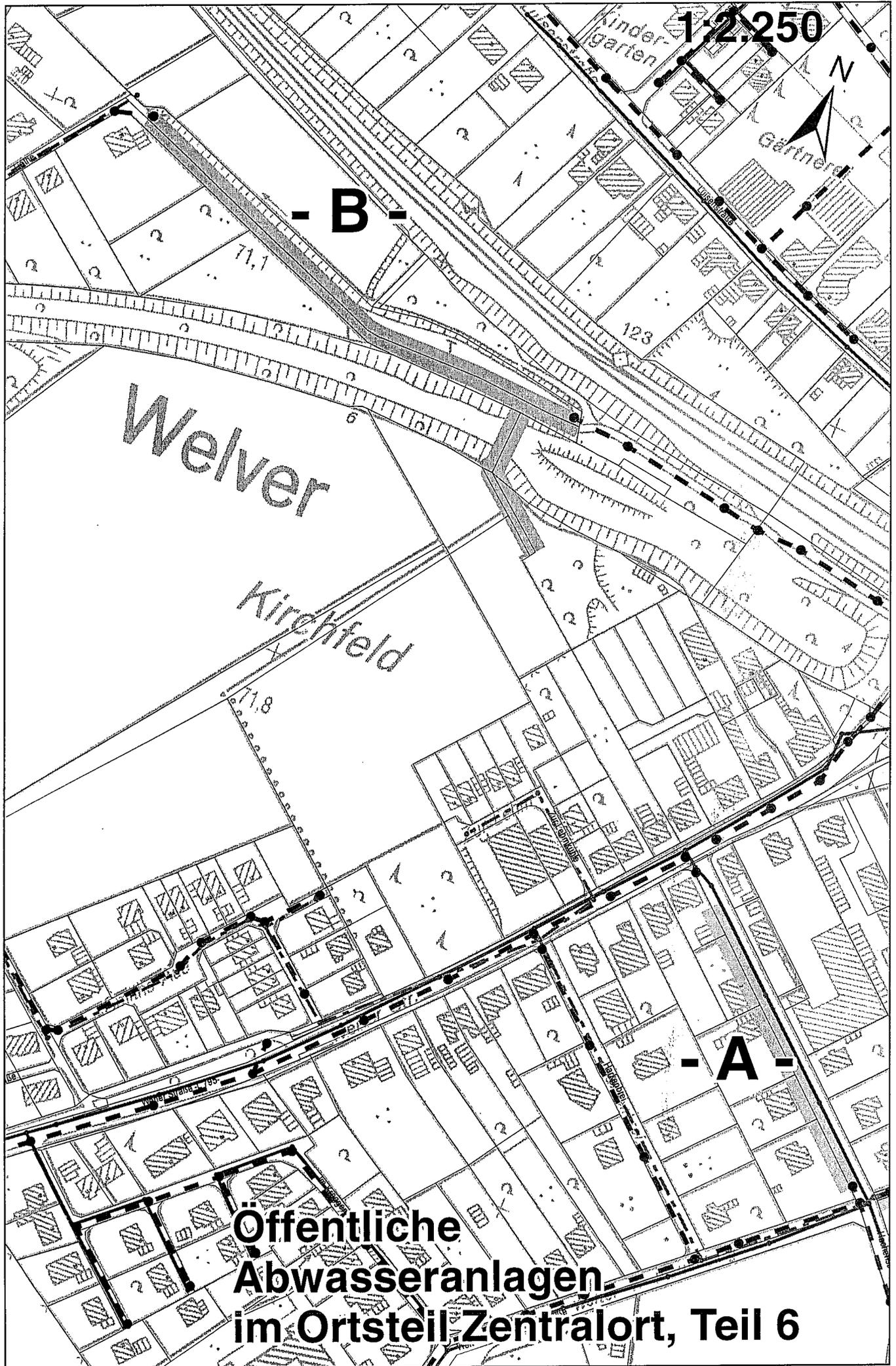


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 4**

1:2.250



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil-5**



1:2.250

- B -

Welver  
Kirchfeld

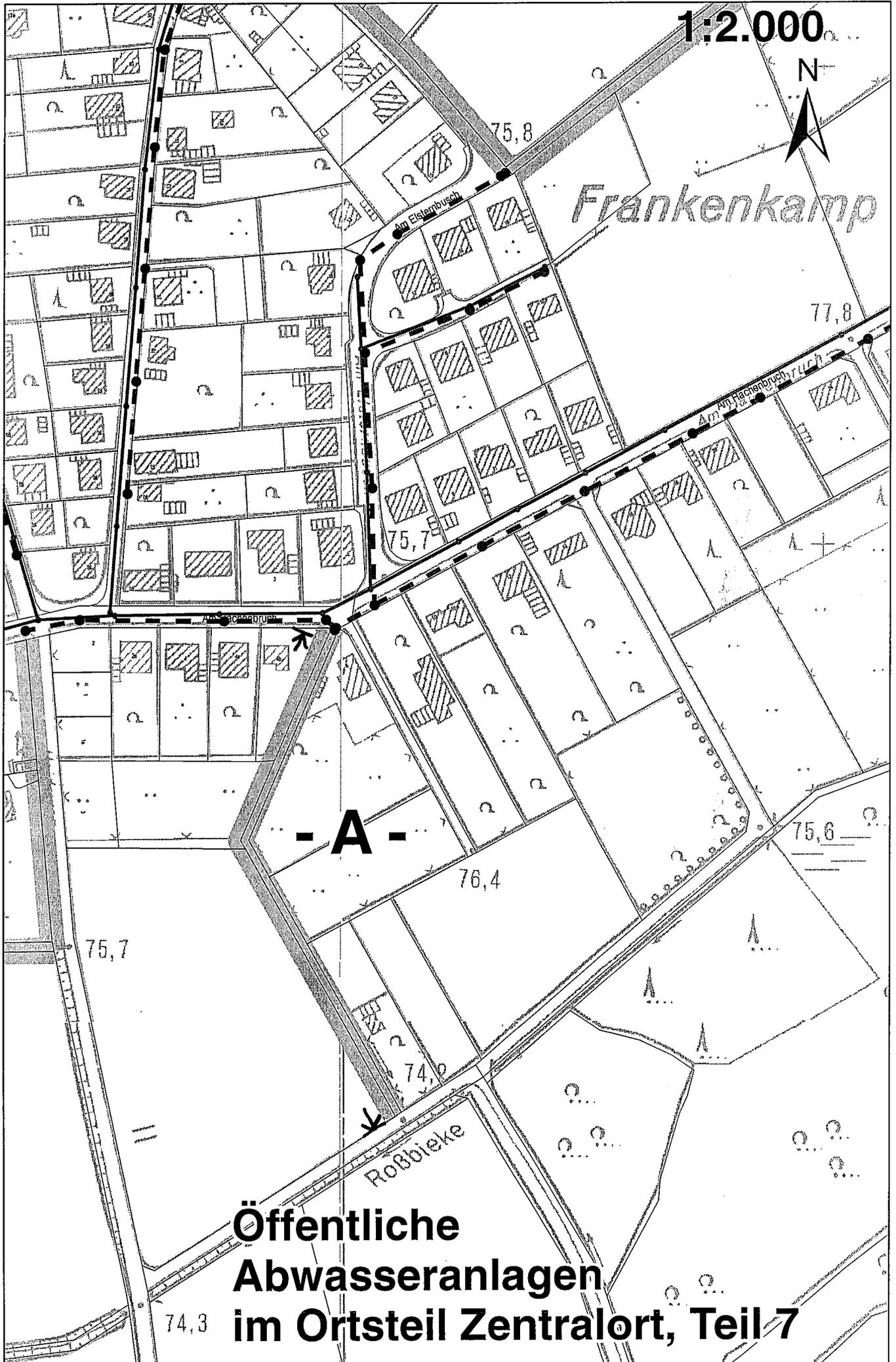
- A -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 6**

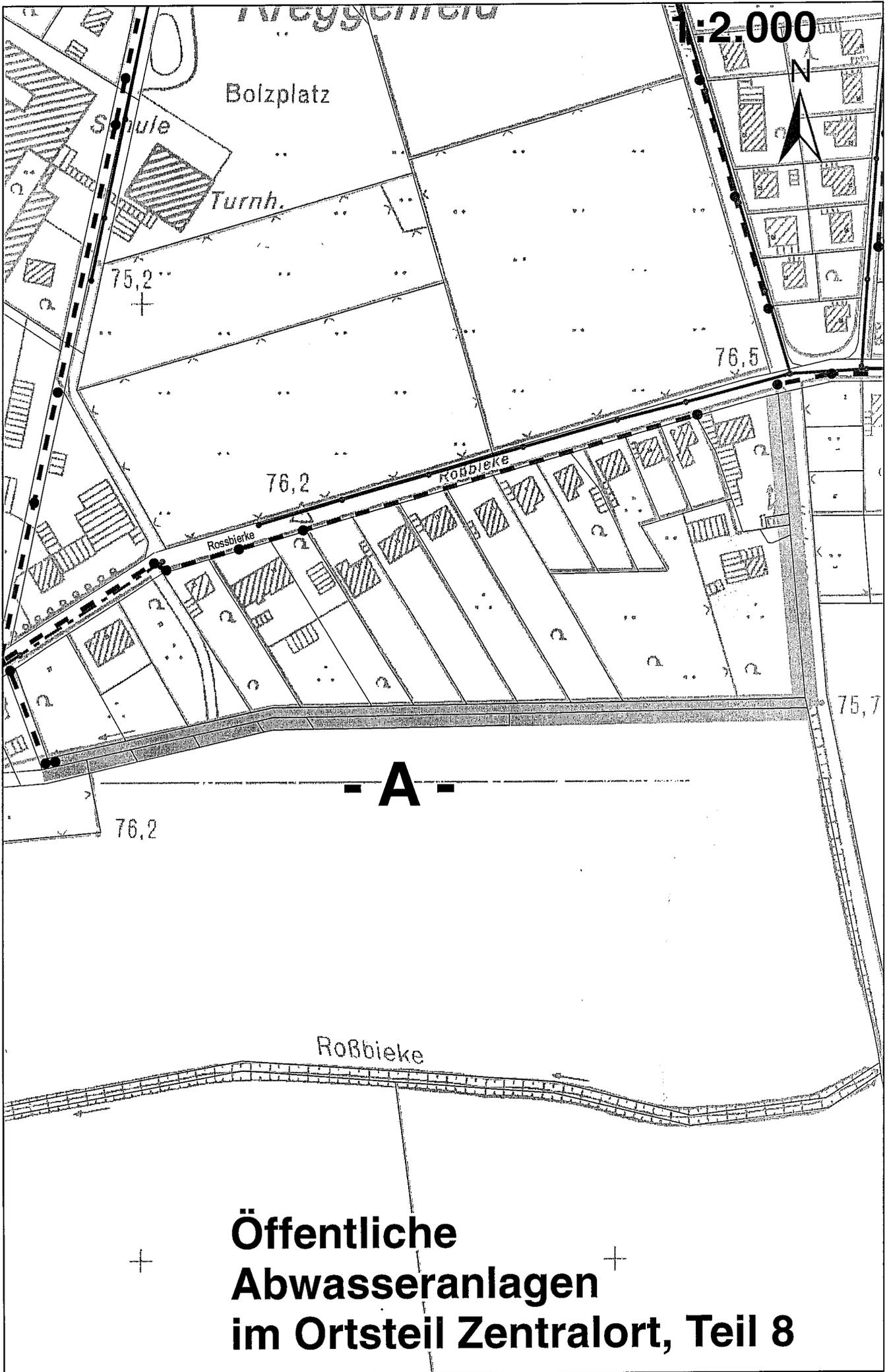
1:2.000



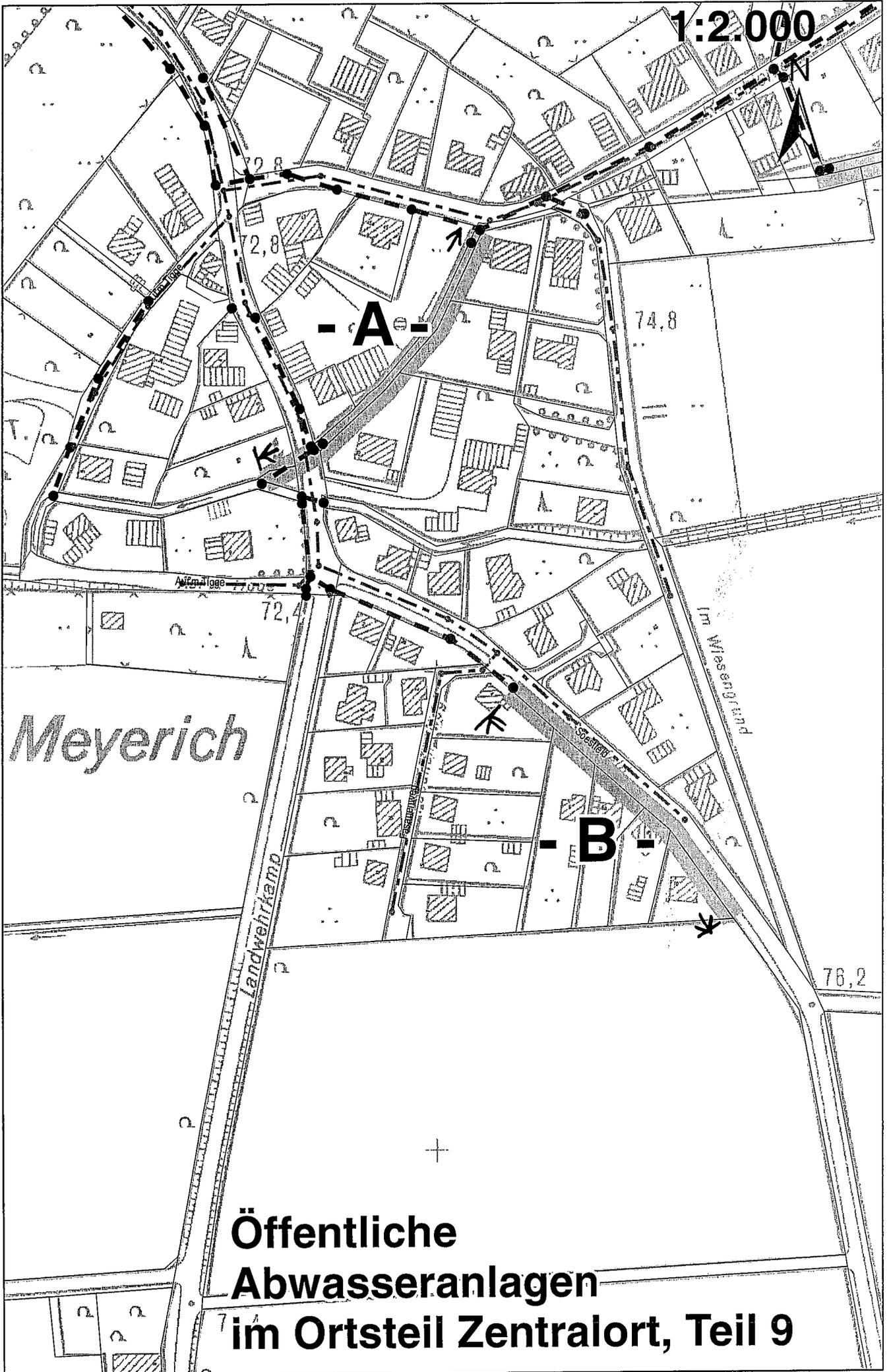
Frankenkamp



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 7**



1:2.000



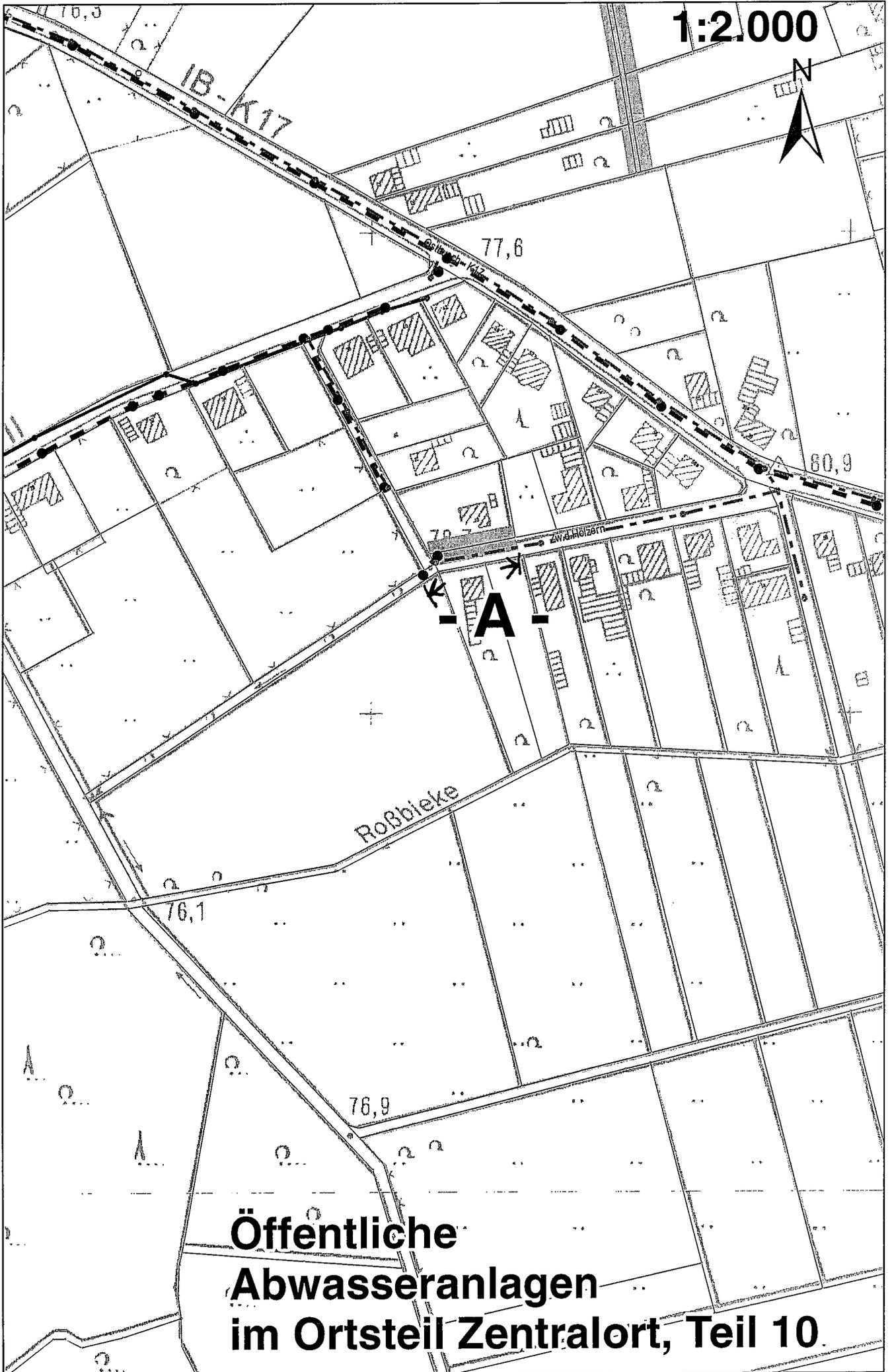
*Meyerich*

**- A -**

**- B -**

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 9**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 10**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 25.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 25/01/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 25/01/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02./02./12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 25/01/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	15.02.2012				

**Betr.: Brandschutzbedarfsplan**  
**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2012:**

**Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion**

Gem. § 22 FSHG sind für das Aufstellen und Fortschreiben des Brandschutzbedarfsplans die Gemeinde, vertreten durch den Rat, unter Beteiligung ihrer örtlichen Feuerwehr verantwortlich.

Einer Beauftragung der Gemeinde zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes bedarf es nicht. Sobald realisierbare Ergebnisse im Hinblick auf die angestrebte Struktur vorliegen wird der Brandschutzbedarfsplan sukzessive angepasst und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insoweit verfügt die Gemeinde Welver derzeit über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan, der diese Parameter beachtet. Ebenfalls wurde die letzte Fortschreibung erst in der Sitzung des Rates vom 24.06.2009 beschlossen.

Der bisherige Status der neuen Feuerwehrstruktur erfordert zunächst aus dieser Planungsphase zu entweichen und nun die tatsächliche Machbarkeit herauszuarbeiten. Hierzu gehören insbesondere z. B. Gespräche mit den Grundstückseigentümern sowie die Klärung einer entsprechenden Finanzierbarkeit. Insoweit wird auch auf den Beschluss des Rates vom 14.12.2011 verwiesen, in dem ausdrücklich nur von einer Kostenschätzung zur Neustrukturierung die Rede war.

Die dem Antrag als Anlage beigefügten Ausführungen zum Schutzziel sind hinlänglich bekannt und auch in den Gremien diskutiert worden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom 20.07.2011 verwiesen, der da lautet:

*Der Rat beschließt das vorliegende Verwaltungsmodell zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver mit den aufgezeigten Standort-Verbundlösungen als*

*Grundlage für die weiteren Strukturüberlegungen mit der Wehrführung unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Schutzziele und Qualitätsmerkmale.*

*Zum einen gilt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich, dass in diesem Fall ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung angestrebt wird. Für den bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.*

Insoweit hat die Gemeinde Welper ein Schutzziel definiert.

Die dazu vorgestellte Karte mit den Isochronen und einem Erreichbarkeitsradius von 2,7 km ( Stand 15.08.2011 ) zu den einzelnen Standorten verdeutlichte, dass in 90 % der Fläche ein Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehrmännern in maximal 8 Minuten nach der Alarmierung möglich ist.

Im Ergebnis bleibt deshalb festzuhalten, dass sich das Gefahrenpotential der Gemeinde Welper nicht verändert hat, sondern eine neue Struktur gefunden wurde um die Recourcen für dieses unveränderte Gefahrenpotential zu optimieren.

**Beschlussvorschlag:**

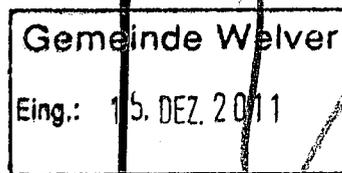
Verwaltungsseitig ist daher der im Antrag der SPD - Fraktion formulierte Antrag abzulehnen.

**SPD - Fraktion**  
**im Rat der Gemeinde Welver**  
**Klaus-Theo Rohe**  
**- Fraktionsvorsitzender -**

Welver, 14.12.11

An den

Bürgermeister  
der Gemeinde Welver



*b. R.*

Am Markt 4

59514 Welver

**Betr.:** Sitzungen des Ausschusses für Feuerwehr/Jugend/Kultur/Sport/Vereine vom 31.01.2012, der Sitzung des HFA vom 15.02.2012 und der Ratssitzung am 29.02.2012  
- Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der o.a. Ausschüsse und der o.a. Ratssitzung aufzunehmen:

**Brandschutzbedarfsplan**

**In der Sache wird beantragt:**

**Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses zur geänderten Feuerwehrstruktur in Welver vom 14.12.2011 einen neuen**

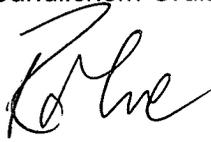
**Brandschutzbedarfsplan gem. § 22 FSHG**

**auf zu stellen bzw. den bestehenden Brandschutzbedarfsplan anzupassen.**

Hierbei sind die in der Anlage enthaltenen Ausführungen zu berücksichtigen, da sie einerseits den Anforderungen des FSHG und andererseits dem Stand der Technik entsprechen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Lue', written in a cursive style.

Fraktionsvorsitzender

## Schutzziel

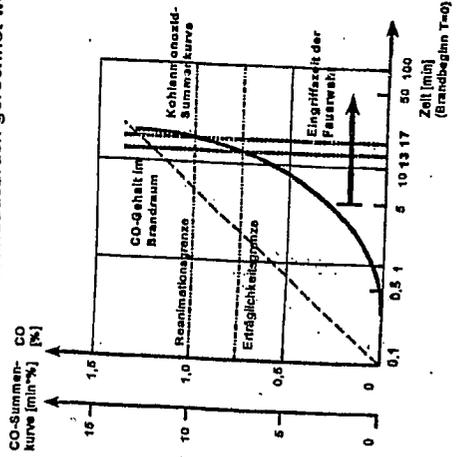
Die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung sind erfahrungsgemäß die Aufgaben, die die Feuerwehr am häufigsten zu bewältigen hat. Aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbandes NRW vom 16.09.1998 ist die Qualität der Aufgabenerledigung der Freiwilligen Feuerwehr auf der Basis nunmehr festgelegter Kriterien zu messen:

- **Hilfsfrist**
- **Funktionsstärke**
- **Erreichungsgrad**

Diese Kriterien werden aufgrund eines standardisierten Schadensereignisses, bei dem regelmäßig die größten Personenschäden zu verzeichnen sind, erarbeitet. In Deutschland ist dies der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verqualmtem Rettungsweg. Das für einen derartigen Einsatz erforderliche Personal und die technische Ausstattung werden auch für einen Einsatz im Falle einer technischen Hilfeleistung zugrunde gelegt.

### 1 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage — möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufs — in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle. Die wichtigste Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Brand ist die Menschenrettung. Die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden ist die **Rauchgasintoxikation (Kohlenmonoxidvergiftung)**. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt die Reanimationsgrenze für Rauchvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach dem Brandausbruch. Für die Sicherheit der Einsatzkräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung, dem sogenannten „Flash-Over“, muss der Löscheinsatz jedenfalls vor diesem Zeitpunkt liegen, mit dem bei einem Wohnungsbrand etwa 18 — 20 Minuten nach dem Brandausbruch gerechnet werden muss.



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:  
CO-Konzentration, Erreichungsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Festlegung der Hilfsfrist gelten folgende Grenzwerte:

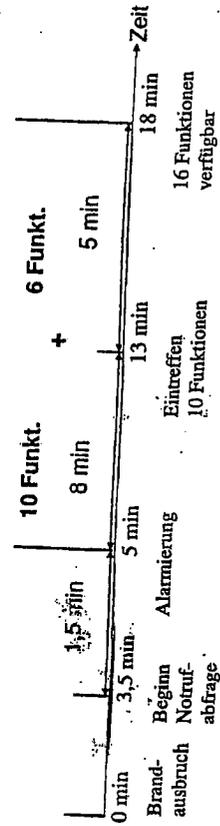
- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandausbruch ca. 13 Minuten,
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandausbruch ca. 17 Minuten,
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over ca. 18 — 20 Minuten.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1. Brandausbruch	>Entdeckungszeit
2. Brandentdeckung	>Meldezeit
3. Betätigung des Notrufes	>Aufschaltzeit
4. Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle	>Gesprächs- u. Dispositionszeit
5. Alarmierung der Einsatzkräfte	>Ausrückezeit
6. Ausrücken der Einsatzkräfte	>Anfahrzeit
7. Eintreffen an der Einsatzstelle	>Erkundungszeit
8. Erteilung des Einsatzauftrages	>Entwicklungszeit
9. Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Da keine präzisen Daten bezüglich der Entdeckungs-, der Melde- und Aufschaltzeit vorliegen, wird angenommen, dass diese Zeiten in der Regel 1 — 3 Minuten in Anspruch nehmen werden. Auf den Ablauf dieser Zeit hat die Feuerwehr keinen Einfluss.  
Zur Festlegung der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. In der nachfolgenden Tabelle wird der Zeitablauf nochmals dargestellt.

### Zeitfenster Hilfsfrist



Die Hilfsfrist für die Freiwillige Feuerwehr beträgt demnach 13 Minuten; sie setzt sich aus folgenden Zeitabschnitten zusammen:

- 3,5 Brandausbruch bis Meldung
- 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit (kein Einfluss durch die Feuerwehr möglich)
- 5 Minuten Ausrückzeit
- 3 Minuten Anfahrt

Die angegebenen Fristen werden international für den Brandschutz, für die technische Hilfeleistung und für die Notfallrettung zugrunde gelegt.

## 2 Funktionsstärke

Ein Feuerwehrinsatz ist nach wie vor sehr personalintensiv. Im Normalfall (kritischer Wohnungsbrand im ersten Obergeschoss) müssen innerhalb einer ersten Hilfsfrist von 13 Minuten nach Brandausbruch die folgenden neun Funktionen am Einsatzort sein:

eine Funktion	Führungsaufgaben
eine Funktion	Maschinist (Kraftfahrer)
zwei Funktionen	Menschenrettung über Treppenhaus
zwei Funktionen	Sicherstellung zweiter Rettungsweg
zwei Funktionen	Unterstützung beim Einsatz von tragbaren Leitern
eine Funktion	Melder.

Durch die vorbezeichneten Funktionen wird gewährleistet, dass die Menschenrettung rechtzeitig durchgeführt werden kann. Nach weiteren fünf Minuten (das sind 18 Minuten nach dem Brandausbruch) müssen vor der Gefahr eines möglichen „Flash-Overs“ mindestens 15 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren sechs Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtung.

## 3 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei denen in der festgelegten Hilfsfrist die erforderliche Funktionsstärke an der Einsatzstelle eingetroffen ist.

Der Erreichungsgrad ist vorwiegend abhängig von

- der Struktur des Gemeindegebietes
- der Optimierung des Personaleinsatzes
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad vom Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr festzulegen.